Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege im Kirchenrecht, im deutschen Staatskirchenrecht und im Recht der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

(Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Rechtsstellung in Bayern).

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Belz

aus Ludwigshafen am Rhein

Diplom-Kaufmann

Approbiert am 22. Januar 1931.

Ludwigshafen am Rhein-Mundenheim
Buchdruckerei Anton Sturm
1931

81:196

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0008

Literatur-Verzeichnis.

Amann-Peerenboom, Statistik der Tätigkeit der katholischen caritativen Genossenschaften und Vereinigungen in der öffentlichen und privaten interkonfessionellen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Freiburg 1926.

Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 9. Aufl., Berlin 1929.

Archiv für Wohlfahrtspflege (Hrsg.) Die Fürsorgepflicht, Berlin 1924.

Baath, P., Verordnung über die Fürsorgepflicht, 5. Aufl., Berlin 1927.

Bäumer-Hartmann-Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin 1923.

Behrend, Fr., Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, München 1925.

Beeking, J., Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und die Caritas, 2. Aufl., Freiburg 1925.

Beutel, Kirche und Jugendwohlfahrt, 2. Aufl., Berlin 1925.

Bitter, v.. Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 2 Bde. 3. Aufl., Leipzig 1928.

Blaum, K., Die Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921.

Blaum-Riebesell-Stork, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Mannheim, 1923.

Bolzau, H., Wohlfahrtsämter, Stuttgart 1927.

Ders. Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, 3. Aufl., Freiburg 1927.

Ders. Fürsorgerecht und Caritas, Freiburg 1927.

Bovensiepen, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Altenburg 1922.

Clostermann-Heller-Stephani, Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, 2. Aufl., Leipzig 1930.

Conrad, E., Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Berlin 1927.

Curtaz, L., Das Recht des Kindes auf religiöse Erziehung nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Freiburg 1929.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.). Die künftige Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat, Frankfurt 1919.

Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt, (Hrsg.). Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Jugendämtern, Berlin 1926.

Dieing, J., Das ländliche Jugendamt, Freiburg 1924.

Doering, H., Kirche und Staat in Bayern, München 1928.

Drewes-Sandré, Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1928.

Dünner-Schott, Die soziale Wohlfahrtsrente, Berlin 1927.

Dünner, J., (Hrsg.) Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Aufl., Berlin 1929.

Dünner, J., Reichsfürsorgerecht, München 1925 (Nachtrag 1929).

Engelmann, H., Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Freiburg 1922.

Erdberg, von, Die Wohlfahrtspflege; eine sozialwissenschaftliche Studie, Jena 1903.

Fichtl, F., Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Aufl., München 1926.
Fischer, (Hrsg.) Kommentar zu dem Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Stuttgart 1928.
Fleischmann-Jäger, Die öffentliche Fürsorge, München 1930.
Frank, (Hrsg.) Vom Wesen der Wohlfahrtspflege, Berlin 1918.
Franke, H., Das Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., München 1926.
Friedeberg-Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Aufl., Berlin 1930.
Friedrichs, Gaststättengesetz, Berlin 1930.
Füllkrug (Hrsg.) Das Christentum der Tat, Berlin 1923.
Geiger-Heß, Die Fürsorgepflicht, 2. Aufl., München 1926.
Giese, Die deutsche Reichsverfassung vom 11. Augus 1919, 7. Aufl., Berlin 1926.
Giese-Hosemann, Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen, Berlin 1927.
Goeze, W.. Grundriß der Wohlfahrtskunde, Berlin 1922.
Ders. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Aufl., Berlin 1925.
Handbuch der Inneren Mission, 3 Bde., Berlin 1925—1929.
Haeckel, Jugendgerichtshilfe, Berlin 1927.
Hardraht, Aufgaben und Aufbau eines ländlichen Jugendamtes, Frankfurt a. M. 1924.
Hellwig, A., Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1923.
Ders. Jugendschutz gegen Schundliteratur, Berlin 1927.
Ders. Lichtspielgesetz, Berlin 1921.
Ders. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, München 1928.
Heindl-Fries, Grundriß des Fürsorgerechts, München 1930.
Hennig, M., Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission, Hamburg 1912.
Heß, W., Die Fürsorgegesetze im Reich und in Bayern, München 1930.
Ders. Jugendwohlfahrtsrecht, München 1926.
Ders. Kinder- nnd Jugendrecht, München 1928.
Hilble, F., Das neue Fürsorgerecht, München 1925.
Holbeck, von, Grundzüge der Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1925.
Jan, von, Bayerische Verfassungsurkunde, München 1927.
Joerger, K., Caritas-Handbuch, Freiburg 1922.
Jung, B., Das materielle Fürsorgerecht, Berlin 1925, (Evangelischer Wohlfahrtsdienst, Heft 5).
Ders. Die öffentliche und private Wohlfahrtspflege in Deutschland, M.-Gladbach 1924.
Jung-Weber (Hrsg.) Gegenwartsfragen der Wohlfahrtspflege, Münster 1925.
Kaufmann, E., Einführung in die öffentliche Wohlfahrtpflege, M.-Gladbach 1921.
Keller, Caritaswissenschaft, Freiburg 1925.
Kerstiens, Ch., Kommentar zum Gaststättengesetz, Berlin 1930.
Kiesow, W., Jugendgerichtsgesetz, Mannheim 1923.
Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland (erscheint jährlich), Freiburg.
Klumker, Die Jugendfürsorge im neuen Reich, Frankfurt a. M. 1920.
Ders. Fürsorgewesen, Leipzig 1928.
Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924.
Köstlin, Das Gaststättengesetz, Stuttgart 1930.
Kopfermann, D., Die Innere Mission als Organisation, Berlin 1927.

Kraţer, Handausgabe der bayerischen Verfassung, München 1925.

Kreisverband für Jugendwohlfahrt in Oberfranken (Hrsg.). Zusammenarbeit in der Jugendwohlfahrt, Bayreuth 1927.

Lehmann, H., Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung, Berlin 1929.

Levy, Beschaffung der Geldmittel für die freie Liebestätigkeit, Berlin 1912.

Liese, W., Geschichte der Caritas, Freiburg 1922.

Ders. Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband, Freiburg 1929.

Ders. Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, der Schweiz und Luxemburg, M.-Gladbach 1914.

Lungwiţ, H., Die Verstaatlichung des Heil- und Fürsorgewesens, Berlin 1919.

Mahling, F., Gesammelte Schriften Johann Heinrich Wicherns, 3 Bde., Hamburg 1901—08.

Ders. Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege, Berlin 1925.

Martineck-Wankelmuth, Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung, Berlin 1929.

Maţ-Seeger, Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Berlin 1927.

Meyer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., München 1924.

Meurer, Chr., Der Codex Iuris Canonici und das bayerische Staatskirchenrecht, Stuttgart 1918.

Michel, Gaststättengesetz, Berlin 1930.

Muthesius, H., Fürsorgerecht, Berlin 1928.

Ders. Wohlfahrtspflege, 2. Aufl., Berlin 1928.

Peerenboom, E., Statistik der katholischen caritativen Einrichtungen Deutschlands, 2. Bde., Freiburg 1924 und 1926.

Philipsborn, A., Das Reichssteuerrecht der freien Wohlfahrtspflege, Berlin 1925.

Polligkeit, W., Familie und Fürsorge, Langensalza 1926.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung vom 11. August 1919, 3. Aufl., Berlin 1928.

Reichsarbeitsministerium (Hrsg.) Deutsche Sozialpolitik 1918—1928, Berlin 1928.

Roedel, Das bayerische Kirchenrecht, München 1930.

Salomon, A., Leitfaden der Wohlfahrtspflege, 3. Aufl., Berlin 1928.

Schäfer-Lehmann, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechskrankheiten, Mannheim 1928.

Scharnagel, A., Das neue kirchliche Gesetzbuch, München 1918.

Schaub, Die katholische Caritas und ihre Gegner, Berlin 1909.

Schiedermair, J., Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das bayerische Jugendamtsgesetz, München 1926.

Schlüter, Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland seit der Jahrhundertwende, Freiburg 1928.

Schräder, B., Caritas und freie Wohlfahrtspflege in Baden, Freiburg 1924.

Schuster, H., Das bayerische Jugendamtsgesetz, Nürnberg 1926.

Seeger, E., Reichslichtspielgesetz, Berlin 1925.

Sender, M., Die Organisation des deutschen Caritas-Verbandes, Dissertation Münster 1926.

Seyferth, P., Caritative Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Berlin 1929.

Simon, H., Aufgaben und Ziele neuzeitlicher Wohlfahrtpflege, Stuttgart 1922.

Steinweg, J., Bilder aus der Arbeit der evangelischen Wohlfahrtsdienste, Berlin 1925 (Evangelischer Wohlfahrtsdienst Heft 5 und 6).
Ders. Die Innere Mission der evangelischen Kirche, Heilbronn 1928.
Ders. Die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und die evangelische Kirche, Berlin 1925 (Evangelischer Wohlfahrtsdienst, Heft 1).
Stenglein, M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. 5. Aufl., Berlin 1927.
Szczesny, v., Lichtspielgesetz, Berlin 1920.
Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit, 2. Aufl., Stuttgart 1895.
Wagemann, Die Arbeitsgesetze. Berlin 1929
Weber, H., Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege, Essen 1920.
Ders. Jugendfürsorge im Deutschen Reich, Freiburg 1925.
Wegner, A., Jugendrecht, Berlin 1929.
Weigert, O., (Hrsg.) Syrup-Weigert, Bücherei des Arbeitsrechtes. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in der Fassung vom 12. Oktober 1929, Berlin 1930,
Ders. Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin 1928.
Ders. Gesetz über Arbeitsvermittlungen und Arbeitslosenversicherung, Kommentar Berlin 1927.
Weinmann, E., Die rechtliche Stellung der freien Wohlfahrtsverbände in Baden, Donaueschingen 1930.
Weyl, Das deutsche Jugendrecht. Leipzig 1927.
Wiesen-Peerenboom, Die Entwicklung der Caritas während des 19. Jahrhunderts im Rheinland, Freiburg 1925.
Wölz, O., Aufgaben der Wohlfahrtspolitik, Berlin 1925.
Wölz-Ruppert-Richter, Die Fürsorgepflicht, 5. Aufl. Berlin 1925.
Wronsky, S., Quellenbuch zur Geschichte der Wohlfahrtspflege, Berlin 1925.

Zeitschriften

Acta Apostolicae Sedis, Rom.
Bayerische Fürsorgeblätter, Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene, (Hrsg. Dr. Max Geiger.) Beilage der Bayerischen Gemeinde- und Verwaltungszeitung. Verlag J. Schweitzer, München.
Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung. Hrsg. Dr. Georg Ziegler. Verlag J. Schweitzer, München.
Bayerische Verwaltungsblätter, Blätter für administrative Praxis, Hrsg. Dr. O. Kollmann, Verlag C. H. Beck, München.
Blätter des deutschen Roten Kreuzes, Hrsg. Deutsches Rotes Kreuz, Berlin.
Blätter für Wohlfahrtspflege, Hrsg. Sächsisches Landeswohlfahrts- und Jugendamt, Verlag Teubner, Dresden.
Blätter für Innere Mission in Bayern, Hrsg. Landesverein für Innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns r. d. Rh, Nürnberg, Selbstverlag.
Caritas Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit, Hrsg. Deutscher Caritasverband, Freiburg; Caritasverlag, Freiburg.
Die Fürsorge Zeitschrift für alle Zweige der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (jetzt verbunden mit der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege).

Die Innere Mission im evangelischen Deutschland, Hrsg. Zentralausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Berlin; Berlin Wichernverlag.

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Hrsg. Karstedt, Wronsky, Ruppert, Verlag Heymann, Berlin.

Evangelische Jugendhilfe, Organ des evangelischen Reichserziehungsverbandes, Hrsg. Pastor Beutel, Verlag des Eckartshauses, Eckartsberga Th.

Freie Wohlfahrtspflege, Hrsg. Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege, Verlag Vahlen Berlin.

Gesundheitsfürsorge der Inneren Mission, Organ des Gesamtverbandes deutscher evangelischer Kranken- und Pflegeanstalten, Wichernverlag, Berlin-Dahlem.

Jugendwohl, Zeitschrift für katholische Kinder- und Jugendfürsorge, Caritasverlag, Freiburg.

Juristische Wochenschrift. Hrsg. Deutscher Anwaltsverein, Verlag W. Moeser, Leipzig.

Mädchenschutz, Zeitschrift des Deutschen Nationalverbandes der Mädchenschutzvereinigungen, Selbstverlag Freiburg

Mitteilungen des Landesarbeitsamts Bayern, Beilage zur Bayerischen Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Verlag J. Schweitzer, München.

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Hrsg. Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege Hrsg. Prof. Dr. L. Heyde, Verlag Fischer, Jena.

Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verlag Heymann, Berlin.

Vinzenz-Blätter, Hrsg. Zentralausschuß d. Vinzenz-Vereine Deutschlands, Köln a. Rh.

Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Verlag Heymann, Berlin.

Zeitschrift für das Heimatwesen, Amtliches Organ der Fürsorgeverbände des Deutschen Reiches, Verlag Berger, Staßfurt.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Hrsg. J. Schiedermaier, Verlag J. Schweitzer, München.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Verlag Heymann, Berlin.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Organ des Archivs deutscher Berufsvormünder, des allgemeinen Fürsorgeerziehungstags usw.. Hrsg.Dr. Grabowsky, Verlag Heymann, Berlin.

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht.
a. a. O.	am angegebenen Orte.
Abs.	Absatz
Anschütz	Anschütz G., Die Verfassung des Deutsches Reiches vom 11. August 1919, 9. Aufl. Berlin 1929.
Anm.	Anmerkung.
Art.	Artikel.
AusfVO.	Ausführungsverordnung.
AVAVG.	Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 16. Juli 1927.
Bäumer	Bäumer-Hartmann-Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin 1925.
BayFürsBl.	Bayerische Fürsorgeblätter, Verlag J. Schweitzer München.

BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Verlag C. H. Beck, München,
Bd.	Band.
Beeking	Beeking J., Das Reichjugendwohlfahrtsgesetz und die Caritas, 2. Aufl. Freiburg 1925.
Begr.	Begründung des betreffenden Gesetzentwurfs, und zwar: a) FG.; Bayerische Landtagsdrucksache, Beilage Nr. 896, 1929/30. b) AVAVG.: Reichstagsdrucksache Nr. 2885, III. Wahlperiode, 1924/27. c) RJWG.: Reichtagsdrucksache Nr. 1666, I. Wahlperiode, 1920/21. d) JAG: Bayerische Landtagsdrucksache Nr. 1205, 1924/25. f) JGG.: Reichstagsdrucksache Nr. 5171, I. Wahlperiode 1920/22. g) RLG: Drucksache der verfassungsgebenden Nationalversammlung, Nr. 1907. h) RGBS.: Reichstagsdrucksache Nr. 1461, III. Wahlperiode 1924/25. i) RGG.: Reichstagsdrucksache Nr. 347, IV. Wahlperiode, 1928. j) RGBG.: Reichstagsdrucksache Nr. 975, III. Wahlperiode 1924/25.
Behrend	Behrend, Fr. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, München 1925.
Bescheidsammlung	Die Arbeitsfürsorge, Bescheidsammlung für Arbeitsvermittlung, Berufspflege und Arbeitslosenversicherung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
Bitter	v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 2. Bde., 3. Aufl., Leipzig 1928.
Blaum	Blaum-Riebesell-Stork, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Mannheim 1923.
BO.	Bayerische Bezirksordnung von 17. Oktober 1927.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
Bolzau	Bolzau, H., Fürsorgerecht u. Caritas, Freiburg 1927.
Caritas	Caritas, Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit, Caritasverband Freiburg.
CIC.	Codex Iuris Cononici.
Dünner-Schott	Dünner-Schott, Die soziale Wohlfahrtsrente, Berlin 1927.
DVO.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentl. Anleihen, v. 4. Dez. 1926.
DZfW.	Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtpflege, Verlag Heymann Berlin.
EG.	Einführungsgesetz.
FG.	Bayerisches Fürsorgesetz (Ausführungsgesetz zur RFV.), vom 14. März 1930.
Fichtl	Fichtl, F., Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Auflage, München 1926.
Fleischmann-Jaeger	Fleischmann-Jaeger, Die öffentliche Fürsorge, München 1930.
Fischer	Fischer (Herausgeber) Kommentar zu dem Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Stuttgart 1928.
Freie Wohlfahrtspflege	Freie Wohlfahrtspflege (Zeitschrift) Verlag Vahlen, Berlin.
FrGG.	Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898.
Friedeberg-Polligkeit	Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Aufl. Berlin 1930.

Giese	Giese, Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919, 7. Aufl., Berlin 1926.
GO.	Bayerische Gemeindeordnung, vom 17. 10. 1927
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern.
HdW.	Dünner, J., (Hrsg.) Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Aufl. Berlin 1929.
Hellwig, RGBS.	Hellwig, A., Jugendschutz gegen Schundliteratur, Berlin 1927.
Hellwig, RLG.	Hellwig, A., Lichtspielgesetz, Berlin 1921.
Hess	Hess, W., Jugendwohlfahrtsrecht, München 1926.
Holbeck	v. Holbeck, Grundzüge der Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1925.
Hrsg.	Herausgeber.
Innere Mission	Die Innere Mission im evangelischen Deutschland (Zeitschrift), Wichernverlag, Berlin.
JAG.	Bayerisches Jugendamtsgesetz (Ausführungsgesetz zum RJWG), vom 20. Juli 1925.
JW.	Juristische Wochenschrift, Verlag W. Möser, Leipzig
Keller	Keller, Caritaswissenschaft, Freiburg 1925.
Kiesow,	Kiesow, W., Jugendgerichtsgesetz, Mannheim 1925
KrO.	Bayerische Kreisordnung vom 17. Okt. 1927.
Martineck-Wankelmuth	Martineck-Wankelmuth, Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung, Berlin 1929.
Matz-Seeger	Matz-Seeger, Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Berlin 1927.
Michel	Michel, Gaststättengesetz, Berlin 1930.
Muthesius	Muthesius, H., Fürsorgerecht, Berlin 1928.
NDV.	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.
Nr.	Nummer
Poetzsch-Heffter	Poetzsch-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung vom 11. August 1919, 3. Aufl., Berlin 1928
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt.
RArbMin.	Reichsarbeitsminister.
RArbVerw.	Reichsarbeitsverwaltung
RLG.	Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920.
RG.	Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen.
RGBG.	Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
RGBS.	Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. 12. 26.
RGG.	Reichsgaststättengesetz vom 28. 4. 1930.
RGr.	Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 10. 1924 und 7. 9. 1925.
RFV.	Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, vom 13. Febr. 1924.
RJWG.	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.
RV.	Reichsverfassung v. 11. August 1919.
S.	Seite.
Schiedermair	Schiedermair, J., Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das bayerische Jugendamtsgesetz, München 1926.
Seeger	Seeger, E.. Reichslichtspielgesetz, Berlin 1923.
Steinweg	Steinweg, J., Die Innere Mission der evangelischen Kirche, Heilbronn 1928.
StGB.	Strafgesetzbuch.
Szczesny,	Szczesny, v., Lichtspielgesetz, Berlin 1920.
Sp.	Spalte.
vgl.	vergleiche.

VO.	Verordnung.
Volkswohlfahrt	Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Verlag Heymann, Berlin.
VO.MissAusw.	Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924.
VU.	Bayerische Verfassungsurkunde v. 14. Febr. 1919.
VV.	Vollzugsvorschrift.
Weber	Weber, H., Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege, Essen 1920.
Weigert	Weigert, O., (Hrsg. Syrup-Weigert), Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Kommentar, Berlin 1927.
ZBlJugR.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Verlag Heymann, Berlin.
ZBlVormW.	Zentralblatt für das Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Verlag Heymann, Berlin.
Ziff.	Ziffer.

Inhalts-Verzeichnis.

Literatur-Verzeichnis . . . . . Seite I
Abkürzungen . . . . . „ V
I. Einleitung . . . . . „ 1
A) Allgemeines . . . . . „ 1
B) Die Wohlfahrtspflege im Allgemeinen . „ 2
1. Die öffentliche Wohlfahrtspflege . . „ 3
2. Die freie Wohlfahrtspflege . . . . „ 3
C) Die katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege als Träger freier Wohlfahrtspflege . . . . . „ 4
1. Der Verein als Einzelerscheinung . . „ 4
2. Der verbandsmäßige Zusammenschluß der Vereine und das Verhältnis zu den Organisationen der sonstigen freien Wohlfahrtspflege . . . . . „ 6
II. Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege im Kirchenrecht . . . . . „ 8
A) Allgemeines . . . . . „ 8
B) Das katholische Kirchenrecht . . . . „ 8
C) Das evangelische Kirchenrecht . . . . „ 10
1. Allgemeines . . . . . „ 10
2. Die Verfassung der bayerischen evangelischen Landeskirchen . . . . . „ 12
a) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rh. . . . „ 12
b) Die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) . . . . „ 12
3. Die Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes . . . . . „ 12
D) Zusammenfassung . . . . . „ 13
III. Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege im deutschen Staatskirchenrecht . . . „ 14
A) Allgemeines . . . . . „ 14
B) Die deutsche Reichsverfassung und die Bayerische Verfassungsurkunde . . . „ 14
C) Das Bayerische Konkordat und die beiden Kirchenverträge mit den bayerischen evangelischen Landeskirchen . . . . . „ 16
D) Zusammenfassung . . . . . „ 16

IV. Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege im Recht der öffentlichen Wohlfahrtspflege Seite 17
A) Allgemeines . . . . . „ 17
B) Die wirtschaftliche Wohlfahrtspflege . . „ 20
1. Die Reichsfürsorgepflichtverordnung und das bayerische Fürsorgegesetz. . „ 20
2. Das Arbeitsvermittlungs- (und Arbeitslosen-Versicherungs-) Gesetz . . . „ 29
3. Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen . . . . . „ 38
C) Die sittliche Wohlfahrtspflege . . . . „ 41
1. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das bayerische Jugendamtsgesetz . . „ 41
2. Das Jugendgerichtsgesetz . . . . „ 60
3. Das Reichslichtspielgesetz . . . . „ 62
4. Das Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften „ 66
5. Das Reichsgaststättengesetz . . . . „ 69
D) Die gesundheitliche Wohlfahrtspflege . „ 70
1. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . . . „ 70
2. Die Reichsrichtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung „ 72
E) Zusammenfassung . . . . . „ 75
V. Schlußwort . . . . . „ 78

I. Einleitung.

A. Allgemeines.

Die christliche Caritas ist nicht nur innere Gesinnung — als solche ist sie für das Recht unerreichbar, — sondern sie ist auch eine in der Aussenwelt sichtbare Betätigung Dadurch dringt sie in den Bereich des Rechts ein und wird von diesem erfasst. Dies gilt besonders von ihrer korperativen Erscheinungsform.[1]).

Von den überaus zahlreichen korporativen Erscheinungsformen der christlichen Caritas interessieren im Rahmen dieser Abhandlung nur die Vereine und von diesen wieder nur jene, die als freiwillige Zusammenschlüsse hauptsächlich berufstätiger Laien zu wohlfahrtspflegericher Betätigung — und nicht zu gemeinschaftlichem Leben — in Erscheinung treten.[2]) Dass gerade sie aus den zahlreichen Erscheinungsformen herausgegriffen werden, rechtfertigt sich dadurch, dass sie sich in den letzten Jahrzehnten zu den bedeutendsten Trägern der katholischen und evangelischen Wohlfahrtspflege entwickelt haben. Sie sind in ihrer heutigen Form in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden, zu welcher Zeit sich in Deutschland das Vereinsleben entwickelte.[3])

Diese katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege unterstehen als Ergebnis kirchlicher Lebensäusserung zunächst grundsätzlich dem kirchlichen Gesetzgeber, der das Gemeinschaftsleben der Gläubigen zu regeln hat.

Sie unterstehen aber auch dem weltlichen Gesetzgeber, denn sie bedürfen trotz ihres originären Rechts[4]) auf wohlfahrtspflegerische Betätigung — das später nachgewiesen wird — der staatlichen Anerkennung, des staatlichen Schutzes und der staatlichen Förderung, wenn sie sich in ihrer Tätigkeit voll und ganz entfalten sollen.

Nun kennt aber weder die derzeitige kirchliche noch die derzeitige staatliche Rechtsordnung ein besonderes Rechtsgebiet, das die Rechtstellung dieser katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege regelt. Beide Rechtsordnungen befassen sich mit ihnen nur innerhalb der allgemeinen Gesetze.

Es sei daher Aufgabe dieser Abhandlung, die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts, des deutschen Staatskirchenrechts und des Rechts der öffentlichen Wohlfahrtspflege systematisch zusammenzustellen, um die gegenwärtige Rechtsstellung dieser Vereine auf diesen Gebieten klarzulegen.

---

[1]) Vgl. Löhr, Caritas 1926, S. 97; Welck, Innere Mission 1925, S. 117.
[2]) Näheres darüber s. S. 6 ff.
[3]) Vgl. Keller, S. 124; Steinweg, S. 69.
[4]) Dies gilt wenigstens für die katholischen Vereine. Im übrigen sei auf die Ausführungen S. 7 ff. verwiesen.

Bevor jedoch auf das eigentliche Thema eingegangen werden kann, sind einzelne Begriffsbestimmungen notwendig.

B. Die Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

„Wohlfahrtspflege ist die planmässige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Ausübung der Sorge zum Wohle der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis, oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind, es sei denn, daß sie sich beschränkt auf

a) die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung oder einer Familie oder
b) auf Personen, die mit dem Begründer der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, seinem Rechtsnachfolger oder ihrem Träger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind oder waren.

Die Wohlfahrtspflege wird insbesondere ausgeübt durch

a) Bereitstellung der zur Fürsorge erforderlichen Kräfte und Mittel,
b) unmittelbare Hilfeleistung,
c) wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe,
d) Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte." (§ 2 DVO.)[1])

Die Abgrenzung der Wohlfahrtspflege gegenüber Volkswohlfahrt, Versicherung und Versorgung ist durch diese Begriffsbestimmung deutlich vollzogen.

Bei der Volkswohlfahrt handelt es sich um solche Bestrebungen, die auf weitere Ertüchtigung des Volkes gerichtet sind, wie z. B. Sport und Spiel. Die Wohlfahrtspflege dagegen wendet sich notleidenden oder gefährdeten Mitmenschen zu.

Versicherung und Versorgung gewähren ihre Hilfe nur einem bestimmt umgrenzten Personenkreis, während die Wohlfahrtspflege für jeden Volksgenossen einzutreten hat, der hilfsbedürftig wird.[2])

Die Wohlfahrtspflege zerfällt in die öffentliche und die freie Wohlfahrtspflege.

---

[1]) Die Reichsregierung hat in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich für die Auslegung des Begriffes „zum Wohle der Allgemeinheit" ergeben können, zu dieser Gesetzesbestimmung eine Erklärung abgegeben, die in das Protokoll des Reichsrates aufgenommen wurde, (abgedr bei Dünner-Schott, § 2 DVO., Anm. 8).

[2]) Vgl. HdW. Art. „Wohlfahrtspflege"; Dünner-Schott, § 2 DVO. Anm. 1 und 8.

1. Die öffentliche Wohlfahrtspflege.

Das einzig brauchbare Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege liegt darin, ob der Träger zur Ausübung der Wohlfahrtspflege gesetzlich berufen ist, oder ob er dieselbe freiwillig ausübt.

Dabei ist Träger der Wohlfahrtspflege derjenige, zu dessen Lasten dieselbe betrieben wird.[1])

Oeffentliche Wohlfahrtspflege ist jene Wohlfahrtspflege, die von unmittelbar durch Gesetz zur Ausübung der Wohlfahrtspflege berufenen Trägern ausgeübt wird.

Im heutigen Staat sind durch Gesetz unmittelbar zur Wohlfahrtspflege berufen: Gebietskörperschaften (Reich, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, die sog. Fürsorgeverbände) und andere Personen des öffentlichen Rechts (z. B. die Träger der Sozialversicherung).[2])

Der Staat betrachtet es also als seine Aufgabe, Wohlfahrtspflege zu betreiben. Er hat sowohl das Recht, als auch die Pflicht, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Er hat das zur Bekämpfung der materiellen Not und zur Förderung der irdischen Wohlfahrt seiner Untertanen Erforderliche anzuordnen und kann die hiefür notwendigen Mittel durch Steuern erheben. Beim Staate steht die irdische Wohlfahrt der Gesamtheit der Staatsbürger im Vordergrund, während er die unmittelbare Sorge für das Einzelwohl ablehnt. Er schafft die Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme seiner Hilfeleistung und überläßt es dem Einzelnen, sich der Einrichtungen zu bedienen.[3])

2. Die freie Wohlfahrtspflege.

Die freie Wohlfahrtspflege[4]) ist diejenige Wohlfahrtspflege, die von natürlichen oder juristischen Personen (Personenvereinigungen oder Vermögensmassen) des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts freiwillig, d. h. ohne umittelbare gesetzliche Berufung ausgeübt wird.[5])

Die freie Wohlfahrtspflege ist sowohl in der Wahl der Art und Weise ihrer Hilfe, als auch in ihrer Organisation frei und unabhängig.

Ausdrücklich sei hier betont, daß der Charakter der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege nicht durch die Uebertragung von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege berührt wird.[6])

Zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege gehören auch die katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege, da sie nicht unmittelbar durch Gesetz zur Wohl-

---

[1]) Vgl. § 1 Abs. II DVO.
[2]) Vgl. HdW. Art. „Wohlfahrtspflege".
[3]) Vgl. Wertmann, Caritas 1928, S. 199.
[4]) Vgl. § 4, Abs. I DVO.
[5]) Sie wird auch freie Liebestätigkeit genannt, Vgl. Steinweg S. 189.
[6]) Vgl. HdW. Art. „Wohlfahrtspflege"

fahrtspflege berufen sind, sondern dieselben freiwillig ausüben.

C. Die katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege als Träger freier Wohlfahrtspflege.

1. Der Verein als Einzelerscheinung.

Unter katholischen und evangelischen Vereinen für Wohlfahrtspflege sind im Rahmen dieser Abhandlung solche rechtsfähige (§§ 21 ff. BGB.) und nichtrechtsfähige (§ 54 BGB.) (Laien-) Vereine zu verstehen, deren Mitglieder Angehörige der römisch-katholischen Kirche, bezw. der verfaßten evangelischen (lutherischen, reformierten und unierten) Kirchen sind und Wohlfahrtspflege im oben erläuterten Sinne treiben.

Diese Vereine treiben dann Wohlfahrtspflege, wenn sie Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sind.

„Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt". (§ 1 Abs. II DVO.).

„Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient." (§ 3 Abs. I DVO.).

Anstalten sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur Voll- oder Teilpflege[1]) Notleidender oder Gefährdeter bestimmt sind.[2])

Um im Verlaufe der Abhandlungen langatmige Wiederholungen zu vermeiden, werden die katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege unter der gemeinsamen Bezeichnung „christliche Wohlfahrtsvereine" und ihre Wohlfahrtspflege unter der gemeinsamen Bezeichnung „christliche Wohlfahrtspflege" zusammengefaßt.

Was das Recht dieser christlichen Vereine, Wohlfahrtspflege zu treiben anbetrifft, so ist zu sagen, daß sie als Zusammenschluß von Mitgliedern der Kirche auf Grund göttlichen Gebotes zur Wohlfahrtspflege berechtigt und verpflichtet sind. Diese Auffassung wird sowohl von katholischer, als auch von evangelischer Seite vertreten.

Wirft man nun aber die Frage auf, inwieweit die Ausübung dieses Rechts von der Genehmigung des Staates abhängig ist, dann ist zwischen einer katholischen und einer evangelischen Auffassung zu scheiden

Nach katholischer Auffassung gilt folgendes: „Schon

[1]) Unter Vollpflege ist die Betreuung der Pflegebedürftigen für Tag und Nacht zu verstehen. Unter Teilpflege die Betreuung während des ganzen Tages oder eines Teils des Tages oder während der Nacht. Vgl. Dünner-Schott S. 38

[2]) Vgl. dazu § 3 Abs. II DVO. Im Rahmen dieser Abhandlung ist also der Begriff der Anstalt nicht juristisch, sondern tatsächlich aufzufassen.

der einzelne Mensch hat ein natürliches, ursprüngliches, nicht erst vom Staate verliehenes Recht seine materiellen und geistigen Güter zur körperlichen und geistigen Wohlfahrt seiner Mitmenschen zu verwenden. Er hat das gleiche Recht, andere dazu zu ermuntern und mit diesen zum Zwecke des Wohltuns sich zu verbinden — wir anerkennen also, eine freiwillige Wohlfahrtspflege der Einzelperson.

Dieses Recht wird zur Unterstützungspflicht, die das Gewissen bindet, wenn und insofern die Not der Nächsten Hilfe verlangt und wir in der Lage sind, sie zu leisten.

„Durch das Gesetz Christi ist die Ausübung dieser natürlichen Pflicht der Nächstenliebe noch besonders eingeschärft und geheiligt, mit den wirksamsten übernatürlichen Beweggründen und ewigen Sanktionen ausgestattet, zu einem Mittel der christlichen Heilsordnung erhoben worden."[1])

Die katholische Auffassung stützt sich also auf göttliches Recht und Naturrecht, das ja von der katholischen Kirche ausdrücklich anerkannt wird.[2])

Der evangelischen Kirche aber ist das göttliche Recht und Naturrecht fremd. Nach evangelischer Auffassung wird man bezüglich des Rechts zur Ausübung der Wohfahrtspflege seitens der Vereine wohl sagen müssen, daß dieses Recht durch die verfassungsmäßig garantierte Religionsfreiheit (Art. 135 RV.)[3]) gewährleistet wird.[4])

Schließlich darf man sowohl bei der katholischen als auch bei der evangelischen Kirche, wenn man nach Rechtstiteln für ihre wohlfahrtspflegerische Arbeit[5]) sucht, „gewiß auch hinweisen auf das ius praepossidentis, das sie durch jahrhundertelange hingebende und bahnbrechende Arbeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege sich erworben hat."[6])

Die christliche Wohlfahrtspflege ist, rein äußerlich gesehen, ein sehr wesentlicher Bestandteil der freien und damit auch der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege. In der Art der Behandlung des Hilfsbedürftigen ist sie der öffentlichen und humanitären Wohlfahrtspflege[7]) weit überlegen. „Der religiös eingestellten freien Liebestätigkeit gibt das Gebot der Nächstenliebe besonders wirksame Triebkräfte; das Bestreben und die Sorge dieser freien Liebestätigkeit umfaßt auch das seelische Wohl des hilfsbedürftigen Mitbruders über sein irdisches Wohlergehen hinaus, und aus diesen eigenartigen Triebkräften ergeben sich auch besonders wertvolle Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem Hilfsbedürftigen."[8])

---

[1]) Werthmann, Caritas 1928 S. 200.
[2]) Der CIC. verweist auf das ius naturale in canon 6 Ziff. 6.
[3]) Näheres darüber siehe S. 27 ff.
[4]) Diese Konstruktion des Rechts auf Ausübung der Wohlfahrtspflege gilt auch für die katholischen Vereine, die sich darauf allerdings nur sekundär berufen.
[5]) Die christliche Wohlfahrtspflege ist, wie bereits oben betont, ein wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Wohlfahrtspflege.
[6]) Weber, S. 61.
[7]) Darunter versteht man die nicht religiös eingestellte, freie Wohlfahrtspflege.
[8]) Bolzau S. 143.

2. Der verbandsmäßige Zusammenschluß der Vereine und das Verhältnis zu den Organisationen der sonstigen freien Wohlfahrtspflege.

Die katholischen Vereine für Wohlfahrtspflege gehören dem deutschen Caritasverband e. V., Freiburg[1]) an und die evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege dem Zentralausschuß für Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin, der seinerseits dem Zentralverband der Inneren Mission angehört, dessen geschäftsführendes Organ er ist.[2])

Zweck dieser Verbände ist gemäß ihrer Satzung, Werke der Nächstenliebe planmäßig zu fördern, ein geordnetes Zusammenwirken aller auf caritativem Gebiet tätigen Kräfte herbeizuführen, alle gesunden Bestrebungen der christlichen Caritas zu unterstützen und deren Interessen bei den öffentlichen Organen, sowie den Organisationen der sonstigen freien Wohlfahrtspflege zu vertreten.

Der Deutsche Caritasverband wurde durch die Fuldaer Bischofskonferenz (1915) als die offizielle Vertretung der gesamten katholischen Wohlfahrtspflege anerkannt.

Die Bischöfe handelten dabei nicht als eine Instanz des Caritasverbandes, sondern lediglich auf Grund ihres Rechts, das kirchliche Leben ihrer Diözesen zu überwachen (canones 329—349 CIC.). Der Beschluß hat die Wirkung, daß u. a. alle katholischen Wohlfahrtsvereine dem Deutschen Caritasverband angehören müssen, sofern sie als solche von der kirchlichen Behörde anerkannt werden wollen. So gehören denn auch diesem Verbande alle deutschen katholischen Wohlfahrtsvereine an. Die katholischen Jugendvereine bezw. -verbände stehen mit dem deutschen Caritasverband in einer Arbeitsgemeinschaft.

Der Zentralausschuß für Innere Mission hält nahe Fühlung mit den einzelnen evangelischen Landeskirchen und ist durch deren Verfassungen in das kirchliche Gesamtleben eingegliedert, also ebenfalls kirchlicherseits offiziell anerkannt. Er umfaßt mit ganz geringen Ausnahmen alle evangelischen Wohlfahrtsvereine einschließlich der evangelischen Jugendvereine.

Sowohl der Deutsche Caritasverband, als auch der Zentralausschuß für Innere Mission sind örtlich und sachlich gegliedert.

Als örtliche Gliederung treten in Bayern z. B. die Diözesan-Caritas-Verbände, der Landesverband Bayern des Deutschen Caritasverbandes e. V., (München), der Landesverein für Innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh., (Nürnberg), der Landesverein für Innere Mission in der Pfalz, (Speyer), in Erscheinung.

Als sachliche Gliederung sind die einzelnen Fachver-

---

[1]) Vgl. Holbeck, S. 9 und HdW. Art. „Caritas".

[2]) Vgl. Holbeck, S. 8 und HdW. Art. „Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche."

bände anzusehen. Meistens gehören diese Fachverbände wieder interkonfessionellen Landes- oder Reichs-Fachverbänden oder Arbeitsgemeinschaften an.[1])

Die Träger der sonstigen freien Wohlfahrtspflege sind ebenfalls in Verbänden zusammengeschlossen. Der Zusammenschluß beruht teils auf konfessioneller Grundlage[2]), teils auf paritätischer Grundlage.[3])

Der Deutsche Caritasverband und der Zentralausschuß für Innere Mission sind Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und als solche im § 8 DVO. namentlich aufgeführt.

Beide Verbände gehören der deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin an. Diese hat u. a. den Zweck, die deutsche freie Wohlfahrtspflege planmäßig zu fördern und ihre Interessen bei gesetzgeberischen Aufgaben — soweit sie die Wohlfahrtspflege betreffen — zu vertreten.

Ferner gehören beide Verbände dem „Wirtschaftsbund gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands (Wibu) e.G.m.b.H., Berlin" und der „Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen (Hika) G.m.b.H., Berlin" an. Diese Organisationen sollen durch gemeinschaftlichen Warenbezug bezw. durch Gewährung von geringverzinslichen Darlehen zur Unkostenminderung der Wohlfahrtseinrichtungen beitragen.[4])

Außer der oben erwähnten Reichs-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (Liga) bestehen noch Landes-Arbeitsgemeinschaften. So besteht in Bayern die „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern", der auch der Deutsche Caritasverband e. V., Landesverband Bayern, der Landesverein für Innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh., und der Landesverein für Innere Mission in der Pfalz angehören. Daneben besteht nochmals eine besondere Arbeitsgemeinschaft für die Pfalz, nämlich die „Arbeitsgemeinschaft Pfälzische Nothilfe", der u. a. der Caritasverband für die Diözese Speyer und der Landesverein für Innere Mission in der Pfalz angehören.[5])

---

[1]) Es sei hier betont, daß auf die namentliche Erwähnung der auf den einzelnen Spezialgebieten der Wohlfahrtspflege entstandenen christlichen Vereine wegen ihrer überaus großen Anzahl auch auszugsweise grundsätzlich verzichtet werden muß. Auskunft geben in dieser Beziehung die einschlägigen Artikel im HdW., ferner Auer Hch. „Die caritative und soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands" (jährlicher Beitrag im kirchlichen Handbuch für das katholische Deutschland, Freiburg), Peerenboom, E., „Statistik der katholischen caritativen Einrichtungen Deutschlands", 2. Bde., Freiburg 1924 und 1926; Amann-Peerenboom, „Statistik der Tätigkeit der caritativen Genossenschaften und Vereinigungen in der öffentlichen und privaten interkonfessionellen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Freiburg 1926; Handbuch der Inneren Mission, 3 Bde., Berlin 1925, 1928 und 1929.

[2]) Zentralwohlfahrtsausschuß der deutschen Juden.

[3]) Deutsches Rotes Kreuz, Fünfter Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

[4]) Vgl. HdW. Art. „Wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege".

[5]) Die Ausführungen über die Landes-Arbeitsgemeinschaften verdankt Verfasser Auskünften des Landesvereins für Innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh., Nürnberg und dem Landesverein für Innere Mission in der Pfalz, Speyer a. Rh.

II. Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege im Kirchenrecht.

A. Allgemeines.

Weder das katholische noch das evangelische Kirchenrecht befassen sich ausdrücklich mit der Gründung und Organisation der katholischen bezw. evangelischen Wohlfahrtsvereine, obwohl diese zu den Hauptträgern der kirchlichen Wohlfahrtspflege gehören. Die Bildung dieser Vereine wird durch keinerlei Vorschriften weder besonders begünstigt, noch besonders eingeschränkt.[1]) Ebenso unterliegt ihre Geschäftsführung lediglich den Vorschriften einer selbst beschlossenen Satzung. Die Vereine unterstehen als Zusammenschluß von Gläubigen, abgesehen von der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, der der einzelne Gläubige untersteht, keiner besonderen Aufsicht.

Während also die katholische bezw. evangelische Kirche, rein juristisch betrachtet, den einzelnen Wohlfahrtsvereinen neutral gegenübersteht, standen beide Kirchen dem Zusammenschluß dieser Wohlfahrtsvereine im Deutschen Caritasverband bezw. im Zentralausschuß für Innere Mission anfänglich kritisch gegenüber.[2]) Heute sind beide Organisationen von den zuständigen kirchlichen Behörden, wie bereits oben erwähnt, anerkannt.

Es ist Aufgabe dieses Abschnittes, sowohl die Rechtsstellung des einzelnen katholischen bezw. evangelischen Wohlfahrtsvereins, als auch die ihres Verbandes im katholischen bezw. evangelischen Kirchenrecht näher zu untersuchen.

B. Das katholische Kirchenrecht.[3])

Das katholische Kirchenrecht befaßt sich weder mit den einzelnen Wohlfahrtsvereinen als Träger kirchlicher Wohlfahrtspflege, noch mit dem Zusammenschluß dieser Vereine im Deutschen Caritasverband.[4]) Das alte Corpus Iuris Canonici enthielt nur kurz ganz wenige Bestimmungen über die

[1]) Immerhin rechnet sowohl das katholische als auch das evangelische Kirchenrecht mit dem Vorhandensein von Wohlfahrtsvereinen im Sinne dieser Abhandlung: Aus dem katholischen Kirchenrecht sei canon 340 § 1 CIC. erwähnt. Dort ist bestimmt, daß der Bischof alle fünf Jahre einen Rechenschaftsbericht über sein Wirken und den jeweiligen Stand der Diözese einzureichen hat. Für diesen Bericht ist ein amtliches Schema aufgestellt, das in caput XV ausdrücklich von den operibus piis et socialibus spricht, während caput XI und XII de piis sodalitatibus et religiosis consociationibus handelt. Hinsichtlich der entsprechenden Bestimmungen des evangelischen Kirchenrechts sei auf die später zu behandelnden Verfassungsbestimmungen der bayerischen evangelischen Landeskirchen verwiesen.

[2]) Vgl. Liese, W., „Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband", Freiburg 1929; Mahling, F., „Die gesammelten Schriften J. H. Wicherns", 3. Bd.

[3]) Löhr, „Caritas und Kirchenrecht" in Caritas 1926, S. 97 ff., 134 ff., 168 ff.

[4]) Auf Grund dieser Tatsache entstand die Streitfrage, ob denn diese Vereine überhaupt richtig organisiert sind, oder ob eine Umgestaltung der Organisation des Deutschen Caritasverbandes notwendig sei. Vgl. Neundörfer, Kölnische Volkszeitung 1924, Nr. 810, 835 u. 869; Wiesen, a. a. O. 1925 Nr. 64 und Caritas 1925 S. 51 ff. u. S. 73 ff; Löhr, Caritas 1926 S. 97 ff., 134 ff., 168 ff.

kirchliche Wohlfahrtspflege als solche. Der Grund dieses Mangels lag darin, daß die Caritas trotz ihrer bedeutenden Leistungen bisher nur einer einfachen Organisation bedurfte und daher eine besondere Regelung durch das Kirchenrecht nicht notwendig war.

Heute dagegen wären für die dauernd umfangreicher werdenden Organisationen der Caritas eingehendere Vorschriften notwendig. Aber auch in dem neuen Codex Iuris Canonici gibt es weder einen Abschnitt über die Caritas selbst, noch einen solchen über ihre Einzelgebiete oder über die Laienvereine als Träger derselben Die wenigen Bestimmungen, die über die Caritas vorhanden sind, sind im CIC verstreut und beziehen sich auf andere Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

So sind bei den associationes piae (fromme Vereine) und den instituta ecclesiastica (kirchliche Institute) caritative Materien geregelt. Diese wenigen Vorschriften gelten jedoch nur für kirchliche Vereine und nicht für Laienvereine. Die katholischen Wohlfahrtsvereine im Sinne dieser Abhandlung fallen als Laienvereine nicht unter das kirchliche Vereinsrecht, da bei ihnen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

Welcher der beiden Kategorien der einzelne Verein angehört, läßt sich nur auf Grund historischer Tatsachen feststellen.

Ein kirchlicher Verein liegt nur dann vor, wenn der Verein kanonisch, d. h. durch die zuständige kirchliche Behörde errichtet (canones 100 und 687 CIC.) oder wenigstens förmlich approbiert (canon 686 CIC.) ist, was sich regelmäßig durch Urkunden feststellen läßt.

Von der Approbation ist die bloße Belobigung oder Empfehlung seitens einer kirchlichen Behörde streng zu unterscheiden. Belobigung und Empfehlung können im Gegensatz zur Approbation auch mündlich bei einer Ansprache des Papstes oder des Bischofs oder durch Bekanntmachung, etwa in den Acta Apostolicae Sedis oder in den Amtsblättern der Diözesen erfolgen. So ist der Deutsche Caritasverband wiederholt von Seiten des Papstes belobigt worden. Das Gleiche geschah von Seiten der deutschen Bischöfe durch die Fuldaer Bischofskonferenz (1915). In keinem dieser Fälle war an eine Approbation im Sinne des Kirchenrechts mit deren Rechtsfolgen gedacht. Der gelobte oder empfohlene Verein bezw. Verband bleibt nach wie vor Laienverein.[1])

Zwar wird der Diözesan-Caritasdirektor und der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes von dem zuständigen

[1]) Ist ein Verein weder kanonisch errichtet, noch approbiert, noch gelobt oder empfohlen, so ist er wegen seines caritativen Zweckes als erlaubt zu betrachten. Diese Rechtslage gilt wohl für die meisten Einzelvereine.

Bischof ernannt. Diese Ernennung nimmt aber der Bischof nicht kraft eigenen Rechts vor, sondern dieses Recht ist ihm vom Verband freiwillig eingeräumt.[1]) Der Direktor sowohl, als auch der Vorsitzende sind also nicht Inhaber eines kirchlichen Amtes, sondern reine Verbandsangestellte. Letzteres geht übrigens schon daraus hervor, daß sie nicht Geistliche sein müssen, nach canon 118 CIC., Laien aber von kirchlichen Aemtern ausgeschlossen sind. Andererseits werden die beiden Aemter dadurch, daß sie von Geistlichen besetzt werden, nicht zu kirchlichen Aemtern. Da es sich um Privatämter handelt, kann der Bischof keinen Geistlichen zwingen, ein solches Amt anzunehmen (canon 128 CIC.).

Durch eine der höchsten kirchlichen Behörden ist die Rechtsfrage, ob ein kirchlicher Verein oder ein Laienverein vorliegt, für den St. Vinzenzverein und dessen Organisation entschieden. Hier hat die Konzils-Kongregation entschieden, daß die Vinzenzvereine reine Laienvereine seien, d. h. aus frommen Laien bestehen, die sich aus sich selbst heraus zu caritativem Wirken zusammengeschlossen haben.[2])

Die katholischen Wohlfahrtsvereine unterstehen somit als Laienvereine in ihrer Arbeit und Verwaltung nicht der kirchlichen Autorität und Leitung, sondern nur der allgemeinen kirchlichen Jurisdiktion und Aufsicht, der jeder Christ als solcher unterworfen ist, sie erstrecken sich indes nur auf den Glauben und die Sitten. Falls sich aber auf diesen Gebieten Mängel zeigen, ist die kirchliche Behörde berechtigt, und verpflichtet, einzugreifen. Um alle anderen Vereinsangelegenheiten kümmert sie sich nicht. Daran wird auch durch die Tatsache nichts geändert, daß diese Organisationen von den kirchlichen Behörden bei ihrer Arbeit gefördert werden, denn Leitung und Verantwortung bleiben stets Sache des Vereins.

C. Das evangelische Kirchenrecht.[3])

1. Allgemeines.

Das evangelische Kirchenrecht[4]) befaßt sich, wie das katholische Kirchenrecht, nicht mit der Gründung oder Verwaltung des einzelnen Wohlfahrtsvereins, bezw. -verbandes. Die bereits oben erwähnte kritische Einstellung der evangelischen Kirche gegenüber der Inneren Mission weicht allmählich einer positiven Einstellung. Der Einbau der Inneren

---

[1]) Das Gleiche gilt auch für den Vorstand des einzelnen Vereins.

[2]) Diese Entscheidung vom 13. November 1920 wurde vom Papst Benedikt XV. bestätigt; vgl. Acta Apostolicae Sedis XIII, 1921, 135-144.

[3]) Vgl Menzel, „Die Innere Mission in der Kirchenverfassung", Innere Mission 1926, S. 184 ff., 222 ff., 246 ff., 286 ff., ferner Steinweg S. 15 ff.

[4]) Von einem evangelischen Kirchenrecht im Sinne eines gemeinsamen Rechts der evangelischen Kirchen kann man nur insoweit sprechen, als gemeines Gewohnheitsrecht vorliegt, oder die Rechtssätze der einzelnen Landeskirchen übereinstimmen. Im übrigen kann es nur von dem 1921 gegründeten Deutschen Evangelischen Kirchenbund geschaffen werden, jedoch nur auf bestimmten Gebieten; u. a. auch auf dem Gebiet der kirchlichen Wohlfahrtspflege (vgl. § 2 Abs. IV der Verfassung des Kirchenbundes).

Mission in die evangelische Kirche vollzieht sich in der Nachkriegszeit, wo die Verfassung der einzelnen Landeskirchen zur Inneren Mission Stellung nehmen.

Die einzelnen Vereine und ihr Verband stehen als selbständige Organisationen neben den Organen und Aemtern der einzelnen Landeskirchen. Letztere haben, da ihnen die Ueberwachung des kirchlichen Lebens obliegt, auch das Wirken dieser Organisationen zu überwachen und sie in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Wenn an der Spitze eines Vereins oder des Verbandes ein Geistlicher steht, so ist das, ebenso wie bei den katholischen Vereinen, nicht die Folge einer gesetzlichen Verpflichtung des Vereins sondern dessen freie Entschließung. Schon Wichern wünschte, „daß die Pfarrer sich mit den freien Gemeinden-Vereinen für Innere Mission verbinden, an die Spitze treten und sich der Sache annehmen kraft ihres Amtes und dahin wirken, daß diese freien Lebensäußerungen des Glaubens nicht mehr gewissermaßen in der Luft schweben, sondern sich dem Gemeindeleben eingliedern, um dasselbe mit neuen Lebenskräften von Gott zu durchdringen."[1]) Er setzt voraus, „daß die Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden sich den Provinzialvereinen für Innere Mission frei anschließen" und „daß auf diesem Wege die verfaßte Kirche in ihren Vertretern der Arbeit der Inneren Mission amtlich ein Zeugnis gibt".[2]) Als dann Wichern auf dem Wittenberger Kirchentage 1848 die Bildung des Zentralausschusses für innere Mission vorschlug, nahm er zugleich in Aussicht, daß dieser in „organische Verbindung" mit der künftigen Leitung eines zu begründenden evangelischen Kirchenbundes stehen wird. Auf diese Weise soll „die Innere Mission in der verfaßten Kirche eine organische Stelle finden" und sich als ihre Arbeit auswirken und erweisen. „Regulativ bleibt für uns, daß die Innere Mission, wo sie ist, Sache, Sorge und Tat der Kirche ist, und immer in vollerem Maße werden soll".[3]) „Die Innere Mission ist nicht eine Lebensäußerung außer oder neben der Kirche . . . , sondern sie will eine Seite des Lebens der Kirche selbst offenbaren, und zwar das Leben des Geistes der gläubigen Liebe, welche die verlorenen, verlassenen, verwahrlosten Massen sucht, bis sie sie findet".[4]) Die Kirche dagegen soll die Innere Mission und ihre Arbeit anerkennen, „da die Uebung der rettenden Liebe Pflicht der Kirche ist".[5])

Nach diesen allgemeinen Ausführungen seien nun im folgenden die für die evangelischen Wohlfahrtsvereine bezw. -verbände bedeutenden Bestimmungen der Verfassungen der beiden bayerischen Landeskirchen und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes angeführt:

[1]) Mahling, F., „Gesammelte Schriften Joh. Hch. Wicherns", 3. Bd. S. 518.
[2]) a. a. O. S. 465.
[3]) Mahling, F., „Gesammelte Schriften Joh. Hch. Wicherns", 3. Bd. S. 433.
[4]) a. a. O., S. 272.
[5]) a. a. O., S. 274.

2. Die Verfassungen der beiden bayerischen evangelischen Landeskirchen.

a) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rh.

Zur Zuständigkeit der Bezirkssynode gehört die Behandlung aller den Bezirk berührenden kirchlichen Fragen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und der freien kirchlichen Arbeit, unbeschadet der Selbständigkeit der freien Organisationen (Art. 18 Abs. I der Verfassung).

Hier wird also auf die Selbständigkeit der evangelischen Wohlfahrtsvereine neben den kirchlichen Organen und Aemtern ausdrücklich hingewiesen.

Schließlich sagt noch die Verfassung in Art. 54 Abs. II, daß es selbständige Aufgabe der Kreisdekane ist, die freie kirchliche Liebestätigkeit zu fördern.

b) Die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche).

Zum Wirkungskreis der Bezirkssynode gehört nach § 53 Abs. I und II der Verfassung u. a. die Aussprache über die Erfahrungen und Bedürfnisse der Erziehung, der Kranken- und Armenpflege auf Grund des Berichts des Bezirkskirchenrats oder auf Grund eigener Wahrnehmung; ferner die Anordnung von Maßregeln zur Förderung des kirchlichen Lebens, zu welch letzteren, wie bereits oben erwähnt, auch die evangelische Wohlfahrtspflege gehört.

Schließlich gehört zum Wirkungskreis des Landeskirchenrats vornehmlich die Ueberwachung der kirchlichen Armenpflege (§ 98 Abs. II Ziff. 4 d. Verf.).

3. Die Verfassung des deutschen evangelischen Kirchenbundes.

Die mittelbare Tätigkeit des Bundes gilt nach § 2 Abs. IV seiner Verfassung sowohl dem Kirchenwesen im engeren Sinne, als auch den Werken der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen. Sie umfaßt insbesondere die Arbeit an der schulentlassenen Jugend, die Pflege der christlichen Liebestätigkeit, die Förderung der Werke der inneren Mission. usw.

Der Kirchenrat besteht nach § 7 der Verfassung aus 210 Mitgliedern. Davon werden 15 auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen vom Kirchenausschuß berufen. Somit ist also der Zentralausschuß für innere Mission vorschlagsberechtigt. Weitere 25 Mitglieder werden als Ausgleichsgruppe vom Kirchenausschuß nach freier Entschliessung berufen, wobei sicherlich die freie evangelische Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden kann.

Gemäß § 17 Abs. I der Verfassung kann der Kir-

chenausschuß zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowohl Unterausschüsse aus seiner Mitte, als auch gemischte Unterausschüsse einsetzen. Zur Bildung der letzteren werden andere Mitglieder des Kirchenbundesrates und des Kirchentages, sowie sonstige evangelische Männer und Frauen herangezogen, die für die betreffende Angelegenheit besondere Fachkunde besitzen. Soweit es sich also um Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege handelt, werden in erster Linie Männer und Frauen in Frage kommen, die in evangelischen Wohlfahrtsvereinen führend tätig sind.

D. Zusammenfassung.

Nach den obigen Ausführungen ist die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Wohlfahrtsvereine und ihrer Verbände grundsätzlich dahingehend zu charakterisieren, daß sie als freie, nur der allgemeinen kirchlichen Jurisdiktion und Aufsicht unterstehende Organisationen neben den kirchlichen Organen und Aemtern bestehen. Letztere sind sowohl bei der katholischen als auch bei der evangelichen Kirche verpflichtet, die zugehörigen Wohlfahrtsvereine auf jede mögliche Weise zu fördern und zu unterstützen. Im übrigen sei betont, daß die Beziehungen zwischen den Kirchen und den Vereinen bezw. Verbänden weit enger und zahlreicher sind, als es im Kirchenrecht zum Ausdruck kommt. Dies geht schon daraus hervor, daß an der Spitze dieser Organisationen regelmäßig[1]) ein Geistlicher steht, ohne daß die Organisationen zu dieser Maßnahme rechtlich verpflichtet sind.

Ob die oben dargelegte gegenwärtige Regelung der Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im Kirchenrecht auch fernerhin beibehalten wird oder ob die freie Vereinstätigkeit allmählich an kirchliche Organe und Behörden übertragen werden soll, ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit.[2])

Die gegenwärtige Regelung ist wohl die beste. Jede Veramtlichung der freien Vereinstätigkeit sowohl, als auch jede zu weit gehende Einbeziehung dieser freien Organisationsform in die kirchliche Organisation wirkt auf die freie

[1]) Bei den katholischen Wohlfahrtsvereinen ist dies im Gegensatz zu den evangelischen Wohlfahrtsvereinen fast immer der Fall.

[2]) Sowohl auf katholischer als auch auf evangelischer Seite waren und sind Bestrebungen dieser Art vorhanden. Auf katholischer Seite stützt man sich dabei auf den neuen CIC., der angeblich eine Umwandlung der bisherigen Laienvereine in kirchliche Vereine verlangt, was aber durchaus nicht der Fall ist (vgl. Anm. 4 S 15). Auf evangelicher Seite stützt man sich auf ein Wort Wicherns. Danach hat sich die Innere Mission als Organisation nach und nach selbst aufzulösen und überflüssig zu machen, damit ihre Arbeit von den Organen und Aemtern der verfaßten Kirche übernommen werde. Dazu sagt Steinweg S. 22: „Wichern wollte sein Organisationsprogramm der Inneren Mission durchaus nicht als für alle Zeiten bindend angesehen wissen, sondern er stellte dieses Programm auf aus dem praktischen Bedürfnis konkreter Verhältnisse; und so werden wir stets zu verfahren haben. Aus dem praktischen Bedürfnis der Gegenwart müssen wir die Organisation der Inneren Mission aufbauen und das Verhältnis von verfaßter Kirche und freier Liebestätigkeit ordnen. Aber gerade, wenn wir unter dem Gesichtspunkt unserer heutigen praktischen Bedürfnisse an diese Arbeit herangehen, wird es uns stets von neuem eindrücklich, in wie hohem Grade prophetisch nicht nur Wicherns Gedanken im allgemeinen, sondern auch sein Organisationsprogramm ist".

Tätigkeit hemmend und ist der vollen Entfaltung der christlichen Wohlfahrtspflege schädlich. Es ist jedoch immer darauf zu achten, daß die christlichen Wohlfahrtsvereine bezw. -verbände mit der verfaßten Kirche in einer wirklich organischen Verbindung stehen. Diese Verbindung ist bei den katholischen Wohlfahrtsvereinen durch die Anerkennung seitens einzelner Bischöfe sowohl, als auch durch die Fuldaer Bischofskonferenz (1915) hergestellt. Bei den evangelischen Wohlfahrtsvereinen ist das Gleiche durch die einzelnen Kirchenverfassungen bezw. durch Beschlüsse von Synoden oder sonstigen kirchlichen Organen geschehen.

III. Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege im deutschen Staatskirchenrecht.

(Mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.)

A. Allgemeines.

Die christlichen Wohlfahrtsvereine sind, wie bereits oben erwähnt, das Ergebnis kirchlicher Lebensäußerung. Als solche werden sie auch vom Staatskirchenrecht erfaßt, welches das Verhältnis zwischen Kirche und Staat regelt.

Es sei schon zu Beginn dieses Abschnittes betont, daß sich das deutsche Staatskirchenrecht mit der Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine nicht besonders befaßt. Es begnügt sich vielmehr, ähnlich wie das Kirchenrecht, mit der Anerkennung dieser Organisationen. Die Einzelheiten der Rechtsstellung überläßt es dem sonstigen staatlichen Recht, welch letzteres sich besonders auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege[1]) mit diesen Organisationen befaßt, worauf im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

B. Die Reichsverfassung und die Bayerische Verfassungsurkunde.

Dem Reich ist in Art. 9 RV. ausdrücklich der Erlaß einheitlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege vorbehalten, soweit für den Erlaß einheitlicher Vorschriften ein Bedürfnis besteht.

Der Begriff Wohlfahrtspflege, der hier als selbstverständlich vorausgesetzt wird, umfaßt sowohl die öffentliche, als auch die freie[2]) und somit auf Grund der in Art. 135 RV. gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die christliche Wohlfahrtspflege. Das Reich ist also in der

[1]) Andere Gebiete sind das Aufwertungsrecht, das Steuerrecht usw.
[2]) Vgl. Poetzsch-Heffter, Art. 9 RV. Anm. 4.

Lage, auf die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine einzuwirken.

Außer dieser allgemeinen Erwähnung der Wohlfahrtspflege befaßt sich die Reichsverfassung in verschiedenen Artikeln mit Einzelgebieten der Wohlfahrtspflege, z. B. Art. 7, 10, 119, 122 usw.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich das Reich, wie oben erwähnt, durch Art. 9 die Regelung der Rechtsstellung der freien, einschließlich der christlichen Wohlfahrtspflege im Rahmen der Bedarfsgesetzgebung vorbehält, ist anzunehmen, daß es auch bei der Regelung von Einzelgebieten der Wohlfahrtspflege ihre Rechtsstellung festlegen will, wie dies ja auch in allen diesbezüglichen Gesetzen geschehen ist.[1])

Für die christlichen Wohlfahrtsvereine sind außer diesen mehr allgemeinen noch folgende Bestimmungen der Reichsverfassung von hervorragender Bedeutung.

Nach Art. 135 RV. (§ 17 Abs. I VU.)[2]) genießen alle Bewohner des Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dies ist gleichbedeutend mit Bekenntnisfreiheit, d. h. mit der Freiheit, einen beliebigen religiösen Glauben zu haben oder nicht zu haben. Die Bekenntnisfreiheit zeigt sich aber nicht nur in der Zugehörigkeits-, sondern auch in der Aeußerungsberechtigung einer Glaubensüberzeugung.[3]) Die christliche Wohlfahrtspflege ist eine Aeußerung christlicher Glaubensüberzeugung und Ausfluß religiöser Betätigung, denn es ist die bestimmungsgemäße Aufgabe der Kirche Wohlfahrtspflege zu treiben.[4])

Die Bekenntnisfreiheit und ihre Auswirkung gilt zunächst für die einzelnen Gläubigen, die sich aber zur gemeinsamen Ausübung der Wohlfahrtspflege in Vereinen zusammenschließen können. Die Vereinsfreiheit ist durch Art. 124 Abs. I Satz 3 RV. (§ 18 VU.) auch für religiöse Vereine und Gesellschaften gewährleistet und kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln irgendwelcher Art beschränkt werden (Art. 124 Abs. I Satz 2 RV.).

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht den christlichen Wohlfahrtsvereinen gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf den Vereinen nicht versagt werden, weil sie einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen (Art. 124 Abs. II RV.). Die bisherigen Beschränkungen der §§ 43 Abs. III, 61 Abs. II BGB. und Art. 84 EG. BGB. sind also aufgehoben.

Von Bedeutung für die christlichen Wohlfahrtsvereine ist schließlich noch Art. 138 Abs. II RV. Danach sind das

[1]) Vgl. § 5 RFV., §§ 1, 6, 9, 11 usw. RJWG.
[2]) Den Bestimmungen der VU. kommt neben den Bestimmungen der RV. selbständige Bedeutung nur insoweit zu, als sie nicht nur Bestimmungen der RV. wiederholen, und somit nur erzählende Bedeutung haben.
[3]) Vgl. Anschütz, Art. 135 RV. Anm. 4; Giese Art. 135 RV. Anm. 1.
[4]) So auch RG. JW. 17, 722; 22, 908

Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet. Dadurch wird die Unverletzlichkeit alles dessen, was den Religionsgesellschaften gehört oder zugute kommt (des Kirchengutes) garantiert. „Kirchengut sind alle Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte), welche kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Nur diese Zweckbestimmung ist entscheidend. Wer das Subjekt dieses Eigentums darstellt, ist gleichgültig; die hiefür geltenden Normen und Rechtsvermutungen bleiben unberührt."[1]) Zu den kirchlichen Zwecken gehören, wie oben schon gesagt, auch die Zwecke der christlichen Wohlfahrtspflege. Eine entschädigungslose Wegnahme ihres Gutes (Säkularisation), wie sie anderen Eigentümern gegenüber durch Reichsgesetz gemäß Art. 153 Abs. II Satz 2 RV. zugelassen werden kann, ist durch Art. 138 Abs. II RV. für Kirchengut ausgeschlossen. Jedoch ist eine Enteignung gegen angemessene Entschädigung nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze nicht ausgeschlossen.[2])

C. Das bayerische Konkordat und die Kirchenverträge mit den beiden bayerischen evangelischen Landeskirchen.

Eingehender als in der RV. und in der VU. ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Konkordat vom 29. März 1924 (GVBl. S. 35), im Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh. vom 15. November 1924 (GVBl. 1925 S. 61) und im Vertrag mit der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) vom 15. November 1924 (GVBl. 1925, S. 65) geregelt. Für die katholischen bezw. evangelischen Wohlfahrtsvereine im Sinne dieser Abhandlung ist jedoch nur eine Bestimmung von Interesse, die aber, da das gleiche Recht bereits in Art. 135 Satz 1 RV. gewährleistet ist, keine selbständige Bedeutung hat. Es handelt sich um Art. 1 §1 des Konkordats (Art. 1 Abs. I des Vertrags mit der evangelisch-lutherischen Kirche Bayern r. d. Rh.; Art. 1 Abs. I des Vertrags mit der Pfälzischen Landeskirche), der die freie und öffentliche Ausübung der katholischen bezw. evangelischen Religion gewährleistet. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wurde bei Art. 135 RV. Seite 27 gewürdigt.

D. Zusammenfassung.

Das deutsche bezw. bayerische Staatskirchenrecht enthält also nur ganz wenige Bestimmungen, die für die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine von besonderem

[1]) Anschütz Art. 138 RV. Anm. 4.
[2]) Vgl. a. a. O. Anm. 5.

Interesse sind. Diese wenigen Bestimmungen aber sind von größter Bedeutung, denn sie bilden die verfassungsrechtliche Grundlage zu der den christlichen Wohlfahrtsvereinen in der öffentlichen Wohlfahrtspflege eingeräumten Rechtsstellung, die im folgenden Abschnitt zu behandeln ist.

IV. Die Rechtsstellung der katholischen und evangelischen Vereine für Wohlfahrtspflege in der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

(Mit besonderer Berücksichtigung Bayerns).

A. Allgemeines.

„Die meisten der Aufgaben, die heute als Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege gesetzlich festgelegt sind, wurden zunächst von einzelnen Persönlichkeiten oder freien Vereinigungen erkannt und in Angriff genommen. Die freie Wohlfahrtspflege ist stets Pionierin der öffentlichen gewesen. Ein erheblicher Teil von Wohlfahrtsarbeit wird auch heute noch von freien Vereinigungen erfüllt, ja ganze Gebiete, wie z. B. die Fürsorge für die Wanderer, für Seeleute, für Flußschiffer liegen noch vorwiegend in den Händen der freien Wohlfahrtspflege, oder es werden für Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wie z. B. Fürsorgeerziehung, Anstaltspflege für Epiliptische, Idioten, Krüppel oder für ambulante Krankenpflege in Stadt und Land die Einrichtungen noch vorwiegend von der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt.

Während sie in Bezug auf die freie Initiative, Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit vor der öffentlichen Wohlfahrtspflege den Vorzug hat, zeigen sich ihre Nachteile und Grenzen, wenn es sich darum handelt, das Land mit einem lückenlosen Netz von allgemeinen Fürsorgestellen oder auch Spezialeinrichtungen zu überziehen, und wenn Massennotstände hervortreten, für die große Mittel aufzubringen sind. Die Lückenlosigkeit von Einrichtungen kann im allgemeinen nur durch Gesetz erreicht werden und für die Bekämpfung von Massennotständen können die erforderlichen Mitteln und Einrichtungen nur von der öffentlichen Wohlfahrtspflege beschafft werden, die sich aus Steuern finanzieren kann.“[1])

„Für den Kampf mit der wirtschaftlichen, sittlichen und gesundheitlichen Not, stellt die organisierte freie Wohlfahrtspflege ein starkes Heer von beruflichen und ehrenamtlichen Kräften und eine große Anzahl von Einrichtungen zur Verfügung. Sie stellt eine alte bewährte Tradition und

[1]) Steinweg, S. 157 ff.

eine lange Erfahrung und vor allem die Kraft ihrer inneren Motive in den Dienst des allgemeinen Wohls. Es ist daher zu verstehen, daß sie innerhalb der deutschen Wohlfahrtspflege eine bedeutende Stellung einnimmt. Allerdings ist diese Stellung nicht unbestritten; bestand doch weithin nach der Revolution die Auffassung, als könne alle Arbeit der Wohlfahrtspflege von Staat und Komune geleistet werden. Das wurde allerdings bald als Irrtum erkannt, jedoch wollte man vielfach die freie Wohlfahrtspflege lediglich als Ergänzung, nicht aber als selbständige Größe mit eigenem Wert und eigenem Recht neben der öffentlichen Wohlfahrtspflege gelten lassen. Teils sind es weltanschauliche, teils politische, teils bürokratische, teils autokratische Widerstände, mit denen die freie Wohlfahrtspflege und insbesondere die konfessionelle zu kämpfen hat. In den obersten Reichsinstanzen hat sie allerdings stets eine andere durchaus positive Wertung erfahren und von Seiten der Reichsregierung und des Reichstages, insbesondere von Seiten des Reichsarbeitsministeriums, ist ihr in den schwersten Zeiten der Not, während der Inflation und des Ueberganges zur Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Hilfe und Förderung in großem Umfange zuteil geworden. Man hat dort erkannt, daß das deutsche Volk in seinem Kampf mit der Not weder die ideellen noch die materiellen Werte und Leistungen der freien Wohlfahrtspflege entbehren kann, daß in ihr Kräfte der gegenseitigen Hilfe mit besonderer Stärke sich auswirken und daß ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege am besten dem Wohle des gesamten deutschen Volkes dient."[1])

Diese Auffassung teilt auch der staatliche Gesetzgeber. Er gewährt daher der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege staatliche Anerkennung, staatlichen Schutz und staatliche Förderung.

Letzteres geschieht nicht nur dadurch, daß er sie duldet oder gelegentlich[2]) privilegiert sondern vor allem dadurch, daß er sie bei der Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu positiver Mitarbeit heranzieht.

Die Heranziehung zur Mitarbeit bei der Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfolgt auf zweierlei Weise: Teils werden Vertreter der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege[3]) auf deren Vorschlag als ordentliche Mitglieder in die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege berufen, teils werden Aufgaben, die der öffentlichen Wohl-

[1]) Steinweg, S. 161.

[2]) Wie z. B. im Steuerrecht und Aufwertungsrecht.

[3]) Um eine ununterbrochene, ermüdende Wiederholung der Wendung „und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege (bezw. Vereine)" zu vermeiden, wird — um auch im Einklang mit dem Gesetzestext zu bleiben — künftig grundsätzlich nur noch von der freien Wohlfahrtspflege bezw. den Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege gesprochen. Ihre Rechtsstellung gilt ohne weiteres auch für die christliche Wohlfahrtspflege bezw. für die christlichen Wohlfahrtsvereine. Soweit sich in einem Gesetz von diesem Grundsatz Abweichungen ergeben, bezw. eine Vorrangstellung der konfessionellen und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege gegeben ist, wird dies ausdrücklich erwähnt werden.

fahrtspflege obliegen, der freien Wohlfahrtspflege zur Durchführung übertragen.

Aufgabe dieses Abschnittes ist es, die Rechtsstellung darzustellen, die der staatliche Gesetzgeber den christlichen Wohlfahrtsvereinen[1]) auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege einräumt.[2]) Die den Vereinen in den einzelnen Gesetzen eingeräumte Rechtsstellung beruht grundsätzlich nicht auf Rechtsansprüchen, die im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbar sind. Die Behörden entscheiden vielmehr im Rahmen der Gesetze nach freiem Verwaltungsermessen. Ist jedoch ein Verein der Ansicht, daß durch das Verhalten der Behörden seine Rechte oder Interessen verletzt sind, so kann er nach den für reine Verwaltungssachen geltenden Verfahrenvorschriften[3]) versuchen, zu seinem Recht zu kommen.

Im Rahmen dieser Abhandlung wird diese Tatsache nicht mehr erwähnt. Nur soweit den Vereinen eine förmliche Beschwerde eingeräumt ist, wird dies ausdrücklich betont.

Was nun die Einteilung dieses Abschnittes der Abhandlung betrifft, so wird die Einteilung des Arbeitgebietes

---

[1]) Streng zu scheiden von der Rechtsstellung der Vereine ist die Rechtsstellung der von den Vereinen vorgeschlagenen Vertreter der freien Wohlfahrtspflege als ordentliche Mitglieder der verschiedenen Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Diese Vertreter sind für ihre Person Mitglieder dieser Organe und an irgendwelche Weisungen des entsendenden Vereins rechtlich nicht gebunden. Sie handeln nach freier Ueberzeugung und können, wenn sie den Weisungen ihres Vereins nicht entsprechen oder aus dem Verein austreten, aus dem Organ nicht ausgeschlossen werden. „Sie sind nicht als Interessen- oder Vereinsvertreter-Mitglieder". (Muthesius S. 173 unten). Ihre Mitgliedschaft hat den Sinn, die von ihnen durch ihre freie Tätigkeit erworbenen Erfahrungen für die öffentliche Wohlfahrtspflege nutzbar zu machen und die Planmässigkeit der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu fördern. Diese Vertreter sind grundsätzlich stimmberechtigt und ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Einzelheiten ihrer Rechtsstellung ergeben sich aus den für das betreffende Organ geltenden Verfahrensvorschriften. Die öffentliche Wohlfahrtspflege wendet sich zwecks Vorschlag von Vertretern der freien Wohlfahrtspflege deshalb an die Vereine, weil diese naturgemäß am ehesten über Personen verfügen, die in der freien Wohlfahrtspflege erfahren sind. Vgl. Anm. 6 S. 24.

[2]) Für diese Darstellung kommen grundsätzlich nur solche Gesetzesbestimmuugen in Frage, die sich ausdrücklich mit den Vereinigungen für freie Wohlfahrtspflege befassen. Die allgemein geltenden Bestimmungen der einzelnen Gesetze werden — selbst wenn sie ihre Entstehung den Bemühungen der christlichen Wohlfahrtsvereine verdanken — nur insoweit erörtert, als sie zum vollen Verständnis der Rechtsstellung der Vereine notwendig sind. Daß die Vereine die Durchführung der den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben überwachen und auf Mißstände aufmerksam machen können, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Gleiche gilt von der Möglichkeit der Vereine bezw. ihrer Verbände auf die Gesetzgebungsorgane des Reiches bezw. der Länder sowohl hinsichtlich der Berücksichtigung der allgemeinen grundsätzlichen Wünsche der christlichen Wohlfahrtspflege, als auch hinsichtlich der Heranziehung zur Mitarbeit bei der Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege einzuwirken. Die einschlägigen Gesetze werden ja heute nicht mehr ohne Anhören der freien Wohlfahrtspflege von den zuständigen Ministerien ausgearbeitet. (Vgl. Bolzau S. 129).

[3]) Der Verein hat drei Möglichkeiten:

1. Kann er — ohne daß ihm diese Befugnis ausdrücklich gesetzlich zuerkannt zu sein braucht — der verfügenden Verwaltungsbehörde Gegenvorstellungen machen.
2. Kann er — unter der gleichen Voraussetzung wie bei 1 — mit der Aufsichtsbeschwerde die obere Verwaltungsbehörde auf die Sachbehandlung der unteren Behörde aufmerksam machen und eine Aenderung der Verfügung anregen. Geht allerdings die beschwerende Verfügung von der obersten Verwaltungsbehörde (z. B. dem Ministerium) aus, dann ist nur die unter 1. erwähnte Gegenvorstellung möglich. Jedoch bleibt es in diesem Falle dem Verein unbenommen, politisch auf den Minister einzuwirken und so zu seinem Recht zu kommen.
3. Kann er außer den unter 1. und 2. erwähnten Möglichkeiten — jedoch nur mit ausdrücklicher gesetzlich eingeräumter Befugnis — eine förmliche Beschwerde an die der verfügenden Behörde übergeordnete Instanz einlegen. In diesem Falle hat der Verein im Gegensatz zu den beiden ersten Möglichkeiten ein Recht darauf, daß die übergeordnete Behörde den Fall nachprüft und entscheidet. Die Nachprüfung erstreckt sich sowohl auf Rechts- als auch auf Ermessensfragen.

der Wohlfahrtspflege in die wirtschaftliche, sittliche und gesundheitliche Wohlfahrtspflege zugrundegelegt. Zwar ist diese Einteilung rein theoretischer Natur, da sich die drei Teilgebiete der Wohlfahrtspflege nicht genau voneinander scheiden lassen, sich vielmehr überschneiden.[1]) Sie ist aber im Hinblick auf eine bessere Uebersicht über das große Gebiet der Wohlfahrtspflege notwendig.[2])

B. Die wirtschaftliche Wohlfahrtspflege.[3])

1. Die Reichsfürsorgepflichtverordnung und das bayerische Fürsorgegesetz.

Die freie und insbesondere die christliche Wohlfahrtspflege war längst am Werk[4]), als der Gedanke der öffentlichen Fürsorge[5]) in Deutschland Boden faßte.[6])

Heute wäre die freie Wohlfahrtspflege allein nicht mehr in der Lage, alle auftretenden Notstände zu beheben, da einerseits die Not ungeheuerlich groß ist und andererseits die Kreise, aus denen die freie Wohlfahrtspflege die Mittel für ihr Wirken zugewandt erhielt, völlig verarmt sind.[7]) Ebensowenig wäre die öffentliche Fürsorge allein im Stand dazu. Sie sind beide auf die gegenseitige Mitarbeit angewiesen.

Sowohl die freie, als auch die öffentliche Wohlfahrtspflege waren daher bestrebt, diese notwendige Zusammenarbeit gesetzlich festgelegt zu sehen, umsomehr als das bisherige Armenrecht[8]) über eine solche keine Bestimmungen enthielt.[9])

---

[1]) Diese theoretische Einteilung des Arbeitsgebietes der Wohlfahrtspflege wird in der Praxis bewußt umgangen. Wenn z. B. in einer Familie mehrere Hilfsbedürftige vorhanden sind, deren Betreuung zu verschiedenen Arbeitsgebieten der Wohlfahrtspflege gehört, so erfolgt die Betreuung nicht in der Weise, daß die Hilfskräfte der einzelnen Arbeitsgebiete nebeneinander in der betreffenden Familie tätig sind, sondern sie erfolgt in der Form der sog. Familienfürsorge, die sich folgendermaßen betätigt: Die verschiedenen spezialistisch bearbeiteten Zweige der Wohlfahrtspflege werden zwecks Vermeidung von Doppelbetreuung, vor allem aber im Interesse der in Fürsorge stehenden Familie selbst so zusammengefaßt, daß letztere sich nur an eine Stelle zu wenden braucht und die nach einheitlichen Plan vorbereitete Hilfe von einer Stelle aus durchgeführt wird. (Vgl. Hdw. Art. „Familienfürsorge").

[2]) Im übrigen kann darüber gestritten werden, ob einzelne in diesem Abschnitt behandelten Gesetze in das Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege gehören oder nicht. Es sei in dieser Beziehung z. B. das Reichslichtspielgesetz, das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften genannt. Diese Gesetze regeln eigentlich Gebiete, die von der Wohlfahrtspflege getrennt sind. Sie erstrecken sich aber auch auf die Förderung des sittlichen Wohls, insbesondere der Jugendlichen. Und „gerade die seelisch-sittliche Hilfsbedürftigkeit ist das Feld, auf dem die einzelnen konfessionellen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege nach ihren Kraftquellen und Zielen wie nach ihren besonderen Beziehungen zu dem einzelnen Hilfsbedürftigen und nach ihren Einwirkungsmöglichkeiten auf ihn, ihm die wirksamste Hilfe bieten können". (Bolzau S. 146).

[3]) Vgl. Baumann, W., „Das neue bayerische Fürsorgerecht" in BayVerwBl. 1930, S. 193 ff.; ferner Heß, W., „Der Entwurf eines bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" in BayFürsBl. 1929 Sp. 489 ff., 1930 Sp. 33 ff.

[4]) Vgl. Hdw. Art. „Armenwesen". Bezüglich der einzelnen Spitzenorganisationen siehe S. 7 Anm 1,

[5]) Fürsorge im Sinne der RFV. ist jene Wohlfahrtspflege, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von den Fürsorgeverbänden ausgeübt wird.

[6]) Die älteste Grundlage der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Deutschland ist die Reichspolizeiverordnung von 1530.

[7]) Vgl. Bolzau S. 130.

[8]) Seit 1. Januar 1916 auch in Bayern das Reichs-Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908.

[9]) In Bayern, das bis zum 1. Januar 1916 (vgl. Anm. 8) seine eigene Armengesetzgebung hatte, bestand schon seit der Verordnung vom 17. November 1816 eine Vertretung der freien Wohlfahrtspflege in den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege. (Vgl. Noppel, C., „Gedanken zur Stellung der freien Wohlfahrtspflege im bayerischen Fürsorgerecht", BayFürsBl. 1929, Sp. 1.

Das neue Fürsorgerecht ist in der RFV. vom 13. Februar 1924 (RGBl. 1 S. 100) geregelt. Dazu ergingen die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. 1 S. 765) und vom 29. März 1928 (RGBl. I S. 138). Von den hierzu erlassenen bayerischen Ausführungsbestimmungen sind hier von Bedeutung das Fürsorgegesetz vom 14. März 1930 (GVBl. S. 38) und die allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Fürsorgegesetz vom 9. Mai 1930 (GVBl. S. 118).

Es gilt nun, die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im Fürsorgerecht darzustellen.

Die öffentliche Fürsorge hat dem Hilfsbedürftigen (§ 5 RGr.)[1]) den notwendigen Lebensbedarf (§ 6 RGr.)[2]) zu gewähren (§ 1 RGr.).[3])

Träger der öffentlichen Fürsorge sind die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände (§ 1 Abs. I RFV.).

In Bayern sind Landesfürsorgeverbände die Kreise — für die Aufgaben des Art. 12 Abs. I FG. der Staat — (Art. IV FG.); Bezirksfürsorgeverbände sind die Bezirke und die kreisunmittelbaren Stätte (Art. 1 FG.); für die Armenfürsorge einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige an Stelle der Bezirke die mittelbaren Gemeinden (Ortsfürsorgeverbände (Art 1 Abs. II FG.).[4])

Nach § 5 Abs. I RFV. „kann" das Land[5]) einzelne der Aufgaben, die die RFV. den Fürsorgeverbänden überträgt, unter seiner Verantwortung auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, soferne letztere damit einverstanden sind. Gemäß § 1 Abs. II RFV. kommen zur Uebertragung auch Fürsorgeaufgaben des Landes in Frage, die nicht auf die Fürsorgeverbände übertragen sind, z. B. Tuberkulosenfürsorge.

Ebenso wie das Land „kann" nach § 5 Abs. II RFV.

---

[1]) „Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält". (§ 5 RGr.).

[2]) Zum notwendigen Lebensbedarf gehört u. a. der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen usw. (Vgl. § 6 RGr.).

[3]) Sie hat jedoch nur dann einzutreten, wenn der Hilfsbedürftige den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite (z. B. von der freien Wohlfahrtspflege) insbesondere von Angehörigen erhält. Die öffentliche Fürsorge ist also subsidiär zur freien Wohlfahrtspflege. Ausdrücklich sei hier erwähnt, dass bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe Zuwendungen außer Ansatz bleiben, die die freie Wohlfahrtspflege in Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre. (§ 8 Abs. IV RGr.).

[4]) Die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der Landesfürsorgeverbände der Kreise sind Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Gemeinden, Bezirke und Kreise. Die Vorschriften der GO., BO. und KrO. für die Staatsaufsicht über die Gemeinden, Bezirke und Kreise gelten für diese Fürsorgeverbände entsprechend, mit der Maßgabe, daß die Staatsaufsicht über die Landesfürsorgeverbände der Kreise unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern von den Kreisregierungen geführt wird (Art. 29 FG.).

[5]) In Bayern kommt diese Befugnis dem Staatsministerium des Innern zu (Art. 26 Abs. I FG.).

der Fürsorgeverband[1]) unter seiner Verantwortung einzelne seiner Aufgaben Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, soferne letztere damit einverstanden sind. Die Staatsaufsichtsbehörde kann die Uebertragung nach Anhörung des Fürsorgeverbandes und der Vertretung der beteiligten freien Wohlfahrtspflege zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 26 Abs. II FG.).

Die Uebertragung[2]) (Delegation) einer Aufgabe begründet ein auftragähnliches Verhältnis (§§ 662—676 BGB.) öffentlich rechtlicher Art[3]) „Die Bestimmungen des BGB. sind anwendbar, soweit nicht durch die öffentlich-rechtliche Aufgabenpflicht und die Eigenschaft der Tätigkeit des Beauftragten (meist Ehrenamt) eine Abweichung bedingt ist".[4]) Da es sich um ein auftragähnliches Verhältnis handelt, wird die beauftragte Vereinigung Hilfsorgan des Fürsorgeverbandes und hat dessen allgemeinen und besonderen Weisungen beim Vollzug des Auftrages Folge zu leisten.[5]) Durch die Delegation seitens des Fürsorgeverbandes und die Uebernahme seitens des Vereins entsteht nur ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden Kontrahenten und nicht zwischen dem Fürsorgeverband und den einzelnen Hilfskräften des Vereins. Aus dieser Rechtslage folgt, daß sich die Weisungen des Fürsorgeverbandes grundsätzlich an den Verein zu richten haben, der dann seinerseits seinen Helfern Weisungen erteilt.[6]) Es steht aber durchaus nichts im Wege, daß die Zulässigkeit unmittelbarer Weisungen des Fürsorgebandes an die Helfer bei der Delegationsvereinbarung nach gegenseitigem Uebereinkommen festgelegt wird. Zu beachten ist, daß der Fürsorgeverband selbst Träger der Aufgaben und auch der Kosten bleibt. Er wird daher alle Maßnahmen, die Kosten verursachen, seiner endgültigen Entscheidung vorbehalten. Soweit nichts anderes, z. B. Pauschalersatz vorgesehen ist, hat der Fürsorgeverband die dem Beauftragten aus dem Auftrage erwachsenden Aufwendungen zu ersetzen.

Handelt der Verein aber ohne Auftrag eines Fürsorgeverbandes, dann ist die Rechtslage eine andere. In diesem Falle hat der Verein gemäß Art. 48 FG. gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband[7]) Anspruch auf Ersatz des gebotenen Aufwands, wenn der Bezirksfürsorge-

---

[1]) In Bayern nur mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde (Art. 26 Abs. I FG.)

[2]) Die Uebertragung von Aufgaben kommt nur insoweit in Frage, als dieselben nicht rein behördliche Akte (Zwangsbefugnisse) darstellen, wie z. B. der Antrag auf Unterbringung im Arbeitshaus (§ 20 RFV.).

[3]) Vgl. „Rechtliche Bedeutung der Ueberlassung und Uebertragung von Geschäften nach dem RJWG." NDV. 1926 S. 35.

[4]) Hess § 11 RJWG. Anm. 8.

[5]) Vgl. NDV. 1925 S. 443; 1926 S. 35; ZentrBlJugR. 1925 S. 199 und Hess § 11 RJWG. Anm. 8.

[6]) Diese Rechtslage entspricht dem Grundsatz der Wahrung der Selbständigkeit der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 Abs. IV RFV.

[7]) Das Reichsrecht kennt eine entsprechende Regelung der auftraglosen Hilfeleistung nicht. „Kraft Reichsrecht kann daher die Hilfeleistung Dritter weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich verpflichteter Personen nur vom Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677—687 BGB.) oder der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812—822 BGB.) gewürdigt werden." Hess, W., BayFürsBl. 1930, S. 98.

verband der Gemeinde[1]) in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, von der Hilfeleistung binnen drei Tagen nach ihrem Beginne Kenntnis erhalten hat und wenn die Hilfe so dringend gewesen ist, daß die vorherige Anzeige beim Bezirksfürsorgeverband nicht möglich war. Geht dem Bezirksfürsorgeverband die Anzeige nicht innerhalb der Frist zu, so ist nur die Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige geleistet worden ist.[2])

In allen Fällen, d. h. gleichgültig ob der Verein kraft ausdrücklichen Auftrags oder ohne Auftrag tätig wird, haften die Hilfskräfte des Vereins dem Dritten gemäß § 823 BGB., die Vereine für ihre Hilfskräfte nur nach § 831 BGB.

Neben der oben behandelten Uebertragung (Delegation), die grundsätzlich nur für die Pflichtaufgaben der Fürsorgeverbände in Frage kommt, können der freien Wohlfahrtspflege Aufgaben, zu deren Erfüllung die Fürsorgeverbände nicht verpflichtet sind,[3]) überlassen werden. Dabei wird die freie Wohlfahrtspflege im Gegensatz zur Uebertragung kraft eigenen Rechts tätig. Sie erfüllt die überlassenen Aufgaben selbständig und selbstverantwortlich, ist also an irgendwelche Weisungen des Fürsorgeverbandes nicht gebunden. Der Fürsorgeverband scheidet in jeder Hinsicht von der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben aus.

Besonderen Schutz und besondere Förderung gewährt die RFV. der freien Wohlfahrtspflege durch § 5 Abs. III. Danach sollen die Fürsorgeverbände eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind. Sie sollen solche Einrichtungen fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten und sparsam wirtschaften. Unter diesen Voraussetzungen sollen die Fürsorgeverbände solche Einrichtungen auch aus öffentlichen Mitteln unterstützen, wenn die Sicherheit der zweckentsprechenden Verwendung gegeben ist. Besondere Förderung soll die soziale Fürsorge allgemeinen Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, angedeihen lassen (§§ 4, 32 RGr.; Art. 10 FG.).

Allerdings lassen sich die Begriffe „geeignete Ein-

---

[1]) „Schwierigkeiten ergeben sich freilich in Bayern im Hinblick auf die besonderen Ortsfürsorgeverbände. Es erscheint ausgeschlossen, dem Privathilfeleistenden, die auch für den Rechtskundigen oft unlösbare Frage aufzugeben, zwischen den Fällen der gehobenen Fürsorge und der Armenfürsorge bei der Anzeigeerstattung zu unterscheiden. Die Anzeige ist daher ganz allgemein in allen Fällen an den Bezirksfürsorgeverband (Ortsfürsorgeverband) der Gemeinde zu richten, niemals also an den Bezirksfürsorgeverband des Bezirks (niemals an das Bezirksamt). Die Anzeige an den Ortsfürsorgeverband wahrt auch den Ersatzanspruch gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband des Bezirkes in Fällen gehobener Fürsorge". Hess, W., BayFürsBl. 1930, S. 98 ff.

[2]) Die obigen Ausführungen gelten nicht für Krankenanstalten, soweit die Fürsorgeverbände mit ihnen andere Vereinbarungen getroffen haben. Liegen solche Vereinbarungen jedoch nicht vor und hat die Krankenanstalt die Anzeige im Sinne obiger Ausführungen erstattet, so erstreckt sich die Ersatzpflicht des Fürsorgeverbandes auch auf Heilmittel, die der Apotheker auf ärztliche Verordnung abgegeben hat, sowie auf Dienste, die niederärztliche Berufspersonen auf ärztliche Anordnung geleistet haben (Art. 48 Abs. II FG.).

[3]) Für freiwillige Aufgaben, wie z. B. Tuberkulosenfürsorge kommt eine Delegation nur dann in Frage, wenn der Fürsorgeverband die Durchführung solcher Aufgaben ausdrücklich übernommen hat.

richtungen" und „ausreichend vorhanden" verschieden auslegen. Festzuhalten ist, daß diese Vorschrift nicht nur die Belange der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege wahren, sondern daß sie darüber hinaus dieselbe schützen und fördern will.[1]) Sie will dazu beitragen, die Gesamtaufgabe der Wohlfahrtspflege im Wege einer zweckmäßigen Ergänzung und einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu erfüllen. „Da und dort wird es sich ermöglichen lassen, durch geeignetes Zusammenwirken eine noch für ungeeignet erachtete Einrichtung zu einer geeigneten umzubilden oder dafür zu sorgen, daß nicht ausreichende zu ausreichenden werden."[2])

Endlich sollen die Fürsorgestellen[3]) nach § 5 Abs. IV RFV. für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich auch Bindeglied für die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sein. Sie sollen darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschußes des Reichstags Grundsätze für die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege aufstellen.[4])

Grundsätze dieser Art sind zuerst durch Bayern insofern aufgestellt als in den Fürsorgeausschüssen die Beiziehung der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege angeordnet ist, worauf jetzt näher eingegangen wird.

Durch § 5 Abs. IV RFV. ist nicht ausdrücklich festgelegt, daß die Fürsorgestellen Vertreter der freien Wohlfahrtspflege in sich aufnehmen müssen,[5]) wie dies in § 9 RJWG. für Jugendämter vorgeschrieben ist. Wenn aber die Fürsorgestellen die ihnen zugedachten Aufgaben wirklich erfüllen sollen, dann muß bei ihrer Zusammensetzung auf die freie Wohlfahrtspflege Rücksicht genommen werden, was ja auch in den bayerischen Ausführungsbestimmungen zur RFV. geschehen ist.[6])

---

[1]) Urt. d. Kreishauptmannsch. Leipzig v. 12. 3. 1928 VG 2a/28, des Sächs. OVG. v. 16. 1. 1929, 65 III 1928, der Sächs. Gemeindekammer Dresden v. 5. 10. 1928, II GKL. 35 (Auszugsweise wiedergegeben in NDV. 1929, S. 159). Das Sächs. OGV. hebt besonders hervor, daß sich § 5 Abs. III RFV., wie aus seinem Zusammenhang mit Abs. I u. II hervorgeht, nur auf die den Bezirksfürsorgeverbänden durch die RFV. selbst übertragenen Aufgaben (§ 1 RFV.) nicht aber auf solche weitere Fürsorgeaufgaben, die ihnen das Land übertragen hat, bezieht. Für letztere gilt allein Landesrecht.

[2]) Fleischmann-Jaeger, § 5 RFV. Anm. 3.

[3]) Das sind in Bayern die Fürsorgeausschüsse.

[4]) Solche reichsrechtlichen Vorschriften sind bis jetzt noch nicht ergangen.

[5]) Vgl. Sunder, J., „Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege innerhalb der öffentlichen Fürsorgebehörden", Freie Wohlfahrtspflege 1926 S. 55 ff. und S. 109 ff.

[6]) „Diesen Bestimmungen liegt wohl der Gedanke zugrunde, daß es sachförderlich erscheint, in das Verwaltungsorgan der öffentlichen Fürsorge neben den Vertretern der politischen Kommunalverwaltung Vertreter aus den Bevölkerungskreisen beizuziehen, die mit den Verhältnissen der hilfsbedürftigen Schichten vertraut sind, für die Fürsorgearbeit besondere Veranlagung und Neigung mitbringen und mit der praktischen Fürsorge, insbesondere auch der freien Liebestätigkeit, in Beziehung stehen. Dieser Gesichtspunkt ist auch weiterhin von beachtlicher Bedeutung. Der Entwurf glaubt ihm aber in Rücksicht auf die weitgehende Entwicklung, die dem Zuge der Zeit entsprechend, auch auf dem Gebiet der freien Liebestätigkeit die Verbandsbildung genommen hat und den Um-

Forts. s. n. S.

Bayern hat in den Art. 13 mit 26 FG. die Verwaltung der Fürsorgeverbände folgendermaßen geregelt.[1])

Der Bezirksfürsorgeverband der kreisunmittelbaren Gemeinden wird vom Wohlfahrtsausschuß verwaltet (Art. 13 FG.; § 12VV. FG.). Dieser ist ein beschließender Ausschuß im Sinne des Art. 22 Abs. II GO.[2])

Ihm gehören als in allen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder an: der erste Bürgermeister als Vorsitzender, eine Anzahl Stadtratsmitglieder, der Bezirksarzt, je ein Pfarrer des katholischen, evangelischen und reformierten Bekenntnisses,[3]) ein Vertreter des israelitischen Bekenntnisses[4]) und schließlich Vertreter der in der Gemeinde tätigen Vereinigungen der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege in der Zahl der Hälfte der dem Wohlfahrtsausschuß angehörenden Stadtratsmitglieder.[5])

Für die Durchführung der Fürsorge können in kreisunmittelbaren Gemeinden nach Anhörung des Wohlfahrtsausschusses vom Stadtrat Wohlfahrtsbezirke gebildet werden. Zu ihrer Verwaltung sind Vertreter der Pfarreien und der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege beizuziehen (Art. 14 Abs. I und II FG.; § 18 VV. FG.).

Ferner können zur Durchführung der Fürsorge Pfleger widerruflich bestellt werden. Das Nähere wird nach Anhörung des Wohlfahrtsausschusses vom Stadtrat geregelt, der die Pfleger beruft. Sie müssen zu den Gemeindeämtern wählbar sein und sollen insbesondere den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege entnommen werden (Art. 14 Abs. III FG.).

Die praktisch wichtigste Aufgabe, nämlich die Beschlußfassung über Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistung, ist dem Spruchausschuß übertragen (Art. 15 FG.; § 19 VV. FG.). Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Wohlfahrtsausschusses und nach den Bestimmungen des Wohlfahrtsausschusses aus drei oder sechs Beisitzern, die

---

stand, daß die zur Wohlfahrtspflege geeigneten und gewillten Persönlichkeiten in der Regel sich den ihrer Weltanschauung entsprechenden Verbänden anschliessen und in diesen tätig werden, auf dem Wege Rechnung tragen sollen, daß in den Wohlfahrtsausschuß Vertreter der in der Gemeinde tätigen Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege berufen werden. Ihre Zahl ist zu der Zahl der politischen Fürsorgeverbandsvertreter im Gesetz selbst in ein Verhältnis gesetzt, um ihnen eine bestimmte Zahl von Sitzen sicherzustellen und für das ganze Land Einheitlichkeit zu erzielen." (Begr. S. 108.).

[1]) Vgl. dazu Schmitt, A., BayFürsBl. 1930 Sp. 249 ff.; ferner Kleindienst, a. a. O. Sp. 377 ff.

[2]) Auf diesen Ausschuß finden daher die Bestimmungen der GO. über die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung, soweit das FG. nicht etwas anderes bestimmt. So ist z.B. die Bildung des Wohlfahrtsausschusses zwingend vorgeschrieben und die Zusammensetzung besonders geregelt.

[3]) Soweit Pfarreien dieser Bekenntnisse in der Gemeinde ihren Sitz haben. Für die christlichen Wohlfahrtsvereine ist sicherlich die Vertretung der Bekenntnisse in den Fürsorgeausschüssen von großer praktischer Bedeutung. Rechtlich betrachtet ist dies aber nicht als eine Vertretung der christlichen Wohlfahrtsvereine zu werten. „In Rücksicht auf die enge Verbundenheit des pfarrlichen Amtes mit der Wohlfahrtspflege, auf die beachtliche Stellung, die den Pfarrämtern in der örtlichen Wohlfahrtspflege zukommt und die vielseitigen Beziehungen zwischen der öffentlichen Fürsorge und der freien Liebestätigkeit gehören die Pfarrer in Bayern seit der gemeindemäßigen Einrichtung der Armenpflege den Armenverwaltungen an". (Begr. S. 108).

[4]) Unter entsprechender Voraussetzung wie bei Anm. 3

[5]) Die Zahl der Stadtratsmitglieder und ihre Verteilung auf die im Stadtrat vertretenen Parteien bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats. (Art 22 Abs. V Satz 3 GO.). Diese Stadtratsmitglieder können praktisch je nach ihrer Parteizugehörigkeit als Vertreter der christlichen Wohlfahrtspflege angesehen werden.

u. a. der Gruppe der Vertreter der freien Vereinigungen zu entnehmen sind. Die Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Wohlfahrtsausschuß auf die Dauer seiner Wahlzeit berufen. Der Vorsitzende des Spruchausschusses kann über Anträge Hilfsbedürftiger auf Fürsorgeleistungen eine Vorentscheidung treffen, gegen die den Beteiligten, binnen 14 Tagen von der Zustellung an gerechnet, der Einspruch zum Spruchausschuß zusteht.

Schließlich kann der Wohlfahrtsausschuß nach Art. 16 FG.; § 20 VV. FG. die Verwaltung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem Spruchausschuß übertragen, insoweit diese Aufgaben nicht diesem selbst vorbehalten sind. Die Unterausschüsse sollen ein verkleinertes Abbild des Wohlfahrtsausschusses darstellen. Bei der Zusammensetzung sind, soweit möglich, die einzelnen Gruppen des Wohlfahrtsausschusses, also auch die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, zu berücksichtigen.

Der Bezirksfürsorgeverband des Bezirks wird vom Bezirksfürsorgeausschuß verwaltet (Art. 17 FG.; § 21 VV. FG.). Er ist ein besonderer Ausschuß im Sinne des Art. 24 BO.[1])

Diesem Bezirksfürsorgeausschuß gehören als in allen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder an: der Vorstand des Bezirksamts als Vorsitzender, der Bezirksarzt, je ein Pfarrer des katholischen, protestantischen und reformierten Bekenntnisses[2]) und schließlich Vertreter der im Bezirke tätigen Vereinigungen der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege in der Zahl von ein Drittel der diesem Ausschuß angehörenden Bezirkstagsmitglieder.[3])

Auch beim Bezirksfürsorgeausschuß ist, wie beim Wohlfahrtsausschuß, ein Spruchausschuß zu bilden. Außerdem ist auch hier die Uebertragung der Verwaltung einzelner Aufgaben an den Vorsitzenden oder einen Unterausschuß zulässig. Die beim Wohlfahrtsausschuß über diese Einrichtungen gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

Durch Art. 3 FG. ist die Bildung von Gesamtbezirksfürsorgeverbänden ermöglicht. Ihre Verwaltung ist im FG. nicht geregelt, ergibt sich aber, da sie Zweckverbände im Sinne der Art. 133—138 GO., Art. 45 Ziff. 2 BO. sind, aus den Bestimmungen über Zweckverbände. Die Verfassung dieser Verbände ist daher durch eine Satzung zu regeln. In dieser muß berücksichtigt werden, daß die Verwaltung des Gesamtbezirksfürsorgeverbandes den über die Verwaltung der Bezirksfürsorgeverbände im FG. erlassenen Vorschriften entspricht, sodaß also auch hier u. a. für eine Vertretung der freien Wohlfahrtspflege zu sorgen ist.

[1]) Anm. 2 S. 25 gilt entsprechend.

[2]) Soweit Pfarreien dieser Bekenntnisse im Bezirk oder in einer unmittelbar benachbarten kreisunmittelbaren Gemeinde oder soweit Tochtergemeinden auswärtiger Pfarreien dieser Bekenntnisse im Bezirk ihren Sitz haben.

[3]) Ihre Zahl bestimmt der Bezirkstag (Art. 16 BO.).

Der Ortsfürsorgeverband wird vom Ortsfürsorgeausschuß verwaltet (Art. 19 FG.; § 22 VV. FG.). Er ist ein beschließender Ausschuß im Sinne des Art. 22 Abs. II GO.[1])

Der Ortsfürsorgeausschuß hat eine den bisher behandelten Fürsorgeausschüssen entprechende Zusammensetzung. Allerdings fehlt bei ihm eine Vertretung der freien Wohlfahrtspflege.[2]) Nur zur Beschlußfassung über die Anträge Hilfsbedürftiger[3]) sind als Vertreter der Fürsorgeberechtigten — nicht als Vertreter der freien Wohlfahrtspflege — weitere stimmberechtigte Mitglieder,[4]) insbesondere auch aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege beizuziehen.

Der Landesfürsorgeverband des Kreises[5]) wird vom Kreisfürsorgeausschuß verwaltet (Art. 20 FG., § 23 VV. FG.). Er ist ein besonderer Ausschuß im Sinne des Art. 27 KrO.[6])

Zu dem Kreisfürsorgeausschuß sind nur zur Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen[7]) der den Kreisen als Landesfürsorgeverbänden obliegenden Aufgaben Vertreter der im Kreise tätigen Vereinigungen der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege beizuziehen.[8])

Soweit nun in die einzelnen Fürsorgeausschüsse Vertreter der freien Wohlfahrtspflege zu berufen sind, gilt hiefür folgendes:[9]) Die Vertreter (auch Frauen)[10]) und ihre Stellvertreter (in gleicher Anzahl) werden vom Stadtrat, Bezirkstag oder Kreistag auf die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Vorschlägen der Vereinigungen der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege berufen. Die vorgeschlagenen Vertreter müssen zu den Gemeindeämtern bezw. zu den Bezirks- oder Kreistagen wählbar sein. Dabei ist zu beachten, daß die Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses das Erfordernis eines zwölfmonatigen Aufenthaltes in der Gemeinde nicht zu erfüllen brauchen; der an eine Frist nicht gebundene

---

[1]) Vgl. Anm. 2 S. 25.

[2]) Dies geschah im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten der Gewinnung solcher Vertreter in kleinen ländlichen Gemeinden. (Vgl. Begründung S. 112).

[3]) Dazu „kann" ein Spruchausschuß gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Ortsfürsorgeauschusses und zwei oder vier Beisitzern, die zur Hälfte den Vertretern der Fürsorgeberechtigten zu entnehmen sind, welch letztere insbesondere aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege beigezogen werden sollen (Art. 19 Abs. IV FG.).

[4]) Ihre Zahl wird vom Gemeinderat bestimmt; sie darf ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder des Ortsfürsorgeausschusses nicht übersteigen (Art. 19 Abs. III FG.).

[5]) Der Staat als Landesfürsorgeverband wird durch die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vertreten (§ 25 FG.). Die freie Wohlfahrtspflege ist dabei nicht beteiligt.

[6]) Anm. 2 S. 25 gilt entsprechend.

[7]) Was als grundsätzliche Frage anzusehen ist, ist gesetzlich nicht festgelegt. Es werden vielmehr im Benehmen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege Richtlinien darüber aufgestellt (§ 23 Abs. II VV. FG.). Als eine solche grundsätzliche Frage ist z.B. die Gestaltung der Anstaltspflege (Art. 6 Abs. IV FG.) anzusehen. Vgl. Begr. S. 113.

[8]) „Diese Mitwirkung rechtfertigt sich insbesondere im Hinblick auf die starke Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege an der Anstaltsfürsorge des Kreises durch Bereitstellung eigener privater Anstalten" Heß, W., BayFürsBl. 1930, Sp. 75.

[9]) Vgl. Art. 13 Abs. V bis VIII, Art. 17 Abs. II, Art. 20 Abs. III FG.; §§ 13—15, 21, 23 VV. FG.

[10]) Die Begründung sagt hierzu S. 110: „Da den Frauen im politischen Wahlrechte die Gleichstellung mit den Männern eingeräumt ist, ist es nicht erforderlich, ihre Wählbarkeit im Fürsorgerechte besonders hervorzuheben."

Wohnsitz [1]) in der Gemeinde oder in einem unmittelbar benachbarten Bezirksfürsorgeverband genügt. Für Mitglieder des Bezirksfürsorgeausschusses genügt, an Stelle des Erfordernisses eines sechsmonatigen Aufenthalts im Bezirk, der Wohnsitz im Bezirk oder in einer unmittelbar benachbarten Gemeinde. Außerdem gelten die Bestimmungen der Gemeinde-, Bezirks- oder Kreisordnungen über ehrenamtliche Gemeinderats-, über Bezirkstags- oder Kreistagsmitglieder entsprechend. [2])

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter und ihre Stellvertreter sind solche Vereinigungen, die sich seit mindestens 3 Jahren im Bezirk des Fürsorgeverbandes mit Wohlfahrtspflege befassen [3]) und eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern haben. Letztere Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Mitgliederstand vorhanden ist, der durch persönliche Tätigkeit oder geldliche Beiträge die wohlfahrtspflegerische Betätigung der Vereinigung im Fürsorgeverband zureichend und auf die Dauer gewährleistet. Mehrere vorschlagsberechtigte Vereinigungen können sich auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen. Jede Vereinigung kann höchstens soviele Personen vorschlagen, als Mitglieder und Stellvertreter nach den Vorschlägen der Vereinigungen zu berufen sind. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen ist für die Berufung verbindlich. Die Vereinigungen sind zur Einreichung von Vorschlägen vom Stadtrat bezw. Bezirkstag im Amtsblatt öffentlich — vom Kreistag nur schriftlich — aufzufordern. Diese Aufforderung hat die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Vorschlage und die Zahl der nach den Vorschlägen zu besetzenden Sitze zu enthalten. Ergibt sich bei der Berechnung der Sitze der freien Wohlfahrtspflege der Bruchteil eines Sitzes, dann ist dieser zugunsten der Vereinigungen auf einen vollen Sitz aufzurunden. Die Vorschläge der Vereinigungen sind nach Umfang und Bedeutung des Wirkens der einzelnen Vereinigung zu berücksichtigen. Werden die Vorschläge nicht zugelassen, oder nicht berücksichtigt, dann steht den Vereinigungen binnen 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet die Beschwerde zur Kreisregierung offen. Diese entscheidet endgültig. Liegen keine oder nur verspätete Vorschläge vor, sind die mit Vorschlägen vertretenen Vereinigungen nicht vorschlagsberechtigt, oder erfüllen die vorgeschlagenen Vertreter nicht die Voraussetzungen zur Berufung, dann beruft der Stadtrat bezw. Bezirkstag oder Kreistag die Vertreter nach freiem Ermessen. Die berufenen Mitglieder und alle Vereinigungen, die Vorschläge eingereicht haben, sind von dem Ergebnis der Berufung zu verständigen. Mit der Verständigung ist eine Beschwerdebelehrung zu verbinden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu be-

[1]) Im Sinne der §§ 7 ff. BGB.
[2]) d. h. soweit dies im Rahmen ihrer Aufgabe und ihrer Stellung gelegen ist.
[3]) Sitz der Vereinigung in diesem Bezirk ist nicht erforderlich.

rufen, der bei Verhinderung des ordentlichen Ausschußmitgliedes Dienst im Fürsorgeausschuß leistet. Diese Stellvertreter sind eigentliche Stellvertreter und nicht Ersatzleute, d. h. sie rücken nicht ein, wenn das Mitglied endgültig ausscheidet. Scheidet ein Vertreter während der Wahlzeit aus, so ist ein anderer zu berufen, wenn der Fürsorgeausschuß dies für veranlaßt erklärt (Ermessungsfrage!). War das ausgeschiedene Mitglied nach Vorschlag einer Vereinigung berufen, so ist diese aufzufordern, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen einen Vorschlag einzureichen. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertreter.

Von den für alle Fürsorgeausschüsse geltenden gemeinsamen Bestimmungen der Art. 21—24 FG. interessiert hier nur daß die Fürsorgeausschüsse weitere Personen als beratende Mitglieder beiziehen können (Art. 21 FG.; § 24 VV. FG.). Als solche Mitglieder sollen u. a. in der Wohlfahrtspflege besonders tätige und erfahrene Persönlichkeiten herangezogen werden, sodaß also auch auf diese Weise die freie Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden kann.[1])

Außerdem sei erwähnt, daß die Ausschüsse sofort nach Inkrafttreten des Fürsorgegesetzes zu berufen waren und künftig jeweils nach der Neuwahl des Gemeinderats, Bezirkstags und Kreistags zu berufen sind (§ 11 VV. FG.).

Ueberblickt man die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtspflege im Fürsorgerecht, so läßt sich kurz folgendes sagen: Das neue Fürsorgerecht „erkennt gegenüber veralteten oder sonst rückständigen Auffassungen die Eigenart, Eigenberechtigung und Selbständigkeit der freien Wohlfahrtspflege neben der öffentlichen Wohlfahrtspflege unumwunden an und bildet so für das Gebiet der RFV. gewissermaßen die magna carta der freien Fürsorge. So sind öffentliche und freie Wohlfahrtspflege jede in ihrer Eigenart und ihrem Eigenrecht anerkannt und selbständig nebeneinander gestellt.“[2])[3])

2. Das Arbeitsvermittlungs- (und Arbeitslosenversicherungs)Gesetz.

„Menschen Arbeit zu geben und zu vermitteln, ist von jeher in der öffentlichen wie in der freien Wohlfahrtspflege eine der wichtigsten Fürsorgeaufgaben gewesen; denn

[1]) Um die Bedeutung der Vertretung der freien Wohlfahrtspflege in den Fürsorgeausschüssen richtig würdigen zu können, sei folgendes erwähnt: Die Fürsorgeausschüsse vertreten vorbehaltlich der Zuständigkeit des Spruchausschusses in den Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge die Gemeinde, den Bezirk, den Kreis als Bezirks- und Landesfürsorgeverband. Die Spruchausschüsse und die Fürsorgeausschüsse verwalten die öffentliche Fürsorge im Rahmen des vom Gemeinderate, Bezirkstage, Kreistage genehmigten Haushalts. Vor der Feststellung des Voranschlags ist den Fürsorgeausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 22 FG.), sodaß also die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit haben, auf die Gestaltung des Haushaltsplans einzuwirken.

[2]) Bolzau S. 142.

[3]) Der Vollständigkeit halber sei noch § 3 Abs. IV RFV. erwähnt, der der freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit gibt, als Vertreter der Fürsorgeberechtigten bei der Durchführung der Fürsorge und bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen beigezogen zu werden.

in der Arbeitslosigkeit liegt eben oft die Ursache der Not und der Hilfsbedürftigkeit".[1])[2])

Neben der Arbeitsvermittlung ist die Berufsberatung von großer Bedeutung.

Sowohl die Arbeitsvermittlung, als auch die Berufsberatung wurden zunächst von der christlichen und sonstigen freien Wohlfahrtspflege in Angriff genommen.[3])

Die christlichen Wohlfahrtsvereine waren daher bei der im Jahre 1927 erfolgten ersten umfassenden[4]) gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung bestrebt, eine ihrer Bedeutung entsprechende Rechtsstellung eingeräumt zu bekommen.

Beide sind zusammen mit der Arbeitslosenversicherung im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) geregelt.

Es ist die Aufgabe dieses Abschnittes, die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine in dem Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetz darzulegen.[5])

Neben der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung besteht noch die nichtgewerbsmäsige[6]) Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, die u. a. auch von Vereinen der christlichen Wohlfahrtspflege[7]) betrieben werden.

Die Arbeitsvermittlung[8]) und Berufsberatung[9]) nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen, die außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestehen, insbesondere nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt (§ 49 Abs. I AV AVG.).[10])

„Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind solche Einrichtungen, die nicht

---

[1]) Steinweg, S. 384.

[2]) „Der Arbeitsnachweis und die Stellungsvermittlung können zu den Aufgaben der Fürsorge gehören, wenn es sich dabei um ganz persönliche Betreuung einzelner handelt. Das ist besonders bei körperlich oder geistig Gefährdeten der Fall, vielfach auch bei Unterbringung jugendlicher oder weiblicher Personen in häusliche Stellungen. Diese Art der Stellungvermittlung wird daher auch allgemein in das Gebiet der Wohlfahrtspflege als „caritative Stellenvermittlung" gerechnet." Steinweg S. 174.

[3]) Vgl. HdW. Art. „Arbeitsvermittlung" und „Berufsberatung".

[4]) Eine Teilregelung war durch das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juli 1910 erfolgt, das auch Vorschriften über die nichtsgewerbsmäßige Stellenvermittlung enthielt.

[5]) Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung besteht nur noch bis 1. Januar 1930.

[6]) Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat also kein Monopol für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Vgl. Weigert § 1 AV AVG. Anm. IV.

[7]) Die katholischen caritativen Arbeitsnachweise sind im Reichsverband sozialcaritativer Stellenvermittlungen (Sitz Freiburg i. B.), die evangelischen caritativen Arbeitsnachweise im Reichsarbeitsnachweisverband der Inneren Mission (Sitz Berlin-Dahlem) zusammengeschlossen. Vgl. HdW. Art. „Arbeitsvermittlung".

[8]) Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Vgl. § 58 Abs. I AVAVG. Zur Arbeitsvermittlung im Sinne des AVAVG. gehört auch die Lehrstellenvermittlung (§ 68 AVAVG.).

[9]) Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Ratsuchenden, anderseits die Lage des Arbeitsmarkts und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Vgl. § 58 Abs. II AVAVG.

[10]) Die Reichsanstalt kann die Aufsicht sowohl durch die Landesarbeitsämter, nicht aber durch die Arbeitsämter ausüben (§ 49 Abs. I Satz 2 AVAVG.).

mit der Absicht auf Gewinn betrieben werden. [1][2]) Immerhin dürfen diese Einrichtungen Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben (§ 60 Abs. II AVAVG.).[3])

Bei der ersten Ausschussberatung wurde ein Antrag (Nr. 1106 Ziff. 3) mit folgendem Wortlaut eingebracht: „Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, deren Träger eine wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist." Der Regierungsvertreter erklärte jedoch diese Begrenzung für zu eng. Es gebe z. B. die caritativen Arbeitsnachweise, die für bestimmte Aufgaben tatsächlich nicht zu entbehren seien. Daraufhin wurde der obige Antrag abgelehnt.[4]) Das Gesetz enthält infolgedessen hinsichtlich der Trägerschaft der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen, abgesehen von § 49 Abs. IIIAVAVG.[5]) keine Beschränkungen. Die christlichen Wohlfahrtsvereine kommen also nach wie vor als Träger nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise in Frage.

Während die Arbeitsnachweisämter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse handeln und in kein privatrechtliches Verhältnis zu den Arbeitsuchenden oder Arbeitgebern treten, erzeugt die Tätigkeit der außerhalb der Reichsanstalt stehenden Arbeitsnachweise rein privatrechtliche Beziehungen zu denjenigen, die sie in Anspruch nehmen. Das Rechtsverhältnis, das dabei entsteht, ist ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB.[6])

Aus dieser Beurteilung als privatrechtliches Verhältnis folgt, daß die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften und das Verschulden ihrer Hilfspersonen nach § 278 BGB. zu vertreten haben.

Obwohl die Tätigkeit der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen eine privatrechtliche ist, herrscht doch für sie nicht volle Vertragsfreiheit. Sie sind vielmehr an die Bestimmungen des AVAVG. gebunden, soweit diese nicht selbst, wie z. B. in den §§ 59 Abs. II Ziff 2 und 60 Abs. II etwas anderes vorschreiben. So ergibt sich z. B. aus § 59 AVAVG., daß die christlichen Wohlfahrtsvereine als Träger nichtgewerbsmäßiger

---

[1]) Fischer, § 49 AVAVG. Anm. 6.

[2]) Eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung im Sinne des § 49 AVAVG. liegt erst dann vor, wenn die Absicht der Wiederholung und die Bereitwilligkeit, Anmeldungen von oder für Stellen gewisser Art entgegenzunehmen oder als Berufsberater tätig zu sein, klar hervortritt. Eine nur gelegentliche Vermittlung oder Berufsberatung genügt nicht. Fischer § 49 AVAVG. Anm. 6.

[3]) Darüber hat der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 60 Abs. II nähere Bestimmungen erlassen. Vgl. Art. 9 der Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichterwerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (RArbBl. I 437). Ferner die zu dieser Verordnung vom Präsidenten der Reichsanstalt erlassenen Durchführungsbestimmungen ,vom 30. September 1927 (RArbBl. I S. 438).

[4]) Näheres darüber siehe im Bericht des 9. Ausschusses des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, Reichstagsdrucksache, III. Wahlperiode 1924/27 Nr. 3622 S. 46.

[5]) Nach § 49 Abs. III AVAVG. sind nichtsgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, unzulässig.

[6]) Vgl. Fischer, § 49 AVAVG. Anm. 6c.

Einrichtungen die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit einer Vereinigung auszuüben haben. Dabei sind unter „Vereinigung" Vereinigungen aller Art, also auch solche religiöser Natur ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu verstehen.[1]) Die christlichen Wohlfahrtsvereine dürfen daher als Träger nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nicht von der Zugehörigkeit der Beteiligten zum katholischen, bezw. evangelischen Bekenntnis abhängig machen. Wünsche und Forderungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einem dieser Bekenntnisse dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Befolgung dieses gesetzlich festgelegten Grundsatzes geht dem Vermittlungsresultat vor. „Wenn das Verhalten des Arbeitsnachweises die Zurückziehung des Auftrags zur Folge hat, so muß das mit in Kauf genommen werden; der hierdurch entstehende Schaden kann gegenüber der Notwendigkeit, die Unparteilichkeit unter allen Umständen zu wahren, außer Acht gelassen werden.[2])[3])

Unter Anlehnung an die Bedürfnisse der Praxis hat die Reichsarbeitsverwaltung aber schon bisher von diesem starren Prinzip der Unparteilichkeit Ausnahmen in den weitesten Grenzen zugelassen. So hatte sie in besonderen Fällen, bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft und bei Lehrverhältnissen, wo pädagogische Momente im Vordergrund stehen, die Frage nach dem religiösen Bekenntnis sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer für zulässig erklärt, soweit davon das Zustandekommen der Vermittlung abhing und kein Zwang zur Beantwortung der Frage ausgeübt wurde.[4]) „Die Unparteilichkeit ist eben nicht so sehr ein starrer juristischer Begriff, als eine Sache des Taktgefühls; es darf bei keiner Seite der Eindruck der einseitigen Bevorzugung hervorgerufen werden".[5])

Im übrigen ist die Frage nach dem religiösen Bekenntnis zulässig, soweit es sich um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt.[6]) (§ 59 Abs. II Ziff. 1 AVAVG.).

Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise unterstehen, wie bereits oben betont, gemäß § 49 Abs. I AVAVG. der

---

[1]) Vgl. Fischer, § 59 AVAVG. Anm. 5.

[2]) RArbMin. 28. 10. 1922 Nr. X 9284, abgedruckt in RArbBl. 1922 S. 706, Bd. II Nr. 89 und Bescheidsammlung Nr. 259.

[3]) Was jedoch Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach erfolgter Zuweisung tun, ist für die Arbeitsvermittlung gleichgültig (Fischer § 59 AVAVG. Anm. 7). „Dem Arbeitgeber muß es dann selbst überlassen bleiben, sich zu vergewissern, ob die Zugewiesenen der gewünschten Richtung angehören." (RArbVerw. 28 3. 1927 Nr. I A. 1239).

[4]) RArbVerw. 21. 1. 1926 Nr. I A 213 (abgedr. in Bd. II Nr. 74 und Bescheidsammlung Nr. 163.) RArbVer. 7. 5. 1926 (abgedr. in Bd. II Nr. 75 u. Bescheidsammlung Nr. 337).

[5]) Fischer, § 59 AVAVG. Anm. 7.

[6]) § 67 BRG. lautet: „Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen u. ä. Bestrebungen dienen, findet § 66 Ziff. 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt." Soweit also Arbeitsvermittlungen, z. B. für katholische oder evangelische Krankenanstalten, in Frage kommen, ist die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit gestattet.

Aufsicht der Reichsanstalt. Der Reichsarbeitsminister hat auf Grund des § 49 Abs. II eine Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen unterm 29. Sept. 1927 (RArbBl. I S. 437) erlassen.[1])

Die Aufsicht schließt das Recht und die Pflicht in sich, sich Kenntnis über alle erheblichen Vorgänge zu verschaffen, Anweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen. Sie erstreckt sich sowohl auf die Gesetzmäßigkeit, wie die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen.[2])

Entspricht eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung den Anforderungen des AVAVG.[3]) trotz wiederholter, angemessenen befristeter[4]) Aufforderung nachweislich nicht, oder ist ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung,[5]) so kann der Vorstand der Reichsanstalt die Ueberführung in die Reichsanstalt anordnen. Die Anordnung setzt in diesem Falle voraus, daß der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das die Aufsicht über die Einrichtung führt, die Ueberführung beantragt. Wird die Aufsicht von der Hauptstelle geführt, so entscheidet der Vorstand, wenn der Antrag auf Ueberführung aus seiner Mitte gestellt wird (§ 50 Abs. III AVAVG.).

Statt der Ueberführung in die Reichsanstallt kann der Vorstand der Reichsanstalt die Schließung der Einrichtung anordnen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dieser Anordnung zustimmen (§ 50 Abs. III AVAVG.).

Die Schließung unterscheidet sich von der Ueberführung in die Reichsanstalt lediglich dadurch, daß im Falle der Ueberführung die Einrichtung des nichtgewerbsmäßigen

---

[1]) Zur Durchführung dieser Verordnung ergingen nähere Bestimmungen unterm 30. September 1927 (RArbBl. S. 438); ferner die Vorschriften, betreffend die Verpflichtung der Arbeitsämter und sonstigen nichtgewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zur monatlichen Berichterstattung über ihre Inanspruchnahme und Vermittlungstätigkeit vom 26. Januar 1926 (RArbBl. S. 82) geändert durch die VO. vom 28. September 1927 (RGBl. I S. 317).

[2]) Die Aufsicht erstreckt sich nur auf die Geschäftsführung und nicht auf die Verwaltung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen. Für diese Beschränkung spricht der Wortlaut des § 49 Abs. I AVAVG., wonach nicht die Einrichtung, sondern „die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung" der Aufsicht untersteht. Wirkt sich allerdings eine Angelegenheit der Verwaltung auf die Geschäftsführung aus, dann kann auch hier die Aufsicht eingreifen (Vgl. Fischer § 49 AVAVG. Anm. 8; Weigert a. a. O. Anm. III Ziff. 1.).

[3]) Einschließlich der auf Grund des § 49 Abs. II AVG. erlassenen Vorschriften (siehe oben). Vgl. Fischer § 50 AVAVG. Anm. 7; Weigert a. a. O. III Ziff. 1.

[4]) Die Aufforderung ist dann angemessen befristet, wenn sie so ausreichend bemessen ist, daß innerhalb der gesetzten Frist die Beanstandungen behoben werden können. Wird eine zu kurze Frist gesetzt, dann wird nach allgemeiner Rechtsauffassung die notwendige angemessene Frist in Lauf gesetzt. Es genügt daher, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags bezw. der Entscheidung die angemessene Frist verstrichen ist. Bei der „wiederholten" Aufforderung braucht eine solange Frist nicht mehr gesetzt zu werden, da damit gerechnet werden darf, daß bereits auf die Aufforderung hin mit der Behebung der Mängel begonnen wurde. Es genügt also eine kürzere Nachfrist. Vgl. Fischer § 50 AVAVG. Anm. 9.

[5]) Maßgebend ist nicht die Gesamtzahl der Vermittlungen, sondern die Vermittlungen in dem betreffenden Fach. Wenn es sich daher um einen seltenen Beruf oder caritative Stellenvermittlung (vgl. Anm. 2, S. 30) handelt, dann ist auch einer ganz geringen Vermittlungszahl eine nennenswerte Bedeutung gegeben. (Vgl. Fischer § 50 AVAVG. Anm. 11; Weigert a. a. O. Anm. III, Ziff. 1).

Arbeitsnachweises ganz oder teilweise von der Reichsanstalt bezw. ihren Dienststellen übernommen wird.[1])

Sowohl gegen den Beschluß des Vorstandes der Reichsanstalt auf Ueberführung als auch auf Schließung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig. Lehnt dieser die Ueberführung oder Schließung ab, so ist sein Beschluß endgültig. Ordnet er dagegen eine dieser beiden Maßnahmen an, dann ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig, der entgültig entscheidet (§ 50 Abs. IV AVAVG.).

Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung können aber auch auf eigenen Antrag[2]) in die Reichsanstalt überführt werden. Dieser Antrag ist beim zuständigen Landesarbeitsamt oder, wenn die Tätigkeit der Einrichtung über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinausreicht, bei der Hauptstelle der Reichsanstalt einzubringen (§ 50 Abs. I AVAVG.).

Ein Rechtsanspruch auf Ueberführung besteht jedoch nicht. Es steht vielmehr im freien Ermessen der zuständigen Stelle, ob sie diesem Antrag stattgeben will oder nicht. Wird der Antrag abgelehnt, dann steht dem Antragsteller gemäß §§ 188, 191 AVAVG. der Einspruch an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bezw. an den Vorstand der Reichsanstalt zu, gegen deren Entscheidung weitere Rechtsmittelt nicht gegeben sind. Es bleibt jedoch dem Träger der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung jederzeit freigestellt, die Einrichtungen zu schließen.[3])

Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen für Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung können nicht nur weiterhin bestehen bleiben, sondern sie können durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts[4]) auch neu errichtet oder in ihrer Selbständigkeit wieder hergestellt werden, wenn nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — auf absehbare Zeit besser durch solche Einrichtungen als durch die Reichsanstalt ausgeübt wird (§ 51 Abs. I AVAVG.).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung[5]) besteht jedoch

---

[1]) „Das Mindeste, was übernommen werden muß, sofern von einer Ueberführung gesprochen werden kann, sind die Listen oder Karteien der Stellensuchenden und der offenen Stellen. Die Uebernahme der sonstigen Einrichtungen (Geschäftsräume, Personal) vollzieht sich nicht mit der ausgesprochenen Ueberführung kraft Gesetzes, sondern die Rechte und Pflichten sind einzeln zu übertragen. Es besteht weder ein Anspruch der Reichsanstalt auf Ueberlassung des Personals und der Geschäftseinrichtung, noch eine Verpflichtung derselben zur Uebernahme. Es wird sich dringend empfehlen, bevor die beantragte Ueberführung ausgesprochen wird, genaue Vereinbarungen über die Uebernahme des Personals und der Geschäftseinrichtung zu treffen." Fischer § 50 AVAVG Anm. 5.

[2]) Im Gegensatz zu der oben behandelten zwangsweisen Ueberführung in die Reichsanstalt.

[3]) Vgl. Fischer, § 50 AVAVG. Anm. 3.

[4]) An die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts tritt der Vorstand der Reichsanstalt, wenn die Tätigkeit der Einrichtung über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinausreichen soll (§ 51 Abs. I Satz 2 AVAVG.).

[5]) Die Zulassung setzt einen Antrag des künftigen Trägers der zuzulassenden Einrichtung voraus, vgl. Fischer, § 51 AVAVG. Anm. 3.

nicht. Sie liegt vielmehr trotz Erfüllung der obigen Voraussetzungen im freien Ermessen der zuständigen Behörde.[1]) Nach einem Bescheid[2]) der Reichsarbeitsverwaltung kann die Zulassung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts ist Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Läßt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung zu, so ist der Beschluß endgültig, lehnt er sie dagegen ab, dann ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig, der endgültig entscheidet (§ 51 Abs. II AVAVG.).

Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, können auf ihren Antrag vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts[3]) zur Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle[4]) der Arbeitslosen zugelassen werden (§ 173 Abs. IV AVAVG.).

Dazu bemerkt die Regierungsbegründung S. 103 folgendes: „Ebenso wie die Entscheidung über Unterstützungsanträge ist auch die Kontrolle der unterstützten Arbeitslosen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und kann daher nur einer Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, wie es der öffentliche Arbeitsnachweis ist, zustehen. Die Mitwirkung anderer nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise kann jedoch in manchem Falle von Nutzen, gelegentlich sogar kaum zu entbehren sein; man denke etwa an Fälle, in denen ein Verbandsnachweis herkömmliche Beziehungen zu bestimmten Unternehmern pflegt oder einem karitativen Nachweis besondere Erfahrungen in der Vermittlung schwer vermittelbarer Arbeitsuchender zu Gebote stehen. Auch hier erscheint es geboten, den ausführenden Organen der Arbeitslosenversicherung einen gewissen Spielraum bei der Entscheidung darüber zuzugestehen, ob und inwieweit sie sich der Mitwirkung nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter sind, versichern wollen. Die Verantwortung dafür, daß die Kontrolle ausreichend ist und die Unterstützung nur bei wirklichem Mangel einer geeigneten Arbeitsgelegenheit gewährt wird, trägt aber der öffentliche Arbeitsnachweis."

Die widerrechtliche Unterhaltung einer nichtgewerbsmäßigen Einrichtung zur Arbeitsvermittlung — für Berufsberatung fehlt eine entsprechende Bestimmung — wird nach § 253 AVAVG. bestraft.[5])

Die bisherigen Ausführungen gelten nur für die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder

---

[1]) Vgl. Fischer, § 51 AVAVG. Anm. 3.

[2]) RArbVerw. v. 22. 8. 1924 R 3382 (Bescheidsammlung Jg. 3 Nr. 339), der auch noch für das neue Recht gilt.

[3]) Anm. 4 S. 34 gilt entsprechend (§ 173 Abs. IV Satz 2 AVAVG.).

[4]) Dagegen nicht Mitwirkung bei der Entscheidung über Unterstützungsgesuche. Vgl. Weigert § 173 AVAVG., Anm. VI.

[5]) Bei rechtsfähigen Vereinen sind die gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertreter strafbar. Vgl. § 31 BGB.; ferner Fischer § 253 AVAVG. Anm. 4.

Berufsberatung im Inland. Es ist nun noch einiges über die Arbeitsvermittlung nach dem Auslande zu sagen.

Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland ist, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen[1]) verboten ist, auf Grund des § 67 Abs. 1 AVAVG. durch die Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 4. Oktober 1923 (RGBl. I S. 960) in der Fassung vom 23. Juli 1924 (RGBl. I S. 675) geregelt.[2])

Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen[3]) zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt dürfen Arbeitnehmer nach dem Auslande nur vermitteln, wenn sie im Besitze einer besonderen Erlaubnis dazu sind (§ 1 Abs. I VO. VermAusl.).

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein deutsches Bedürfnis dafür besteht, daß Arbeitnehmer durch den Antragsteller nach dem Ausland vermittelt werden. Sie kann auf bestimmte Länder und bestimmte Berufe sowie auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt, einzelne Berufe können bei der Erteilung ausgeschlossen werden (§ 2 VO. VermAusl.).

„Schließlich sind außer den Beschränkungen, welche die Verordnung vorsieht, in der Praxis auch noch weitere einschränkende Bedingungen in die Erlaubniserteilung aufgenommen worden. Sie ergaben sich meistens aus der Eigenart der Vermittlungseinrichtung; so besitzt beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Jüdischen Arbeitsnachweise die Vermittlungserlaubnis nur für Arbeitnehmer jüdischen Glaubens."[4])

Den nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

a) nachweisen, daß sie in jedem der drei letzten Jahre vor dem 1. März 1924 mindestens 10 Arbeitnehmer ins Ausland vermittelt haben.[5])

b) nach Geschäftsbetrieben und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit, insbesondere auch dafür bieten, daß von ihnen die Vorschriften erfüllt werden, die zur Regelung der Stellenvermittlung im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung ergangen sind oder noch ergehen werden.

Die Erlaubnis kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Wird sie einem Verein erteilt, der eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt betreibt, so gilt die Erlaubnis,

---

[1]) z. B. Reichsgesetz über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463).
[2]) Mit Aenderungen durch die Verordnung vom 20. September 1927 (RGBl. I S. 302).
[3]) Für nur gelegentliche Vermittlungen nach dem Ausland gelten, falls mehr als drei Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres für das Ausland angeworben werden sollen, die besonderen Vorschriften des § 9 VO. VermAusl.
[4]) Weigert § 2 VO. VermAusl. Anm. 3.
[5]) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen von diesem Erfordernis zulassen (§ 3 Abs. III, VO. VermAusl.).

falls sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt, nur für die Hauptstelle dieses Vereins nicht aber für seine Zweigstellen (§ 3 VO. VermAusl.).

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist nach näherer Vorschrift des § 4 VO. VermAusl. schriftlich an das Landesarbeitsamt bezw. an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle) zu richten.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind (§ 5 VO. VermAusl.). Bei nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt muß die erteilte Erlaubnis widerrufen werden, wenn es die Reichsstelle für das Auswanderungswesen verlangt (§ 6 Abs. III VO. VermAusl.).

Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig, die ihre Befugnisse auf die Landesarbeitsämter übertragen kann (§ 6 Abs. I VO VermAusl.).

Gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsamts,[1]) welche die Erlaubnis ablehnt oder widerruft, kann der Antragsteller bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle) binnen 1 Monat nach Empfang des ablehnenden Bescheids Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Widerruf hat aufschiebende Wirkung (§ 7 Abs. I VO. VermAusl.).

Bei nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt kann der Beschwerde nur im Einvernehmen mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen stattgegeben werden (§ 7 Abs. II VO. VermAusl.).

Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen ist befugt, in Fragen ihres Arbeitsbereichs von den nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle) unmittelbaren Einblick in den Geschäftsbetrieb dieser nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zu nehmen (§ 11 VO. VermAusl.).

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die christlichen Wohlfahrtsvereine als Träger nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung, sowohl nach dem Inland, als auch nach dem Ausland zugelassen sind.

„Die Arbeitsvermittlung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ist zahlenmäßig von wesentlich geringerem Umfang als die öffentliche Arbeitsvermittlung . . . ; qualitativ ist sie aber sehr wichtig, weil sie ergänzend dort eingreift, wo die öffentliche Arbeitsvermittlung auf Schwierig-

[1]) Die Entscheidungen der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlungen und Arbeitslosenversicherung sind endgültig (§ 7 Abs. III VO. VermAusl.).

keiten stößt . . . . Mit großem Erfolg ist dabei auch die Vermittlung ins Ausland geübt worden."[1])

3. Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen.

In Zeiten lebhafter Auswanderungsbewegung gab und gibt es immer Elemente, „die die Auswanderungslustigen als Objekt ihrer Ausbeutung ansehen. Daher ist eine sehr umfassende und gründliche Auswandererfürsorge notwendig".[2]) Diese Auswandererfürsorge wurde zunächst nur von der christlichen und sonstigen freien Wohlfahrtspflege betrieben. Die christlichen Wohlfahrtsvereine[3]) leisteten, wie auf allen anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege, so auch hier Pionierarbeit.[4])

Die staatliche Auswandererfürsorge hat verhältnismäßig spät eingesetzt. Das erste Reichsgesetz über das Auswanderungswesen ist vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463). Dieses Gesetz hatte es sich jedoch nur zur Aufgabe gestellt, dem zur Auswanderung bereits Entschlossenen die Möglichkeit zu gewähren, seinen Entschluß unter verhältnismäßig günstigen Reisebedingungen auszuführen.[5]) Die Erteilung von Auskunft und Rat über Auswanderungsangelegenheiten, die für den Entschluß zum Auswandern regelmäßig von grundlegender Bedeutung ist, war nach wie vor gesetzlich nicht geregelt, so daß sich jedermann damit befassen konnte.

Erst im Jahre 1902 wurde eine halbamtliche Auskunft- und Beratungsstelle für Auswanderer, nämlich die „Zentralauskunftstelle für Auswanderer, Berlin" mit zahlreichen Zweigstellen von der deutschen Kolonialgesellschaft geschaffen. Diese erfuhr dann im Laufe der Zeit zahlreiche Aenderungen[6]) und wurde 1924 in die „Reichsstelle für das Auswanderungswesen" umgebildet.[7]) Diese untersteht dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister des Aeussern gemeinsam.

Neben dieser nun amtlichen Beratungsstelle bestanden aber immer noch private Auskunfteien jeglicher Art, so daß schließlich große Mißstände auf dem Gebiet des Auswanderungswesens eintraten. Durch die Verordnung der Reichsregierung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) wurde dieses Gebiet endlich gesetzlich geregelt.[8])

---

[1]) HdW. Art. „Arbeitsvermittlung" a. E.
[2]) Steinweg, S. 373.
[3]) Auf katholischer Seite der St. Raphaelsverein e. V. in Hamburg (1871) und auf evangelischer Seite der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer, Berlin (1897).
[4]) Vgl. HdW. Art. „Auswandererfürsorge."
[5]) Vgl. Amtliche Erläuterungen zur VO. MissAusw. (RMinBl. 1924, S. 98 ff.)
[6]) Vgl. Bitter, Art. „Auswanderungswesen"; Steinweg, S. 373
[7]) VO. des Reichspräsidenten vom 29. 3. 1924 (RGBl. I S. 395).
[8]) Diese VO. will in Ergänzung zu dem oben erwähnten Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen „nach Möglichkeit die Gewähr dafür schaffen, daß der Entschluß zur Auswanderung selbst ebenfalls unter möglichst günstigen Bedingungen — auf Grund zuverlässiger Unterlagen und unter Ausschaltung schädlicher Beeinflussungen — gefaßt werden kann". (Amtl. Erl. zur VO. MissAusw. v. 1. 3. 1923 RMinBl. 1924, S. 98.)

Die amtlichen Erläuterungen[1]) zu dieser VO. sagen S. 98 folgendes:

„Der Entschluß zur Auswanderung wird namentlich durch zwei einander verwandte Tätigkeiten vorbereitet oder beeinflußt:

Durch die Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung,

durch Unternehmungen zur Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Ausland oder zur sonstigen Unterbringung von Auswanderungswilligen im Wirtschaftsleben des Auslandes."

Für die Auswandererberatung gilt folgendes:

„Wer die Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung nichtgewerbsmäßig[2]) betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Landesbehörden. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb besteht und die Erteilung durch sachkundige Personen gewährleistet ist. Die Erlaubnis kann von der Landesbehörde jederzeit widerrufen werden. Wer die Erlaubnis zur Auswanderung oder Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland besitzt,[3]) bedarf keiner besonderen Erlaubnis zur Erteilung von Auskunft oder Rat über die Stellen, für die er anwirbt oder vermittelt (§ 1 Abs. II VO. MissAusw.).

Auskunfts- oder Beratungsstellen von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen, bedürfen der Erlaubnis nicht, sofern sie von den Reichsministern des Innern und des Auswärtigen im Benehmen mit der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt sind (§ 1 Abs. III VO. MissAusw.).[4])

Diese Befreiung tritt nicht kraft Gesetzes sondern erst zufolge einer ausdrücklichen gemeinsamen Entschließung der genannten Minister ein.[5])

Die beiden Minister können nähere Bestimmungen über den Betrieb der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie über ihre Beaufsichtigung erlassen. Sie können dabei die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Verwertung der amtlichen Nachrichten über die Aussichten der Auswanderung und das Zusammenwirken der beteiligten Stellen zur Verhütung und Bekämpfung von Mißständen im Auswanderungswesen zu sichern.[6]) Sie können auch die Er-

---

[1]) Vgl. S. 38 Anm. 8

[2]) Die gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung ist durch § 1 Abs. I VO. MissAusw. untersagt.

[3]) Vgl. hierzu die Ausführungen S. 71 ff.

[4]) Ein Verein ist dann gemeinnützig, wenn seine Tätigkeit dem Allgemeinwohl dient. Vgl. Philipsborn, S. 17. Diese Voraussetzung ist bei christlichen Vereinen gegeben und die den auf S. 38 Anm. 3 angegebenen Verbänden angehörenden Vereine sind im Sinne obiger Vorschrift als gemeinnützig anerkannt. Vgl. HdW. Artikel „Caritas"; Steinweg S. 374.

[5]) Stenglein, (Nr. 21) § IVO. MissAusw. Anm. 5.

[6]) Die amtlichen Erläuterungen (siehe S. 38 Anm. 8) sagen auf S. 99 „Die Tätigkeit verdienter gemeinnütziger Vereinigungen, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen, soll nach Möglichkeit zur Entfaltung gebracht werden. Soweit solche Vereinigungen ihre Fürsorge nur auf gewisse Gruppen von Auswanderungswilligen oder nur auf bestimmte Ziele zu richten pflegen, wird die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit für den begrenzten Zweck auszusprechen sein."

hebung von Entgelt durch die gemeinnützigen Auskunfts- und Beratungsstellen regeln. Sämtliche diesbezüglichen Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Reichsrats (§ 2 VO. MissAusw.).[1])

Die Verordnung gegen die Mißstände im Auswanderungswesen befaßt sich, wie bereits betont, nicht nur mit der Auswandererberatung sondern auch mit der Auslandssiedlung.

Die §§ 3 bis 7 VO. MissAusw. bringen für Unternehmungen, die sich mit der Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Auslande oder ihrer sonstigen Unterbringung im Wirtschaftsleben des Auslandes befassen, besondere Ueberwachungsvorschriften. Für Unternehmungen von gemeinnützigen Vereinigungen zur Fürsorge für deutsche Auswanderer können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen im Benehmen mit der Landesregierung völlige oder teilweise Befreiung von diesen Vorschriften gewähren. Die Befreiung kann widerrufen werden (§ 8 VO. MissAusw.).

Bei Verstoß gegen die in den §§ 10 und 11 VO. MissAusw. aufgezählten Vorschriften erfolgt Bestrafung auf Grund der genannten Bestimmungen.[2])

Zur Mitwirkung bei Ausübung der Befugnisse, die der Reichsregierung auf dem Gebiet des Auswanderungswesens zustehen, wird ein sachverständiger Beirat gebildet. Dieser besteht u. a. auch aus Vertretern bewährter gemeinnütziger Einrichtungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen. Die Zahl der Mitglieder soll 20 nicht überschreiten. Die Mitglieder werden von der Reichsregierung ernannt, welch letztere die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsordnung des Beirats erläßt (§ 13 VO. MissAusw.).[3])

Schließlich können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen eine unter amtlicher Aufsicht stehende Stelle[4]) beauftragen, die Auswanderungsbewegung im Inland im Benehmen mit den Landesbehörden und den Auskunfts- und Beratungsstellen ständig zu beobachten und die erforderlichen Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von Mißständen zu tun. Sie sollen vor allem das Einschreiten der Behörde gegen Unternehmungen veranlassen, durch welche die Auswanderungsbewegung in gemeinschädlicher Weise beeinflußt wird, Auswanderungswillige irregeleitet oder ausgebeutet werden. Dabei haben die Landesbehörden von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um dieser Stelle die Unterlagen zu verschaffen, die von ihr als notwendig zur Prüfung einer Unternehmung im Sinne des § 3 Abs. I VO.

[1]) Entsprechende Vorschriften sind bis jetzt noch nicht ergangen.
[2]) Vgl. S. 35 Anm. 5.
[3]) Entsprechende Vorschriften sind bis heute noch nicht ergangen.
[4]) z. B. der St. Raphaelverein e. V. Hamburg nnd seine Zweigstelle Freiburg i. B. und der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer e. V. Berlin.

MissAusw.[1]) bezeichnet werden. Anträge dieser Stelle auf Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Auswandererberatung oder auf Erlaß eines Verbots in den im § 14 Abs. II VO. MissAusw. näher bezeichneten Fällen, dürfen von der Landesbehörde nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde abgelehnt werden (§ 14 VO. MissAusw.).

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen die Tätigkeit der christlichen Wohlfahrtsvereine auf dem Gebiet der Auswandererfürsorge anerkennt und die Vereine zu positiver Mitarbeit heranzieht. Die amtlichen Erläuterungen[2]) sagen hierzu auf S. 98 folgendes: „Bisher wird durch das Reichswanderungsamt und seine über das Reichsgebiet zerstreuten Zweigstellen im großen Umfange zuverlässiger Rat über die Aussichten der Auswanderung erteilt. Daneben gibt es eine große Zahl gemeinnütziger privater Auskunfteien, die das Vertrauen der beteiligten Kreise besitzen und im Einvernehmen mit dem Reichswanderungsamte gleichfalls zuverlässige Arbeit leisten. Angesichts der Finanzlage des Reichs wird die amtliche Auskunfterteilung einzuschränken und die Beratung der Auswanderer in weit größerem Maße als bisher der privaten Tätigkeit zu überlassen sein. Um so notwendiger ist die Sicherung zuverlässiger, sachkundiger Beratung durch die privaten Auskunftsstellen."

C. Die sittliche Wohlfahrtspflege.

1. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das bayerische Jugendamtsgesetz.

Wie alle Gebiete der Wohlfahrtspflege, so wurde auch die Jugendwohlfahrtspflege[3]) zunächst von der christlichen Wohlfahrtspflege in Angriff genommen.[4])

Es bedurfte langer Pionierarbeit der christlichen und sonstigen freien Vereinigungen, ehe der Staat die Jugendwohlfahrtspflege umfassend gesetzlich regelte und dabei den Erziehungsgedanken berücksichtigte.[5])

Die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Rege-

---

[1]) § 3 Abs. 1 lautet: „Wer die Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Ausland oder sonst die Unterbringung von Auswanderungswilligen im Wirtschaftsleben des Auslandes betreiben und zu diesem Zweck öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften die Unternehmung bekanntgeben, oder Mitunternehmer oder Teilhaber werden oder an Auswanderungswillige herantreten will, hat dies der Landesbehörde anzuzeigen."

[2]) Vgl. S. 38 Anm. 8

[3]) Unter Jugendwohlfahrtspfege versteht man „alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Jugendliche — von der Geburt bis zur Volljährigkeit — zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen." [Bitter, Art. „Jugendwohlfahrt"].

[4]) Vgl. HdW. Art. „Jugendpflege"; Spitzenverbände sind auf katholischer Seite z. B. der katholische Jungmännerverband, auf evangelischer Seite z. B. der „Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands" (Vgl. HdW. Art. „Jugendpflege").

[5]) Vgl. Steinweg, S. 262.

lung war vor allem nach dem Kriege nicht mehr von der Hand zu weisen.[1])

Die erste reichsrechtliche Regelung der Betätigung der öffentlichen Gewalt auf dem Gebiet einer planmäßigen Jugendwohlfahrtspflege brachte das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) mit dem Einführungsgesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 647). Dazu erging das bayerische Ausführungsgesetz (Jugendamtsgesetz) vom 20. Juli 1925 (GVBl. S. 211) mit den Vollzugsvorschriften vom 21. Dezember 1925 (GVBl. S. 279).[2])

Die christliche Wohlfahrtspflege war an dem Zustandekommen des RJWG. lebhaft interessiert und hat an seiner Formulierung wesentlichen Anteil.[3]) Sie vertrat den Standpunkt, daß Jugendwohlfahrtspflege in erster Linie erzieherisch eingestellt sein müsse[4]) und daher auf konfessioneller Grundlage zu betreiben sei.[5])

---

[1]) „Der Krieg hat die Verwilderung und Verwahrlosung der Jugend in sittlicher und körperlicher Beziehung nach Grad und Umfang so gesteigert, daß daraus die schwersten sittlichen Schäden und Gefahren für die Jugend und damit für Deutschlands Zukunft und Wiederaufrichtung erwachsen können, wenn nicht schnellstens die notwendigen Gegenmaßnahmen in die Wege geleitet werden. . . . Die Jugendwohlfahrt muß höchstes Gesetz sein." Begr. S. 19.

[2]) Das RJWG. hat durch die Verordnung der Reichsregierung vom 14. 2. 1924 [RGBl. I S. 110] wesentliche Einschränkungen erfahren, die, soweit sie im Rahmen dieser Abhandlung von Bedeutung sind, an gegebener Stelle erwähnt werden. Die amtliche Begründung zu dieser Verordnung besagt, daß man den ursprünglichen Plan der Durchführung einer großzügigen Wohlfahrtspflege aufgeben und sich damit begnügen will, die im RJWG. vorgesehenen Organisationen der Jugendwohlfahrt nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auszubauen. „Dabei ist" fährt die Begründung fort „die im RJWG. vorhandene Tendenz intensiver Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege festzuhalten, ja noch stärker zu betonen."

[3]) Vgl. Beeking S. 1 ff. und S. 79.

[4]) Vgl. Beeking S. 78.

[5]) „Erziehungsfürsorge aber bedeutet ganz persönliche, ganz durchseelte Arbeit, Arbeit des Einzelnen, die aus den tiefsten Quellen ethischer Kraft immer neue Impulse braucht. Sie ist darum nach christlicher Auffassung unbedingt religiös und zwar eindeutig, d. h. klar konfessionell. Denn eine wahre Erziehungsfürsorge kann nicht damit zufrieden sein, ihren Helferwillen nur an das Erziehungsobjekt heranzutragen, sondern sie muß sein Wollen erobern. Dazu aber werden die stärksten Antriebe gebraucht und muß eine psychologisch außerordentlich feine, sich persönlich einfühlende Helferarbeit getan werden. Es liegt auf der Hand, daß da eine Behörde kaum die richtige Stelle sein kann, während es andrerseits ganz der Eigenart der privaten Jugendfürsorge entspricht, so zu arbeiten. Es mußte darum der Caritas alles daran liegen, im Hinblick auf das Ziel des RJWG., einer durchgreifenden Jugendhilfe im ganzen Reich die Wege bereiten zu helfen, eine ungehemmte Mitarbeit der privaten Jugendfürsorge innerhalb der gesamten Jugendwohlfahrtspflege gesichert zu bekommen, und zwar sowohl grundsätzlich in möglichst klarer Formulierung und nicht weniger praktisch für die einzelnen Aufgabengebiete." Beeking S. 78 ff. Auf dieses Ziel arbeitete mit allem Nachdruck die vielbeachtete „Denkschrift zum Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes", die im Jahre 1920 vom deutschen Caritasverband und den ihm angeschlossenen Fachverbänden für Kinder- und Jugendfürsorge herausgegeben wurde, hin, wenn in ihr u. a. ausgeführt wurde: „Je größer die Not ist, die es zu bekämpfen gilt, desto sorgfältiger muß aber darauf geachtet werden, daß alle vorhandenen Kräfte wirklich und voll ausgenutzt werden. Die gesteigerte Fürsorge des Staates wird daher nur in einer Form und in einem Maße geschehen dürfen, daß dadurch die bisher wirksamen Hilfskräften in keiner Weise gehemmt, sondern im Gegenteil weitgehendst gefördert und unterstützt werden. Vor allem darf die Betätigung der Behörden und ihrer Organe unter keinen Umständen in jene Art privater Fürsorge hineingreifen, welche eine Gesinnungspflege bedeutet, und gerade im Hinblick auf die große sittliche Gefährdung und Verwahrlosnng unserer Jugend darf insbesondere das einzig wirklich dauerd wirksame Heilmittel dagegen, die Religion, die bisher in ihrem Geiste tätigen Organisationen zu anerkannt vorzüglichen Leistungen befähigt hat, nicht ausgeschaltet werden. Sie muß vielmehr, und zwar in der Form des Bekenntnisses zu einem bestimmten Glauben, den freiesten Spielraum in der gesamten Jugendfürsorge behalten. Ueberhaupt muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die eigentliche Ausübung der Jugendfürsorge nicht Sache der amtlichen Tätigkeit, sondern überall da, wo geeignete Organe der nichtamtlichen, freiwilligen Tätigkeit vorhanden sind, uneingeschränkt dieser zu überlassen sind. Denn diese hat in mühevoller und segensreicher Arbeit einen reichen Schatz von Erfahrungen gesammelt und zahlreiche Mitarbeiter geschult, die tatsächlich unersetzlich sind, weil eine großzügige Fürsorgearbeit ohne ein ganzes Heer erprobter Helfer, welche die Erziehungsarbeit an dem einzelnen übernehmen, und die eben nur in den Kreisen der freiwilligen Tätigkeit zu finden sind, schlechterdings unmöglich ist." (Denkschrift zum Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Hrsg. vom Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br. 1920, S. 4 ff.).

Es ist nun auf die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine auf dem Gebiete der gesetzlich geregelten Jugendwohlfahrtspflege näher einzugehen.

Nach § 1 RJWG. hat jedes deutsche Kind nicht nur ein Recht auf den Lebensunterhalt, sondern auch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt nach § 1 Abs. III RJWG., unbeschadet der Mitarbeit der freiwilligen Tätigkeit, (freie Jugendhilfe) die öffentliche Jugendhilfe ein.

Durch die Wendung „unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit" ist zum Ausdruck gebracht, daß öffentliche und freie Jugendhilfe gleichgeordnet nebeneinander arbeiten sollen. Die eine ist also nicht subsidiär zur anderen. Die öffentliche Jugendhilfe muß ihr Eingreifen nicht von dem vorherigen Anrufen der freien Jugendhilfe abhängig machen.[1]) Andererseits aber soll sie nicht eingreifen, wenn der Erziehungsanspruch schon durch die freie Jugendhilfe erfüllt wird.[2]) Schließlich kommt durch diese Vorschrift noch zum Ausdruck, daß die freie Jugendhilfe nicht durch die öffentliche Jugendhilfe bekämpft oder geschädigt werden darf.[3])

Organe der öffentlichen Jugendhilfe[4]) sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist (§ 2 Abs. I RJWG.).

---

[1]) Vgl. Antrag 125 2 b im Reichstagsausschuß, der abgelehnt wurde. (Vgl. Blaum, ZentrBl.Vorm. 1921 S. 17).

[2]) Vgl. Heß, § 1 RJWG. Anm. 12, Bäumer S. 37; a. M. Beeking, der S. 81 ff folgendes sagt: „Die freie Liebestätigkeit, insbesondere die caritative Hilfe, bedeutet in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, eine organische Hilfe, die naturhaft viel wirksamer ist, als eine „organisierte" Hilfe, wie es meist mehr oder weniger doch die öffentliche Hilfe sein muß, sie ist ein gutes Stück Tatsolidarismus, ganz besonders in den religiösen Gemeinschaften betätigt, den ein Volksstaat mit allen Mitteln zu fördern bestrebt sein wird und dem er aus ureigenstem Interesse den Vorrang vor allem behördenmäßig Geleisteten lassen wird. Wir sind darum gezwungen, die Formel „unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit" so aufzufassen, daß da, wo in einer Jugendnot die freie Tätigkeit ausreichende und gute Hilfe bietet, die öffentliche Jugendhilfe keinen Rechtsgrund hat, einzugreifen, ebenso, wie sie nicht in eine Familie hineinregieren darf, wenn diese selbst pflichtgemäß sorgt. Wir sagen das nicht nur vom Standpunkt unserer caritativen Arbeit einer vielleicht ganz anders eingestellten behördlichen Jugendfürsorge gegenüber. Wir meinen vielmehr, daß auch eine sozialistische Jugendschutzgruppe es sich unbedingt verbitten würde, wenn ein Jugendamt in einem Falle eingreifen wollte, wo die Gruppe mit Hingabe, nötiger Sicherung und wirklichem Erfolg um ein Kind aus weltanschaulich gleichgerichteter Familie sich annimmt. Wir können also absolut nicht der Auffassung Gertrud Bäumers zustimmen, wenn sie meint, daß man die caritative Jugendhilfe nicht in gleiche Linie mit den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendhilfe habe stellen können, daß sie vielmehr nur als eine Hilfeleistung für die Familie oder eine Ergänzung der öffentlichen Jugendhilfe und nur neben, nicht statt der Verpflichtung von Familie und Staat eintreten könnte." Die Auslegung Beekings entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes, das ausdrücklich von „Mitarbeit" spricht.

[3]) Blaum § 1 RJWG. Anm. 12.

[4]) „Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich unbeschadet der bestehenden Gesetze nach den Vorschriften des RJWG. (§ 2 Abs. II RJWG.).

Von den Jugendwohlfahrtsbehörden sei zunächst auf das Jugendamt näher eingegangen.[1])

Die Aufgaben des Jugendamtes zerfallen in Pflichtaufgaben (§ 3 RJWG.)[2]) und in rein freiwillige Aufgaben (§ 4 RJWG.).[3]) Die Pflichtaufgaben ihrerseits sind teils unverzichtbare Pflichtaufgaben (§ 3 Ziff. 1—4 RJWG.), teils verzichtbare Pflichtaufgaben (§ 3 Ziff. 5—8 RJWG.).[4])

Soweit nicht auf den in § 4 RJWG. genannten Gebieten den Jugendämtern gemäß § 3 RJWG. die Durchführung bestimmter Aufgaben zur Pflicht gemacht ist, beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit darauf, bestehende Einrichtungen und Veranstaltungen[5]) zu fördern, neue anzuregen und nur dann dazu überzugehen, sie selbst zu schaffen, wenn Förderung und Anregung unwirksam bleiben.[6]) „Der Grundgedanke ist, daß die Entwicklung der durch die Jugendämter ausgeübten Jugendhilfe die Verantwortlichkeit der übrigen Stellen und Personenkreise, die der Jugendwohlfahrtspflege dienen, nicht lähmt, sondern zu beleben und zu steigern sucht."[7])

Im übrigen ist der Wortlaut des § 4 RJWG.: „ . . . gegebenenfalls zu schaffen" sehr unglücklich gewählt und hat in der Praxis zu vielen Streitigkeiten geführt. Die Entscheidung im Einzelfall wird sich nur nach sorgfältiger Abwägung der grundsätzlichen Gleichstellung der öffentlichen und der

---

[1]) Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirke ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt (§ 7 Abs. 1 RJWG.). Die Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des Deutschen Reichs zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind (§ 8 RJWG.).

[2]) § 3 RJWG. lautet: Aufgaben des Jugendamtes sind:

1) Der Schutz der Pflegekinder gemäß den §§ 19 bis 48;
2.) die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, gemäß den §§ 32 bis 48;
3.) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige gemäß §§ 49 bis 55; (aufgehoben durch Art. 2 der VO. vom 14. Februar 1924);
4.) die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56-76;
5.) die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;
6.) die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7.) die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
8.) die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

[3]) § 4 RJWG. lautet: Aufgabe des Jugendamts ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1.) Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2.) Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3.) Wohlfahrt der Säuglinge;
4) Wohlfahrt der Kleinkinder;
5.) Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6.) Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend. Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

[4]) Von diesen Aufgaben sind die Jugendämter gemäß § 13 Abs. II Buchst. c—f VV.JAG allgemein befreit; im Falle des § 3 Ziff. 5 RJWG. (Jugendgerichtshilfe) nur auf besonderen Antrag des einzelnen Jugendamts. Soweit die Jugendämter von dieser Befreiung Gebrauch machen oder die rein freiwilligen Aufgaben des § 4 RJWG. nicht übernehmen, ist die Durchführung aller dieser Aufgaben der freien Jugendwohlfahrtspflege überlassen.

[5]) Gemeint sind hier Einrichtungen und Veranstaltungen der freien und somit auch der christlichen Wohlfahrtspflege

[6]) Begr. S. 39.

[7]) Friedeberg-Polligkeit § 4 RJWG. Anm. 1.

freien Wohlfahrtspflege, sowie der Prüfung der örtlichen Bedürfnisse treffen lassen, und muß, wie das übrigens in Bayern ausdrücklich angeordnet ist,[1]) der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses des Jugendamtes vorbehalten bleiben, in welchem die Vertreter sowohl der freien als auch der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zu Wort kommen.[2])

Schließlich besteht für die Jugendämter keine Verpflichtung zur Erledigung der Aufgaben des § 4 RJWG.[3]) Diese Befreiung wirkt sich vor allen Dingen in der Richtung aus, daß die Bezirke und Gemeinden zur Bereitstellung eigener Mittel für diese Zweige der Jugendwohlfahrtspflege nicht verpflichtet sind. Die weitere Förderung und Ausgestaltung solcher Einrichtungen dient aber durchaus dem öffentlichen Wohl. „Es darf erwartet werden, daß die Jugendämter auch ohne eine gesetzliche Verbindlichkeit im Einvernehmen mit den Bezirkstagen und Stadträten sich die weitere Förderung dieser Fürsorgezweige nach Kräften angelegen sein zu lassen.[4])

Die Zusammenarbeit des Jugendamts mit der freien und somit auch der christlichen Jugendhilfe ist in § 6 RJWG. näher geregelt.[5])

Danach hat das Jugendamt die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter der Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen[6]) und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendbewegung[7]) zusammenzuwirken.[8])

Durch diese Bestimmung soll das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe klargestellt werden. Einerseits soll der Zersplitterung, die heute auf dem Gebiete der freiwilligen Tätigkeit herrscht, begegnet werden; das Jugendamt soll daher der Mittel- und Sammelpunkt aller privaten Bestrebungen der Jugendhilfe werden. Andererseits soll aber in die Selbständigkeit der Organisationen der freien Jugendhilfe nicht eingegriffen werden und ihr satzungsmäßiger Cha-

---

[1]) § 13 Abs. II Buchst. g VV. JAG., Art. 10 JAG.

[2]) Vgl. die bei § 5 Abs. III RFV. S. 23 gemachten Ausführungen, die hier analog gelten, ferner Friedeberg-Polligkeit § 4 RJWG. Anm. 2.

[3]) Art. 1 Ziff. 4 VO. v. 14. 2. 24 (Art. 8 Ziff. 4 EG. RJWG.).

[4]) § 13 Abs. II Buchst. g VV. JAG.

[5]) Vgl. Heß, W., „Die Zusammenarbeit der freien Liebestätigkeit mit den Jugendämtern" in BayFürsBl. 1926 Sp. 177 ff. 1927 Sp. 27 ff.; ferner Brem „Zusammenwirken der öffentlichen und freien Jugendhilfe" in BayFürsBl. 1929 Sp. 126.

[6]) Die Art, wie die freie Jugendhilfe angeregt und unterstützt wird, ist dem Ermessen der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfalle überlassen.

[7]) „Während die „Jugendwohlfahrt" sowohl Jugendpflege als Jugendfürsorge umfaßt, ist die Jugendbewegung begrifflich die sich selbst vereinigende und bildende Jugend, wobei jedoch durchaus nicht etwa bloß eine völlige autoritätsfrei organisierte Jugend hierher zählt, sondern auch die im Zusammenwirken mit Erwachsenen organisierten Jugendvereinigungen, wie dies z. B. bei den Jugendbewegungen der Caritas, der Inneren Mission usw, der Fall ist" (Heß § 6 Anm. 10). Die VV. JAG. verweisen in § 8 wegen der Begriffe „Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendbewegung" ausdrücklich auf das Schrifttum.

[8]) Vgl. dazu § 5 Abs. IV. RFV.

rakter gewahrt bleiben. Das Jugendamt soll dieser freiwilligen Tätigkeit gegenüber nicht eine übergeordnete, durch Verfügungen regelnde Behörde sein, die in die Einzelheiten der Tätigkeit der Organisationen hineinredet, sondern eine Stelle, in der alle in der öffentlichen und freien Jugendhilfe Tätigen sich zusammenfinden, um in gemeinsamer Beratung und Arbeit die richtigen Mittel und Wege zur Förderung und zum Schutze der Jugend zu finden.[1])

Was die „Wahrung der Selbständigkeit" der freien Jugendhilfe betrifft, so gibt es auf diesem Gebiete in der Praxis sehr viele Mißhelligkeiten.[2]) Jedenfalls ist aus dieser Formel zu folgern, daß die Unterstützung nicht dazu mißbraucht werden darf, solche Einrichtungen in irgend ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.[3])

Was die „Wahrung des satzungsmäßigen Charakters" anbelangt, so wird es der öffentlichen Jugendhilfe durch diese Vorschrift verboten, in die Vereinsstatuten oder überhaupt in die Organisation der freien Liebestätigkeit irgendwie hineinzureden. Auch ist dadurch jeder Versuch der Verstaatlichung oder Verstadtlichung der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe untersagt.[4])

Es sei jedoch ausdrücklich betont, daß bei der Delegation von Jugendamtsaufgaben gemäß § 11 RJWG.[5]) das Aufsichtsrecht des Jugendamtes über Einzelmaßnahmen der beauftragten freien Jugendhilfe durch die obigen Bestimmungen des § 6 RJWG. nicht ausgeschlossen wird. Außerdem steht den Jugendämtern in allen Fällen das unbeschränkte Recht zu, freiwillige Vereinstätigkeit jeder Richtung und Art auf die Qualität ihrer Leistungen kritisch nachzuprüfen.[6])

Schließlich ist durch § 6 RJWG. zum Ausdruck gebracht, daß es nicht genügt, wenn die Jugendämter die freie Jugendhilfe in ihrer Selbständigkeit nicht antasten; sie sollen vielmehr die freie und somit auch die christliche Jugendhilfe „zur Mitarbeit heranziehen".[7])

---

[1]) Vgl. Begr. S. 34.

[2]) Dies geht aus einem Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. 12. 1925, Preußische Volkswohlfahrt 1926 Sp. 88 hervor: „. . . . auch auf anderen Arbeitsgebieten sind mir wiederholt Klagen der freien Liebestätigkeit überbracht worden, daß die Jugendämter sie nur zu unselbständiger Hilfeleistung, nicht aber zu verantwortungsvoller Mitarbeit heranziehen, wodurch vielfach Doppelarbeit geleistet, die Geschäfte verlangsamt und die Arbeitsfreudigkeit der freien Jugendwohlfahrtspflege gehemmt würde. Ich weise darauf hin, daß ein solches Verhalten der Jugendämter gegen Absicht und Geist des RJWG. verstößt, das eine Besserung und Vereinfachung der Arbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu bringen bestimmt war und das deshalb in § 6 den Jugendämtern ausdrücklich die Pflicht auferlegt, mit der freien Liebestätigkeit unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit zusammen zu arbeiten. Es mag vielfach schwerer sein, Arbeit richtig zu organisieren und sie anderen geeigneten Stellen oder Personen zu übertragen, als sie selbst auszuüben. Die Jugendämter müssen aber zu solcher Arbeitsteilung in weit größerem Umfange wie bisher übergehen, wenn sie auf die Dauer den ihnen durch das RJWG. übertragenen Aufgaben gerecht werden und einer übermäßigen finanziellen Belastung entgehen wollen. . . ."

[3]) Vgl. Friedeberg-Polligkeit, § 6 RJWG. Anm. 3.

[4]) Fichtl, § 6 RJWG. Anm. 3.

[5]) Darüber siehe unten S. 50 ff

[6]) Blaumer, § 1 RJWG. Anm. 12.

[7]) Eine Verpflichtung für die freie Wohlfahrtspflege, nach der Weisung des Jugendamtes mitwirken, kann aus § 6 RJWG. nicht hergeleitet werden.

Um nun wirklich eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe herbeizuführen, wird in § 9 Abs. II RJWG. — im Gegensatz zu § 5 Abs. IV RFV. — ausdrücklich die Vertretung der freien Jugendwohlfahrtspflege im Jugendamt vorgeschrieben.[1] [2])

Reichsrechtlich ist die Organisation der Jugendämter nur in den Grundzügen geregelt.[3]) Zusammensetzung, Verfassung und Geschäftsgang der Jugendämter werden nach Maßgabe des RJWG. und JAG. durch eine Satzung des Bezirkstags bezw. Stadtrats geregelt (§ 9 Abs. I RJWG.; Art. 3 JAG.).

In Bayern gilt folgendes:

Träger der Jugendämter sind nach Art. I JAG. die Bezirke (Bezirksjugendämter) und die kreisunmittelbaren Städte (Stadtjugendämter).[4]) [5]) [6]) Ihre Zusammensetzung ist gesondert geregelt.

Leiter des Bezirksjugendamtes ist der Vorstand des Bezirksamts. Die Gesamtzahl der weiteren Mitglieder darf 15 nicht übersteigen (Art. 4, 6—9 JAG.; §§ 4—12 VV. JAG.).

Leiter des Stadtjugendamtes ist der erste Bürgermeister.

---

[1]) Diese Vertretung der freien Wohlfahrtspflege im Jugendamt ist für die christlichen Wolfahrtsvereine von größter Bedeutung. In allen Fällen, in denen das Jugendamt zu entscheiden hat oder zu hören ist, können die Vertreter der Vereine die Ansicht ihres Vereins geltend machen.

[2]) Für die Mitarbeit der freien Jugendhilfe ergeben sich weitere Möglichkeiten aus § 11 RJWG. (Delegation), § 14 RJWG. (Vertretung im Landesjugendamt), § 29 Abs. III RJWG. (Anstalts- und Vereinspflege), § 42 Abs. I RJWG. (Delegation der Aufgaben des Gemeindewaisenrats), § 47 RJWG. (Anstalts- und Vereinsvormundschaft) und § 60 RJWG. (Delegation der Ausübung der Schutzaufsicht). Darüber siehe später.

[3] Reichsrechtlich gilt folgendes: Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen Diese Vereinigungen haben „Anspruch" auf 2 Fünftel der Zahl der nicht- beamteten Mitglieder (§ 9 Abs. II RJWG.). Bei Nichtbeachtung dieses „Anspruchs" steht den Vereinen in Bayern Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern zu (Vgl. Art. 7 S. 4 JAG.).

[4]) Sie verwalten die den Jugendämtern nach dem RJWG. und dem JAG. obliegenden Aufgaben als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 92 Abs. I VU. nach Maßgabe der Gesetze unter Aufsicht der ordentlichen Verwaltungsbehörden (Art. 1 Abs. II JAG.).

[5]) Gemäß Art. 2 JAG können auch gemeinsame Jugendämter gebildet werden. Wegen Ihrer Zusammensetzung vergleiche die Ausführungen über die Gesamtbezirksfürsorgeverbände S. 26 ff.

[6]) Das Jugendamt vertritt in den Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe den Bezirk bezw. die Stadt. Es verwaltet dieselbe im Rahmen des vom Bezirkstage bezw. vom Stadtrate genehmigten Haushalts. Vor der Verbescheidung des Haushaltsplanes ist dem Jugendamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. I JAG.). Dadurch haben die Vertreter der christlichen Wohlfahrtsvereine die Möglichkeit im Sinne ihrer Vereine auf die Gestaltung des Haushaltplanes einzuwirken. Für das Verfahren bei den Jugendämtern gelten die Vorschriften über das Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Art. 14 JAG.; § 19 VV. JAG.). Gegen Entscheidungen und zwar gegen alle Entscheidungen (Heß, Art. 22 JAG. Anm. 1) steht jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, also auch den christlichen Wohlfahrtsvereinen (Heß, § 57 FrGG. Anm. 5) die Beschwerde zum Landesjugendamte zu. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll eines Jugendamtes einzulegen. Das Jugendamt, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesjugendamt und das Jugendamt können bestimmen, daß der Vollzug der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt wird (Art. 22 Abs. I JAG.). Die Entscheidungen des Landesjugendamts sind den Beteiligten gegenüber vorbehaltlich der Rechtsbeschwerde nach §,18 Abs. II RJWG. (vgl. Heß Art. 22 JAG. Anm. 10) endgültig (Art. 22 Abs. II JAG.).

Die Gesamtzahl der weiteren Mitglieder darf 20[1]) nicht übersteigen (Art. 5—9 JAG., §§ 4—12 VV. JAG.).

Auf Grund ihres Amtes gehören dem Jugendamt (Bezirks- und Stadtjugendamt) der Bezirksarzt, ein Vormundschafts- oder Jugendrichter, der Bezirksschulrat und je ein Geistlicher[2]) des katholischen, protestantischen und reformierten Bekenntnisses, soweit im Jugendamtsbezirk eine Kirchengemeinde des Bekenntnisses besteht.

Die übrigen Mitglieder werden vom Bezirkstag bezw. Stadtrat berufen, wobei die freie Wohlfahrtspflege zu berücksichtigen ist. Ihre Vertretreter sind nach den Vorschlägen der im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung zu berufen.

Beim Bezirksjugendamt sind nach Art. 4 Abs. III, Satz 1 JAG. mindestens zwei Fünftel[3]) der übrigen Mitglieder, d. h. der Gesamtzahl der Mitglieder abzüglich des Leiters und[4]) der Mitglieder kraft Amtes als Vertreter der freien Jugendhilfe nach deren Vorschlägen vom Bezirkstage zu berufen.[5])

Beim Stadtjugendamt dagegen[6]) werden die zwei Fünftel[7]) gemäß Art. 5 Abs. III Satz 1 JAG. von der Gesamtzahl der Mitglieder nur[8]) abzüglich des Leiters auf Vorschlag der Vereinigung der freien Jugendhilfe vom Stadtrat berufen.[9])

Außerdem ist noch folgende Bestimmung zu beachten: „Gehört dem Jugendamt ein Geistlicher der reformiermierten Kirche in Bayern r. d. Rh. nach § 4 Abs. II Ziff. 4 (§ 5 Abs. II Ziff. 4) an, so wird er auf die Zahl der nach den Vorschlägen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung zu berufenden Mitglieder angerechnet" (Art. 4 Abs. III Satz 2 JAG.; Art. 5 Abs. III Satz 2 JAG.).[10])

---

[1]) „Diese Abweichung ist getroffen worden einmal aus der Erwägung, daß die ländlichen Jugendämter mit einer geringeren Mitgliederzahl auskommen können, sodann in Rücksicht auf den wesentlich stärkeren Ausbau der freien Wohlfahrtspflege und die vermehrte Bedeutung ihrer Einrichtungen und ihrer Arbeit in den Städten gegenüber dem Lande." (§ 4 VV. JAG.).

[2]) Vgl. S. 25 Anm. 3

[3]) Ergibt sich bei der Berechnung der Bruchteil eines Sitzes, so ist er auf einen vollen Sitz zugunsten der freien Vereinigungen aufzurunden (§ 8 Abs. I VV. JAG.).

[4]) Die Zulässigkeit dieser Berechnung wird im Hinblick auf § 9 Abs. II Satz 2 RJWG. (s. S. 47 Anm. 3) stark bezweifelt, so Noppel ZentrBlJugR 17. Jg. S. 139; Bachmann Bl f M. 1925 S. 84 „In der Tat haben - so auch die Auffassung des Reichsinnenmin., Schr. vom 29. Oktober 1923 Nr. III 9589 - die Vereinigungen das Recht, gemäß der reichsrechtlichen Vorschrift die Zahl ihrer Sitze von der Gesamtzahl aller Sitze, abgerechnet die beamteten Mitglieder des Jugendamts, zu errechnen; beamtete Mitglieder sind aber nur der Leiter und Beamte des Jugendamts, nicht aber die Mitglieder kraft Amts nach Art. 4 Abs. II und VJAG." (Heß Art. 4 JAG. Anm. 12).

[5]) Die Berufung der übrigen drei Fünftel erfolgt nach freiem Ermessen des Bezirkstags bezw. Stadtrats. Dabei „können" die freien Vereinigungen berücksichtigt werden. (Vgl. Heß Art. 4 JAG. Anm. 13.

[6]) Diese Berechnung entspricht dem Reichsrecht. (Vgl. Anm. 4).

[7]) Siehe Anm. 3.

[8]) Vgl. Anm. 1.

[9]) Siehe Anm 5.

[10]) Die Anrechnung des Geistlichen auf die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege steht ebenfalls (vgl. Anm. 4) in Widerspruch mit § 9 Abs. II RJWG. (vgl. Fichtl § 9 RJWG Anm. 14; Bachmann, BlJM 1925 S. 84; Schiedermair Art. 4 JAG.Anm. 5; letzterer hält aber diese Vorschrift im Falle des Art. 5 JAG. (Stadtjugendamt) für gültig.

Auf Grund des § 10 RJWG. können nach Art. 15 JAG. die Aufgaben des Jugendamtes durch die Satzung einem Wohlfahrtsamt[1]) übertragen werden, sodaß die Bildung eines eigenen Jugendamtes nicht notwendig ist. Beim Wohlfahrtsamt sind dann die Aufgaben des Jugendamts von einem Ausschuß wahrzunehmen, der den Vorschriften des RJWG. und des JAG. entspricht, d. h. in dem u. a. die freie Wohlfahrtspflege vertreten ist.[2])

Gemäß Art. 8 JAG. können[3]) zu den Jugendämtern nach Bestimmung der Satzung weitere Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Dafür kommen nach § 10 VV. JAG. auch Vertreter der christlichen Wohlfahrtsvereine in Betracht.

Für das Vorschlagsrecht der Vereinigungen und die Berufung der Vertreter (und Stellvertreter) gelten grundsätzlich die oben[4]) bei den Fürsorgeausschüssen gemachten Ausführungen entsprechend.[5])

Die freie Jugendhilfe wird aber von der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur dadurch zur Mitarbeit herangezogen, daß ihr die Möglichkeit gegeben wird, stimmberechtigte oder beratende Vertreter in das Jugendamt zu entsenden, sondern auch dadurch, daß ihr nach § 11 RJWG. (Art. 10JAG.) die Durchführung von Aufgaben des Jugendamts übertragen werden kann. Danach kann das Jugendamt die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften[6]) besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen werden.[7]) [8])

---

[1]) Außerdem können die Gemeinden oder Gemeindeverbände — in Bayern nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, § 22 VV. JAG. — statt der Einrichtung eigener Jugendämter (§§ 9 und 10 RJWG.) die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des gemeinen Verfassungsrechts gebildeten Amtsstelle der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amtsstelle übertragen. Der Amtsstelle ist in diesem Falle ein Ausschuß von Vertretern der freien Jugendhilfe beizugeben (§ 22 VV. JAG.).

[2]) Die Anzahl der Vertreter hängt davon ab, ob dem Wohlfahrtsamt die Aufgaben eines Bezirks- oder Stadtjugendamts übertragen werden.

[3]) Wie nach Art. 21 FG. zu den Fürsorgeausschüssen.

[4]) Siehe S. 27 ff.

[5]) Vgl. Art. 4 Abs. III, Art. 5 Abs. III, Art. 6-9 RFV.; §§ 4-12 VV. JAG.

[6]) „Hierbei ist nicht an einzelne Fälle, sondern an Geschäftszweige gedacht; Geschäfte oder Gruppen von Geschäften sind hier nicht streng von einander zu scheiden." (Friedeberg-Polligkeit § 11 RJWG. Anm. 2).

[7]) Das Nähere ist in Bayern durch Art. 10 JAG., §§ 16 und 17 VV. JAG. geregelt. Die Verpflichtung des Jugendamts für die sachgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen, wird durch die Delegation nicht berührt. Von der Uebertragung (Delegation) ist die völlige Ueberlassung eines Aufgabengebiets z. B. eine der freiwilligen Aufgaben des § 4 RJWG. an die freie Wohlfahrtspflege zu unterscheiden. Das Jugendamt scheidet bei der Ueberlassung von der Mitwirkung vollkommen aus. Es kann lediglich die freien Vereine anregen, ein solches Aufgabengebiet zu übernehmen.

[8]) „Damit gewinnt auch die freiwillige Tätigkeit, mag sie auf konfessioneller Grundlage beruhen oder anderer Art sein, die Gewißheit, daß sie zu den Aufgaben der Jugendhilfe, deren verschiedenste Gebiete sie bisher schon bearbeitet hat, herangezogen wird. In jedem Falle bleibt aber selbstverständlich die Verpflichtung des Jugendamts bestehen, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen; dies ist der Klarheit der Verhältnisse wegen im letzten Satze des § 12 (jetzt §11) ausdrücklich ausgesprochen. Hinsichtlich der gesetzlichen Haftung des Jugendamts oder seiner Beauftragten bewendet es bei den geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches." (Begr. S. 39).

Die Delegation einer Aufgabe setzt natürlich voraus, daß das Jugendamt zunächst selbst verpflichtet wäre, diese Aufgabe zu erfüllen. Es können also nur die Pflichtaufgaben des Jugendamts und von diesen wiederum nur die unverzichtbaren Pflichtaufgaben des § 3 Ziff. 1—4 RJWG. delegiert werden. Eine Delegation der verzichtbaren Pflichtaufgaben des § 3 Ziff. 5—8 RJWG. und der freiwilligen Aufgaben des § 4 RJWG. kommt nur insoweit in Frage, als das Jugendamt diese Aufgaben als seine eigenen übernommen hat.

Ob das Jugendamt eine Aufgabe delegieren will oder nicht, liegt in seinem freien, pflichtgemäßen Ermessen.[1]) „Jedoch würde es dem Sinne und der Absicht des RJWG. widersprechen (vgl. §§ 6 und 9 Abs. II RJWG.), wenn ein Jugendamt aus konfessionellen Gründen die Mitarbeit einer bestimmten Organisation der freien Wohlfahrtspflege ablehnen wollte. Auch die Verteilung der Mitarbeit im Jugendamt unter die verschiedenen Organisationen liegt grundsätzlich im Ermessen der Jugendämter. Hierbei wird die Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Eignung der betreffenden Organisationen eine erhebliche Rolle spielen. Daneben wird, insbesondere in den Fällen, in denen die Gesetze die Rücksicht auf Bekenntnis oder Weltanschauung bei der Durchführung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt fordern, die Vertretung eines bestimmten Bekenntnisses oder einer bestimmten Weltanschauung durch eine Organisation für die Uebertragung erzieherischer Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sein. So werden in der Regel Organisationen, die ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung vertreten, nicht mit der Betreuung von Minderjährigen eines anderen Bekenntnisses oder einer anderen Weltanschauung betraut werden. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß da, wo Bekenntnisgleichheit des Betreuenden mit dem Betreuten gefordert oder erwünscht ist, die Uebertragung von Aufgaben allein an die konfessionellen Organisationen oder die von ihnen vorgeschlagenen Personen erfolgen kann. Auch diejenigen Kräfte der freien Wohlfahrtspflege, die in neutralen, nichtkonfessionellen und nicht weltanschaulich gebundenen Organisationen, wie z. B. in vaterländischen Frauenvereinen oder anderen, dem Roten Kreuz angeschlossenen Verbänden, oder in Vereinen, die dem Fünften Wohlfahrtsverband angehören, oder in sonstigen paritätischen Vereinen oder als Einzelpersonen, als Hilfsorgane des Jugendamtes tätig sind, kommen auch da wo bekenntnisgleiche Betreuung verlangt wird, also z. B. zur Führung von Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Schutzaufsichten neben den Helfern und Mitgliedern der konfessionellen Organisationen in Frage. Voraussetzung ist

[1]) Friedeberg-Polligkeit § 11 RJWG. Anm. 1b; Heß, § 11 RJWG. Anm. 1. Gegen Ablehnug oder Widerruf der Delegation ist Beschwerde nach § 22 JAG. gegeben (vgl. S. 47 Anm. 6). A. A. Heß a. a. O.

dabei die Zugehörigkeit der betreffenden Person zum Bekenntnis des zu Betreuenden und ihrer Eignung für die zu übertragenden Aufgaben."[1] [2])

Grundsätzlich kann das Jugendamt alle ihm obliegenden Aufgaben gemäß § 11 RJWG. an die freie Jugendhilfe delegieren.[3] [4]) Die Anwendung des § 11 RJWG.[5]) auf § 32 RJWG., der die Amtsvormundschaft regelt, ist bestritten.[6])

Von der Uebertragung von Jugendamtsaufgaben nach § 11 RJWG. ist die einfache Ueberlassung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt an die freie Jugendhilfe streng zu unterscheiden. Im Uebrigen sei auf die Ausführungen S. 23 verwiesen.

Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind außer den Jugendämtern die Landesjugendämter. Sie sind zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit

---

[1]) Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. Januar 1927 III F. 2295 II 26. (NDV. 1927 S. 134).

[2]) Von der Möglichkeit der Delegation „soll nicht nur aus Gründen der Kostenersparnis, sondern auch zur Förderung der sachlichen Arbeit, dort, wo die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, Gebrauch gemacht werden. Verschiedentlich verfügen freie Verbände über bewährte Einrichtungen, geschultes und erfahrenes Personal und über Vertrauen in den beteiligten Bevölkerungsschichten. Insbesondere für die Beaufsichtigung der Pflegekinder, für die Versehung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats, für das Vormundschaftswesen, die Schutzaufsicht, die Jugendgerichtshilfe und die Betreuung der in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge werden die Verbände dem Jugendamte vielfach Entlastung bringen können. Die Uebertragung ist nur möglich, wenn der Verband in der Lage ist, die zu übernehmenden Geschäfte sachgemäß zu führen, und wenn er, soweit erforderlich, auch geschulte berufsmäßig tätige Kräfte bereitstellt; die gedeihliche Arbeit setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, bei den beteiligten Persönlichkeiten in erster Linie Takt und Verständnis für die gegenseitigen Beziehungen voraus. Bei der Uebertragung von Geschäftsaufgaben sind die erforderlichen Abmachungen über Rechte und Pflichten beider Teile zu treffen." (§ 17 VV. JAG.).

[3]) „Das Motiv des Gesetzgebers für die Zulassung der Uebertragung war in der Hauptsache die Absicht, durch die Heranziehung geeigneter und bewährter Kräfte die praktische Arbeit des Jugendamtes intensiver zu gestalten. Soweit Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe einen Eingriff in eine rechtlich geschützte Interessensphäre zur Folge haben, (z.B. Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes § 20, Befreiung von der Pflegekinderaufsicht nach § 25, Wegnahme eines Pflegekindes nach § 27, Antrag auf Fürsorgeerziehung nach § 65), stellt die Entscheidung des Jugendamtes einen Akt dar, der aus Gründen der Rechtssicherheit nur von einer öffentlichen Behörde vorgenommen werden kann, die ihrerseits der allgemeinen über Behörden ausgeübten Aufsicht untersteht." (Friedeberg-Polligkeit § 11 RJWG. Anm. 2). Rein behördliche Akte können also nicht übertragen werden. (Vgl. Heß § 11 RJWG. Anm. 3, Bäumer § 11 RJWG. Anm. 2; ferner NDV. 1926 S. 35).

[4]) Die Anwendbarkeit des § 11 RJWG. ist ausdrücklich betont in § 42 RJWG. (Durchführung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats).

[5]) § 32 RJWG. lautet: „Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfang der Uebertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt."

[6]) Vgl. NDV. 1926 S. 154 ff. Im übrigen ist zu dieser Frage folgendes zu sagen: „Die Ausschließung der Anwendbarkeit des § 11 auf § 32 ergibt sich aus der Erwägung, daß § 32 Satz 2 eine bestimmte Form der Uebertragung der Obliegenheiten des Amtsvormundes vorsieht, die als lex specialis gegenüber dem § 11 den Vorrang hat." Friedberg-Polligkeit § 11 RJWG. Anm. 2. Im gleichen Sinne wird im Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. 12. 1924 (Volkswohlfahrt 1926 Nr. 14) darauf hingewiesen, daß für die Uebertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten durch das Jugendamt ausschließlich die Bestimmungen des § 32 und nicht die allgemeinen Bestimmungen des § 11 maßgebend sind. Ausführlicher, aber im gleichen Sinne, und besonders auf die Form der Uebertragung eingehend, nimmt der Runderlaß vom 21. 3 1927 (Volkswohlfahrt 1927 Nr. 8) dazu Stellung. Eine Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten des Jugendamts als Amtsvormund kommt also nicht in Frage. (Vgl. Heß § 32 RJWG. Anm. 9 b, Schiedermair § 32 RJWG. Anm. 2). Trotzdem ist die Anwendbarkeit des § 11 RJWG. auf § 32 RJWG. anzunehmen. Dafür spricht die Begründung zum JAG. Dort heißt es S. 12 „in einer Zahl von Bezirken mit einfacheren Verhältnissen wird es möglich sein, für die Führung der Amtsvormundschaft, soweit sie nicht von Beamten oder geeigneten Mitgliedern des Jugendamts (§ 32 RJWG) versehen werden kann, passende Privatpersonen, Vereinigung für Jugendwohlfahrt nach § 11 RGWG. heranzuziehen."

durch § 12 RJWG. vorgesehen.[1]) Die Aufgaben der Landesjugendämter sind in § 13 RJWG.[2]) näher geregelt.[3]) Von ihnen interessiert im Rahmen dieser Abhandlung besonders die den Landesjugendämtern gemäß § 13 Abs. I Ziff. 7 RJWG. obliegende Aufgabe der Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit, sowie der Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und des planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts.[4])

Das JAG. brachte, dem Vorbild der meisten Länder folgend, in Bayern ein Landesjugendamt mit acht[5]) Zweigstellen.[6]) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden von einem Landesausschuß[7]) und dessen acht Zweigstellen verwaltet (Art. 17 und 18 JAG.).[8])

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamts sowie seine Stellung zu den Jugendämtern sind auf Grund des § 14 RJWG. landesrechtlich geregelt.

---

[1]) Die Errichtung von Landesjugendämtern ist durch Art. 1 Ziff. 2 VO. vom 14 Februar 1924 dem Ermessen der Länder überlassen.

[2]) § 13 RJWG. lautet: „Dem Landesjugendamte liegen ob:

1.) Die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirkes;
2.) die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt;
3.) die Schaffung gemeinsamer Veranstaltung und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4.) die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5.) die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6.) die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung gemäß § 71;
7.) die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit, sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts;
8.) die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29. Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamte durch die oberste Landesbehörde übertragen werden."

[3]) Die Aufgaben der Landesjugendämter sind gemäß Art. 1 Ziff. 2 der VO. vom 14. Februar 1924 (Art. 8 Ziff. 2 EG. RJWG.) rein freiwillige Aufgaben.

[4]) Hierzu führt die Begr. S. 41 aus: „Der in § 7 (jetzt § 6) vorgesehenen engen Fühlung der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt mit den Jugendämtern entspricht es, daß die Landesjugendämter gehalten sind, der örtlichen freiwilligen Tätigkeit Anregungen, die in der Zentralstelle zusammenfließen, weiter zu vermitteln, die auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt tätigen freien Vereinigungen durch Beratung und tunlichst auch, wo nötig, durch geldliche Unterstützung zu fördern und für ein planmäßiges Zusammenarbeiten dieser Stellen untereinander und mit den Jugendämtern in ihrem Bereiche Sorge zu tragen. Dabei gilt auch hier als Richtlinie für die Tätigkeit der Landesjugendämter, daß Eingriffe in die Selbständigkeit der freiwilligen Tätigkeit, die nur zu einer Lähmung der freien Arbeit führen würden, vermieden werden müssen."

[5]) Entsprechend den acht bayerischen Kreisen. (Vgl. Art. 18 JAG.).

[6]) Der Landesausschuß ist keine selbständige Behörde, sondern im engsten Anschluß an das Staatsministerum des Innern und die Zweigstellen im engsten Anschluß an die Kreisregierung, Kammer des Innern, organisiert (Art. 17 und 18 JAG.).

[7]) Dieser führt den Namen „Bayerisches Landesjugendamt" (§ 23 Abs. III Vv. JAG.).

[8]) Die Begründung sagt hierzu S. 11: „Die Staatsregierung glaubte auf die Anwendung der Verordnung vom 14. Februar 1924 in diesem Falle verzichten zu sollen in Würdigung der Bedeutung und der Leistungen der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung und in Rücksicht auf den Grundgedanken des RJWG., daß die öffentliche Jugendhilfe in Zusammenarbeit der Behörden und der freien Wohlfahrtspflege verwaltet werden sollen; im übrigen hat auch die Mehrzahl der deutschen Länder, insbesondere Preußen, Sachsen und Baden eigene Landesjugendämter errichtet. Die Staatsregierung konnte sich zur Schaffung eines Landesjugendamtes weiterhin nur deshalb entschließen, weil sie glaubt, einen Weg gefunden zu haben, der die oberste Leitung der Jugendwohltahrt im Lande durch die mit ihrer Verwaltung betrauten Staatsministerien gewährleistet, ein reibungsloses Zusammenarbeiten der neuen Stellen mit den ordentlichen Verwaltungsbehörden ermöglicht und den gebotenen Rücksichten auf möglichste Einschränkung des Verwaltungsaufwandes Rechnung trägt."

Die §§ 9 Abs. I und II, § 10 Abs. I RJWG.[1]) gelten entsprechend.[2])

Dem „Bayerischen Landesjugendamt"[3]) gehören nach Art. 17 Abs. I JAG. bei einer Gesamtzahl von 30 stimmberechtigten Mitgliedern 12 Männer und Frauen an, die in der Jugendwohlfahrt erfahren und bewährt sind. Diese Mitglieder, die zu den Gemeindeämtern wählbar sein müssen und ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen (Art. 19 JAG.), werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund von Vorschlägen der Landesverbände für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung berufen. Ihre Amtsdauer ist nicht besonders geregelt. Es bleibt dem Staatsministerium des Innern überlassen, für die Mitglieder, die als Vertreter der freien Jugendwohlfahrtspflege berufen sind, bei ihrer Berufung die Amtsdauer festzusetzen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen (Art. 17 Abs. II JAG., § 23 Abs. II VV. JAG.).

Die Leitung des Geschäftsganges des Landesausschusses und dessen Berufung kommt dem Staatsministerium des Innern zu (Art. 17 Abs. III JAG.).

Für die Erledigung der laufenden Arbeiten wählt der Landesausschuß aus seiner Mitte — also unter Berücksichtigung der Vertreter der freien Jugendhilfe — einen ständigen Arbeitsausschuß, dessen Leitung und Berufung ebenfalls dem Staatsministerium des Innern zukommt. Für einzelne Gebiete der Jugendwohlfahrt können weitere Unterausschüsse gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die nicht Mitglieder des Landesausschusses sind (Art. 17 Abs. IV JAG.).[4])

Die Zweigstellen des Landesjugendamts bestehen aus einem höheren juristischen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Letztere setzen sich aus einem Vormundschafts- oder Jugendrichter, je einem Vertreter eines Stadt- und eines Bezirksjugendamtes und drei in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten und zu Gemeindeämtern wählbaren Personen zusammen. Sie werden vom Regierungspräsidenten in Vorschlag gebracht und vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen. Die drei Mit-

[1]) Siehe S. 47 ff. bezw. S. 49.

[2]) Dazu führt die Begründung aus: „ . . . Dem ganzen Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden entspricht es, daß als Mitglieder in das Landesjugendamt wiederum in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen zu berufen sind, zu denen insbesondere Vertreter der Jugendämter und ein oder mehrere Vertreter der Justizbehörden gehören sollen, sodaß auch hier der in § 10 (jetzt § 9) gekennzeichnete Geist, besondere Sachkunde und Erfahrung herrschen werden. Es bietet sich die Möglichkeit, in das Landesjugendamt auch solche Vertreter der wichtigsten freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, welche nicht einem Jugendamt angehören, zu berufen; in ihm werden auch Vertreter von Behörden und Organisationen Sitz und Stimme erhalten müssen, die sich mit Fragen der Jugendwohlfahrt beruflich zu befassen haben."

[3]) Siehe S. 52 Anm. 7.

[4]) Da hiefür auf Fachgebieten besonders erfahrene Personen in Betracht kommen besteht auch auf diesem Weg die Möglichkeit einer Vertretung der freien Wohlfahrtspflege.

glieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege werden im Benehmen mit den im Regierungsbezirke tätigen Kreisverbänden für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung vorgeschlagen. Wegen der Zuständigkeit der Zweigstellen in der Durchführung der Fürsorgeerziehung ist darauf zu achten, daß unter diesen sich auch mit dem Anstaltswesen vertraute Persönlichkeiten befinden. Zwecks Erleichterung der Geschäftsordnung und zwecks Kostenersparnis sollen die Mitglieder der Zweigstellen tunlichst am Sitze der Regierungen oder in deren Nähe wohnen. Bei besonderen Verhältnissen bleibt es den beteiligten Staatsministerien vorbehalten, die Zahl der Mitglieder, insbesondere der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, für einzelne Regierungsbezirke höher festzusetzen. Die Gesamtzahl der Beisitzer darf acht nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen (Art. 18 JAG., § 24 Abs. II VV. JAG.).

Als letzte Jugendwohlfahrtsbehörde ist in den §§ 15—17 RJWG. die Errichtung eines Reichsjugendamts in der Form eines besonderen Reichsbeirats für Jugendwohlfahrt beim Reichsministerium des Innern vorgesehen.[1]) Die näheren Bestimmungen über den Aufgabenkreis, über Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Reichsjugendamtes werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen. Bei der Zusammensetzung gelten nach § 14 RJWG. die Bestimmungen des § 9 Abs. II RJWG. entsprechend, sodaß also auch im Reichsjugendamt eine Vertretung der freien Jugendhilfe vorgesehen ist.[2])

Nachdem nun die allgemeine Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege dargestellt ist, sei noch ganz kurz auf die Rechtsstellung dieser Vereine auf verschiedenen Einzelgebieten der Jugendwohlfahrtspflege eingegangen. Dabei werden nur solche Einzelgebiete behandelt, deren im RJWG. getroffene gesetzliche Regelung sich ausdrücklich mit der freien Jugendwohlfahrtspflege beschäftigt.[3])

Die Anstalts- und Vereinspflege betätigt sich auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens (Abschnitt III, §§ 19—31 RJWG.; Art. 23 und 24 JAG., §§ 28—36 VV. JAG.).

„Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich

---

[1]) Zufolge Artikel 1 Ziff. 2 VO. vom 14. Februar 1924 (Art. 8 Ziff. 2 EG. RJWG) wird das Reichsjugendamt vorläufig nicht errichtet. Doch kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter Ausführungsvorschriften erlassen (§ 15 RJWG.).

[2]) „Als stimmberechtigte Mitglieder werden solche Männer und Frauen zu berufen sein, welche auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt besondere Leistungen aufzuweisen haben, also Fachleute der allgemeinen Jugendwohlfahrtspflege, sowie Personen, welche wissenschaftliche Sonderfragen bearbeitet haben, ferner die Vertreter solcher Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, deren Wirkungskreis sich über das ganze deutsche Reich, oder mindestens größere Teile desselben erstreckt." (Friedeberg-Polligkeit § 16 RJWG. Anm. 6).

[3]) Es kommen also die S. 47 in Anm. 2 angeführten Bestimmungen des RJWG. in Frage. Außerdem die Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung, da § 28 Abs. I JAG. ausdrücklich von den Jugendfürsorgevereinen spricht. Auf die Bestimmung des § 42 Abs. I RJWG. (Delegation der Geschäfte des Gemeindewaisenrats) wird jedoch nicht näher eingegangen, da dort lediglich die Anwendbarkeit des § 11 RJWG. ausdrücklich betont ist.

dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden (§ 19 RJWG.).

Die Pflege wird in Form der Familien- oder in Form der Anstalts- und Vereinspflege durchgeführt. Hier interessieren nur die beiden letzteren Formen.

Für die Anstaltspflege[1]) gilt folgendes:

Die Landesjugendämter[2]) können Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Verpflichtung für die Aufnahme jedes einzelnen Pflegekindes die Erlaubnis des Jugendamtes nach § 20 RJWG. einzuholen, widerruflich befreien (§ 29 Abs. I RJWG.).[3]) Die Befreiung kann den Anstalten nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt[4]) Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Annahme von Pflegekindern ausschließen (§ 29 Abs. I RJWG., § 33 VV. JAG.).

Die Vereinspflege ist folgendermaßen geregelt:

Das Landesjugendamt[5]) kann Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, die Kinder in Familienpflege unterbringen und hierüber die Aufsicht führen, wie Anstalten von der Einholung der Genehmigung für den einzelnen Fall widerruflich befreien und ihnen Ausnahmen von der allgemeinen Aufsicht[6]) über Pflegekinder einräumen. Vereinigungen, welche die Gewähr einer einwandfreien Betreuung der von ihnen in Obhut genommenen Kinder geben, ist nach Möglichkeit entgegenzukommen (§ 29 Abs. III RJWG., § 34 VV.JAG.). Im übrigen ist im Gegensatz zu der Regelung bei den Anstalten das Ermessen der Zweigstellen des Landesjugendamts für die Erteilung der Befreiung nicht in der Weise eingeschränkt, daß mangels Beweises der Nichteignung eines Vereins die Befreiung erfolgen müßte.[7])

Nimmt ein Verein als solcher oder als Träger einer Anstalt ein Kind unter Verletzung der in § 30 RJWG. aufgezählten Vorschriften in Pflege, so erfolgt, falls er nicht ausdrücklich von der Einhaltung dieser Vorschriften befreit ist, Geld- bezw. Gefängnis- oder Haftstrafe.[8])

Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft ist in den §§ 47 und 48 RJWG., §§ 52—56 VV. JAG. geregelt.

Nach § 47 RJWG. können u. a. Vorstände solcher

---

[1]) Sie wird hier behandelt, weil die christlichen Wohlfahrtsvereine oft Träger solcher Anstalten sind.

[2]) In Bayern die Zweigstellen des Landesjugendamtes, in deren Bezirk die Anstalt liegt (§ 33 Abs. II und III, § 34 VV. JAG.).

[3]) In Bayern sind gemäß § 33 Abs. II Satz 4 alle jene Anstalten widerruflich befreit, die am 1. Januar 1926 bestanden und die Genehmigung zur Gründung erhalten hatten. Die Zweigstellen des Landesjugendamts haben ein Verzeichnis der befreiten Anstalten und Vereine oder Sammelakten zu führen (§ 35 VV. JAG.).

[4]) Siehe Anm. 2.

[5]) In Bayern die Zweigstellen des Landesjugendamtes (§ 34 VV. JAG.).

[6]) Im Gegensatz zu den Anstalten [§ 33 Abs. I Satz 2 VV. JAG.)

[7]) Vgl. Bäumer, S. 89.

[8]) Vgl. S. 35 Anm. 5.

privaten Anstalten[1]) oder Vereine, die vom Landesjugendamt[2]) für geeignet erklärt sind,[3]) auf ihren Antrag zu Vormündern (Pflegern oder Beiständen) bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden. Anstalts- und Vereinsvormund genießen die Befreiungen des Amtsvormundes mit der Maßgabe, daß ein Gegenvormund bestellt werden kann. Für sein Recht auf Entlassung und seine Enthebung gelten die Vorschriften über die Amtsvormundschaft[4]) (§ 53 Abs. II VV. JAG.).

Vormund wird der Anstalts- oder Vereinsvorstand als solcher. Die Vormundschaft ist daher von dem Wechsel in der Person des Vorstandes unabhängig (§ 53 Abs. I VV. JAG.). Der Vorstand führt die Vormundschaft kraft eigenen Rechts, nicht als von den Anstalten oder Vereinen ihm übertragene Obliegenheit, gleichwohl aber unter Haftpflicht der Anstalt oder des Vereins. Als Vorstand gilt nicht ohne weiteres der erzieherische Leiter,[5]) vielmehr ist Vorstandsvormund, der nach der Satzung gebildete, die Vereins- oder Anstaltsgeschäfte führende Vorstand. Dem Sinn der Einrichtung entspricht es aber, daß die Persönlichkeiten, welche die Fürsorge ausüben, insbesondere die Erziehung verantwortlich leiten, die Vormundschaft führen. Dies kann nicht durch Uebertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten erreicht werden, „sondern nur durch eine Bestimmung der Satzung: a) wer als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. gilt, und daher die Anstalt oder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, b) wer als Vorstand im Sinne des § 47 RJWG. behufs Wahrnehmung der vormundschaftlichen Obliegenheiten gilt."[6])

Im Uebrigen können auch Kollegialvorstände Anstalts- oder Vereinsvormund sein. In diesem Falle sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes nicht Mitvormünder zu ungeteilter Verwaltung im Sinne des § 1797 BGB.[7]). Sie üben vielmehr das Amt des Vormunds als kollegiale Vertretung der Anstalt oder des Vereins aus. Die Folge davon ist, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Vorstandsmitglieder nicht das Vormundschaftsgericht entscheidet, sondern für die Willensbildung und Beschlußfassung das Vereinsrecht und die Satzung maßgebend ist.[8])

---

[1]) Siehe S. 55 Anm. 1; ferner Friedeberg-Polligkeit, § 47 RJWG. Anm. 5 und 6.
[2]) In Bayern durch die Zweigstellen des Landesjugendamts (§ 55 Abs. I VV. JAG.)
[3]) Bei der Eignungserklärung soll das Landesjugendamt wegen der Haftung des Vormundes regelmäßig nur solche Vereine berücksichtigen, die die Rechtspersönlichkeit besitzen. Die Eignungserklärung ist im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekanntzugeben (§ 55 VV. JAG.). Für die bisher auf dem Gebiet des Vormundschafswesen tätigen Anstalten und Vereine gelten die besonderen Vorschriften des Art. 47 JAG., §§ 55 Abs. II und 56 VV. JAG.
[4]) Vgl. §§ 47 Abs. II, 40, 44 RJWG.
[5]) So Heß, § 47 RJWG. Anm. 3; Fichtl, § 47 RJWG. Anm. 2; Blaum, § 47 RJWG.
[6]) Friedeberg-Polligkeit, § 47 RJWG. Anm. 2.
[7]) So Heß, § 47 RJWG. Anm. 3; Fichtl, § 47 RJWG. Anm. 2.
[8]) Vgl. Friedeberg-Polligkeit, § 47 RJWG., Anm. 2, NDV. 1920 S. 21 ff.

Die Schutzaufsicht ist in den §§ 56—61 RJWG., §§ 79—90VV. JAG. geregelt.

„Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht[1]) zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint" (§ 56 RJWG.).

Die Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht von amtswegen oder auf Antrag[2]) angeordnet. Außerdem kann sie im Jugendgerichtsverfahren angeordnet werden (§ 57 RJWG., § 7 Abs. I Ziff. 5 JGG., § 12 Abs. II JGG., § 89 VV. JAG.).[3]) [4])

Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt[5]) oder nach Anhörung des Jugendamts einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person übertragen, soweit die beiden letzteren zur Uebernahme der Schutzaufsicht bereit sind. Bei der Uebertragung[6]) ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst[7]) Rücksicht zu nehmen. Ueber die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten (§ 60 RJWG.).

Außer der unmittelbaren Bestellung einer Vereinigung für Jugendhilfe als Helfer durch das Vormundschaftsgericht, kann die Ausübung der Schutzaufsicht auch durch das Jugendamt gemäß § 11 RJWG. der Vereinigung übertragen werden. Ihre Rechtsstellung ist in beiden Fällen grundsätzlich verschieden. Im ersteren Fall untersteht die Vereinigung nur der Weisung des Vormundschaftsgerichts (§ 83 Abs. II

---

[1]) Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Ueberwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt. Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben. Der Helfer hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 58 RJWG.).

[2]) Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt (§ 57 Abs. I RJWG); also nicht die Vereine, es sei denn, daß Anstalts- oder Vereinsvormundschaft vorliegt.

[3]) Die Ausführung der vom Jugendrichter angeordneten Schutzaufsicht als Erziehungsmaßregel (§ 7 Abs. I Ziff. 5 JGG.) obliegt dem Vormundschaftsrichter. Die Ausführung der Schutzaufsicht als Aufsichtsmaßnahme bei bedingter Strafaussetzung (§ 12 Abs. II JGG.) obliegt dem Vormundschaftsrichter, solange der Verurteilte minderjährig ist und geht mit der Volljährigkeit auf den Jugendrichter über (§ 79 VV. JAG.).

[4]) Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit oder durch rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweitig sichergestellt ist (§ 59 RJWG.).

[5]) Dem Jugendamt kann die Ausübung der Schutzaufsicht nur mit seinem Einverständnis übertragen werden (Art. 1 Ziff. 7 VO. vom 14. 2. 1924, Art. 8 Ziff. 7 EG. RJWG.).

[6]) Für die Bestellung des Helfers ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Der Helfer ist vom Vormundschaftsgericht über seine Aufgaben und seine Rechte und Pflichten zu unterrichten. Als Ausweis ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, in welcher sein Wirkungskreis zu bezeichnen ist. Die Bescheinigung ist nach Beendigung des Amtes zurückzugeben. Das Amt des Helfers ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Ein Anspruch auf Vergütung oder Erstattung seiner Auslagen steht dem Helfer nicht zu (§ 84 VV. JAG.).

[7]) Auf das religiöse Bekenntnis ist also nicht unbedingt Rücksicht zu nehmen. Soweit jedoch ein geeigneter Helfer des gleichen Bekenntnisses vorhanden ist, ist dieser zu bestellen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist Beschwerde nach § 57 Ziff. 9 FrGG. gegeben (Heß § 60 RJWG. Anm. 8).

Satz 2 VV. JAG.), im letzteren dagegen sowohl den Weisungen des Jugendamts, als auch der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.[1])

Die Fürsorgeerziehung ist in den §§ 65—76 RJWG., Art. 28—41 JAG., §§ 92—149 VV.JAG. geregelt.

Ein Minderjähriger, der das 18. eventuell das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts[2]) unter den Voraussetzungen des § 63 RJWG. der Fürsorgeerziehung[3]) zu überweisen.

Das Vormundschaftsgericht[4]) beschließt von Amtswegen oder auf Antrag die Anordnung der Fürsorgeerziehung.[5]) Antragsberechtigt ist das Jugendamt (§ 65 Abs. I RJWG.), ferner die Schulbehörde, die geistliche Behörde und die Jugendfürsorgevereine[6]) (Art. 28 Abs. I JAG.).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Fall obliegt den Jugendämtern und den Zweigstellen des Landesjugendamts nach Maßgabe des § 114 VV. JAG. § 70 RJWG. (Art. 30 Abs. II JAG.). Dem Jugendamt obliegt insbesondere die Entscheidung über Familien- oder Anstaltsunterbringung.[7]) Nur die letztere ist im Rahmen dieser Abhandlung von Interesse[8])

Die Anstaltserziehung wird in staatlichen Anstalten oder in solchen privaten Anstalten vollzogen, die vom Landesjugendamt als geeignet[9]) erklärt sind. Die Eignungserklärung kann widerrufen werden (Art. 34 JAG., §§ 126—130 VV. JAG.).[10]) Bei der Wahl der Anstalt ist auf das Be-

---

[1]) Vgl., Heß § 60 RJWG. Anm. 2.

[2]) Ueber die Anordnung im jugendstrafgerichtlichen Verfahren siehe §§ 5 u. 7 JGG.

[3]) „Die Fürsorgeerziehung gilt der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt" (§ 62 RJWG.).

[4]) Siehe Anm. 2.

[5]) Sie endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Sie ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der in § 65 Abs. VI Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, dessen Ausübung landesgesetzlich zu regeln ist (§ 72 RJWG.).

[6]) Dieses Antragsrecht, und damit auch das Beschwerderecht bei Ablehnung, § 65 Abs. VI RJWG., der Jugendfürsorgevereine wird von den christlichen Wohlfahrtsvereinen besonders betont, um ein Gegengewicht gegen etwa zu starke fiskalische Einstellung von Jugendämtern zu haben (Noppel in ZentrBlJugR. 17. Jg. S. 140).

[7]) Die Anstaltserziehung ist insbesondere anzuordnen, wenn der Minderjährige nach seiner körperlichen oder geistgen Beschaffenheit oder nach der Art und dem Grade seiner Verwahrlosung zur Unterbringung in einer Familie nicht oder nicht ohne vorherige Anstaltserziehung geeignet ist (Art. 33 JAG., § 115 Abs. II und III VV. JAG.). Ursprünglich war, besonders auf Wunsch der christlichen Wohlfahrtsvereine, vgl. Bachmann BlJM. 1925 S. 123, beabsichtigt diese Entscheidung den Zweigstellen des Landesjugendamtes zu übertragen. Diese Absicht ist jedoch nicht Gesetz geworden. Die Zweigstellen des Landesjugendamts können sich jedoch für alle oder einzelne Jugendämter die Bestimmung der Anstalt vorbehalten; bezw. darüber Richtlinien erlassen (§ 114 Abs. II VV. JAG.).

[8]) Siehe Anm. 1 S. 55.

[9]) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften (siehe Heß Art. 50 JAG. Anm. 1 und 2) geeignet erklärten Anstalten behalten die Eignung. Sie kann durch das Landesjugendamt widerrufen werden. Im übrigen sind Anträge auf Eignungserklärung mit dem Formblatt der Anlage 13 zu den VV. JAG. beim Landesjugendamt zu stellen. Es kann für die Eignungserklärung allgemeine Bedingungen aufstellen und sie im Einzelfall an besondere Bedingungen knüpfen (§ 127 Abs. II VV. JAG.).

[10]) Mit der Anstalt ist ein Erziehungsvertrag abzuschließen. Dem Anstaltsvorstand ist mit der Verfügung über die Unterbringung des Minderjährigen in der Anstalt eine Ausfertigung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts über die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu übermitteln; auf sein Verlangen ist ihm auch Einblick in die Akten des Vormundschaftsgerichts zu gewähren (§ 129 VV. JAG.).

kenntnis des Minderjährigen, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen (§ 69 Abs. I RJWG.). Kann ein Minderjähriger in einer bayerischen[1]) Anstalt seines Bekenntnisses untergebracht werden, dann ist die Einweisung in die Anstalt eines anderen Bekenttnisses oder in eine bekenntnislose Anstalt unzulässig (§ 128 Abs. I VV. JAG.).

Ueber die Aufhebung der Fürsorgeerziehung und über den Widerruf der Aufhebung[2]) entscheidet das Vormundschaftsgericht. Dieses hat vorher das Jugendamt, und wenn der Minderjährige in einer Anstalt untergebracht ist, auch die Anstalt zu hören. Gegen den Beschluß, der die Aufhebung ablehnt, steht dem Antragsteller[3]) die sofortige Beschwerde (§§ 19—30 FrGG.) zu. Der Widerruf der Aufhebung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Verfahren, wie die Anordnung der Fürsorgeerziehung — gegen ihn sind die gleichen Rechtsmittel zulässig, wie gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 72 RJWG., Art. 37 JAG. §§ 137—140 VV. JAG.).

Besteht zwischen dem Jugendamt und der Leitung der Anstalt, in welcher ein Minderjähriger untergebracht ist, über den weiteren Verbleib des Minderjährigen in der Anstalt Meinungsverschiedenheit, dann entscheidet die Zweigstelle des Landesjugendamts (§ 114 Abs. III VV. JAG.).

Ein Rückblick über die oben behandelte Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im Jugendwohlfahrtsrecht ergibt, daß sie sich grundsätzlich mit ihrer Rechtsstellung im Fürsorgerecht deckt. Auch hier sind die christlichen Wohlfahrtsvereine anerkannt und auch hier werden sie zur Mitarbeit herangezogen. Alle diesbezüglichen „Bestimmungen gehen von dem gesunden Gedanken aus, daß zwar die öffentliche Jugendhilfe ihre tatsächlichen, durch die Natur der Sache umgrenzten Arbeitsgebiete hat, daß aber, wie es schon auf der Reichsschulkonferenz in den Verhandlungen über die Kinderfürsorge zum Ausdruck kam (Die Reichsschulkonferenz 1920, Leipzig 1921 S. 947), als volkserzieherisch höher einzuschätzen ist, die Gesellschaft zu freier, selbständiger, verantwortungsbewußter Leistung gegenüber der Erziehungsnot ihres Nachwuchses anregen zu können, als dieser Not durch zwangsmäßige öffentliche Einrichtungen zu begegnen, daß Erziehung der Gesellschaft zur Selbsthilfe überhaupt das große Ziel ist, das den neuen Jugendwohlfahrtsbehörden gesteckt wurde."[4])

---

[1]) Siehe Heß § 128 VV. JAG. Anm. 1.
[2]) Näheres darüber siehe Anm. 5 S. 58.
[3]) Antragsbererechtigt sind gemäß §§ 72 Abs. I, 65 Abs. VI und Abs. I Satz 1 und 2 RJWG., Art. 28 JAG., die zum Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung Berechtigten, also auch die christlichen Jugendfürsorgevereine. Doch können sie den Antrag nicht vor Ablauf 1 Jahres nach der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses stellen (§ 72 Abs. IV RJWG., Art. 37 JAG., § 138 VV. JAG.).
[4]) HdW. Art. „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz".

2. Das Jugendgerichtsgesetz.

Die christlichen Wohlfahrtsvereine[1]) nehmen, wie bisher, so auch heute noch, auf dem Gebiet der Betreuung der mit dem Strafgesetz in Widerspruch geratenen Personen (Straffälligenfürsorge)[2]) eine führende Stellung ein.[3]) Dieses ganz große Tätigkeitsgebiet war früher uneingeschränkt der freien Wohlfahrtspflege zur selbständigen Erledigung überlassen. Dabei waren und sind aber Bestrebungen vorhanden, die die christlichen Wohlfahrtsvereine zurückdrängen wollen, um die Arbeit möglichst ausschließlich in die Hände der staatlichen und kommunalen Organe zu legen.[4])

Das RJWG. hat nun die Gerichtshilfe,[5]) soweit sie für jugendliche Rechtsbrecher in Frage kommt (Jugendgerichtshilfe) in § 3 Ziff. 5 RJWG. dem Jugendamt übertragen, das sie gemäß reichsgesetzlicher Regelung, d. h. nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135)[6]) durchzuführen hat.[7])

Es ist nun die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrsvereine im Jugendgerichtsgesetz näher zu untersuchen.

Nach § 22 JGG. sollen in allen Teilen des Verfahrens in Jugendsachen die Organe der Jugendgerichtshilfe[8]) zur Mitarbeit herangezogen werden.

Als Organe der Jugendgerichtshilfe im Sinne dieser Vorschrift sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen anzusehen, die es sich selbst zur Pflicht gemacht haben, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher mit Rat und Tat zu unterstützen. Daraus aber, daß hier ganz allgemein von Organen der Jugendgerichtshilfe gesprochen wird, ergibt sich, daß der Gesetzgeber auf dem Standpunkt steht, daß das Jugendamt nicht ein gesetzliches Monopol auf die Jugendgerichtshilfe hat."[9])

---

[1]) Die beiden einschlägigen christlichen Spitzenverbände sind die „Katholische Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge" und „Evangelische Konferenz für Straffälligenpflege".

[2]) Die Straffälligenfürsorge umfaßt die Gerichtshilfe, die Gefangenen- und die Entlassenenfürsorge. Näheres darüber HdW. a. a .O.

[3]) Vgl. Steinweg S. 291 ff., S. 324; ferner Anm. 7 S. 61.

[4]) Vgl. Steinweg S. 336.

[5]) Dazu ergingen die bayerischen Vollzugsbekanntmachungen vom 7. Mai 1923 und 8. August 1924 (Just M Bl. S. 21 und 102).

[6]) „Die Gerichtshilfe ist eine Einrichtung, die durch Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft, spruchgerecht, Vollstreckungsbehörden und Beauftragte für Gnadensachen) bei ihren Entscheidungen unterstützt". HdW. Art. „Gerichtshilfe".

[7]) Die oberste Landesbehörde kann gemäß Art. 1 Ziff. 3 VO. v. 14. 2. 1924 (Art. 8 Ziff. 3 EG. RJWG.) die Jugendämter auf Antrag von derDurchführung der Jugendgerichtshilfe befreien." In dem Antrag ist klarzustellen, in welcher Weise bis zum Inkrafttreten des RJWG. im Bezirke des Jugendamts die Jugendgerichtshilfe durchgeführt wurde, ob sich diese Regelung bewährt hat und wie sie weiterhin durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist eine Erklärung des Einverständnisses der Person oder Stelle, welche die Jugendgerichtshilfe durchführen soll, und der beteiligten Jugendgerichte mit dieser Regelung beizugeben" (§ 13 Abs. 2 Buchst. c VV. JAG.). Erfolgt die Befreiung, dann bleibt das ganze Gebiet der Jugendgerichtshilfe wie bisher der freien Wohlfahrtspflege überlassen.

[8]) „Jugendgerichtshilfe ist die Wahrnehmung der Interessen der mit dem Strafgesetz in Widerspruch geratenen Jugendlichen im Strafverfahren und die Unterstützung der am Strafverfahren beteiligten Gerichts- und Polizeibehörden." (Begründung z. RJWG. S. 30).

[9]) Kiesow, § 22 JGG. Anm. 2.

Dabei kommt als öffentliches Organ gemäß § 3 Ziff. 5 RJWG. das Jugendamt in Frage, ferner die bestellte Aufsichtsperson („Helfer") (§ 23 Abs. II Satz 2 und § 28 Abs. III JGG.), als private Organe die in § 23 Abs. II Satz 2 JGG.[1]) und § 42 JGG. ausdrücklich genannten 3 Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen".[2])

Das Jugendgericht hat also das Recht der Auswahl zwischen dem Jugendamt und den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrtspflege, soweit nicht ausdrücklich im JGG. die Zuständigkeit des Jugendamtes vorgeschrieben ist.[3]) Aber auch in solchen Fällen kann das Jugendgericht unbeschadet seiner Verpflichtung gegenüber dem Jugendamt die freien Wohlfahrtsvereine gleichzeitig zur Mitarbeit heranziehen.[4])

Die Jugendämter ihrerseits haben die Jugendgerichtshilfe im Benehmen mit den Vereinen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen (§ 42 Satz 1 JGG.). Diese Vorschrift kann nur im Zusammenhang mit den §§ 6 und 11 RJWG., die bereits oben[5]) behandelt wurden, verstanden werden. Diese beiden Bestimmungen finden auch auf die Durchführung der Jugendgerichtshilfe Anwendung, da die Jugendgerichtshilfe zu den (verzichtbaren) Pflichtaufgaben des Jugendamtes gehört. Im übrigen können die Landesregierungen über das Zusammenwirken der Jugendämter mit den freien Vereinigungen gemäß § 42 Satz 2 JGG.[6]) nähere Vorschriften erlassen.[7]) In Bayern gilt gemäß § 13 Buch-

---

[1]) Nach § 23 Abs. II Satz 2 JGG. ist den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, der Zutritt zu den gemäß § 23 Abs. I JGG. nicht öffentlichen Verhandlungen des Jugendgerichts zu gestatten.

[2]) Vgl. Heß § 22 JGG. Anm 2.

[3]) Eine Mitwirkung des Jugendamts ist in den §§ 8, 12 Abs. V, 16, Abs. V, 20 Abs. I, 22, 23 Abs. II, 27, 28 Abs. III, 29 Abs. III, 31 Abs. III, 32 Abs. I und III, 34, 40 Abs. III, 42 und 51 Ziff. 1 JGG. vorgeschrieben.

[4]) Vgl. Heß § 22 JGG Anm. 2.

[5]) Siehe S. 45 ff.

[6]) Die ursprüngliche Fassung des § 42 JGG. (§ 40 des Entwurfs) lautete: „Die Landesregierungen können die Rechte und Pflichten, die dieses Gesetz den Jugendämtern zuweist (Jugendgerichtshilfe), Vereinigungen übertragen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Die Vereinigungen haben ihre Tätigkeit im Benehmen mit den Jugendämtern auszuführen." Diese vom Reichsrat dem Entwurf der Reichsregierung zugefügte Bestimmung wurde in die Reichstagsvorlage übernommen und von der Reichsregierung wie folgt begründet: „Die Jugendgerichtshilfe, die der Entwurf in weitem Umfange für seine Zwecke heranzieht, wird gegenwärtig überwiegend im Wege freiwilliger Liebestätigkeit geübt. Der Entwurf weist sie entsprechend dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (§ 3 Nr. 5) grundsätzlich den Jugendämtern zu, die zur Durchführung dieser Aufgabe nach § 6 des Reichsgesetzes die private Jugendhilfe heranzuziehen haben. § 40 gestattet darüber hinaus den Landesregierungen, das in § 6 vorgesehene Verhältnis der privaten Jugendhilfe zum Jugendamt umzukehren. Die Landesregierungen sollen in der Lage sein, die Jugendgerichtshilfe ganz oder teilweise den auf dem Boden freiwilliger Liebestätigkeit entstandenen Vereinigungen zu eigener Ausführung zu übertragen; die Vereinigungen haben ihre Tätigkeit dann aber im Benehmen mit den Jugendämtern auszuüben. Gerade auf dem Gebiete der Jugendgerichtshilfe sind die Erfahrungen mit privaten Vereinigungen recht günstig gewesen. Es liegt im Interesse der Jugendlichen selbst, die hier tätigen Kräfte nicht in ihrer Entfaltung dadurch zu hemmen, daß sie dem Jugendamt eingegliedert werden." Der Reichstag hat zur großen Enttäuschung der christlichen Wohlfahrtsvereine (vgl. Noppel ZBlVormW. 1922/23 S. 267) diesen Gesetzesvorschlag abgelehnt, um eine Konfessionalisierung der Jugendgerichtshilfe zu verhüten. Die jetzige Fassung des § 42 läßt eine völlige Delegation auf die freien Jugendwohlfahrtsvereinigungen durch die Landesregierungen nicht zu. Unberührt bleiben aber die Bestimmungen des RJWG. über Delegation seitens des Jugendamtes.

[7]) Solche Vorschriften sind noch nicht erlassen.

stabe c VV. JAG. folgendes:[1]) „Wo die Jugendgerichtshilfe bisher durch bewährte Einrichtungen, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege versehen wurde, sollen diese nicht ohne Notwendigkeit beseitigt oder eingeschränkt werden."

Die Gerichtshilfe für Erwachsene,[2]) [3]) die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist noch nicht gesetzlich geregelt und ihre Durchführung obliegt nach wie vor voll und ganz der freien Wohlfahrtspflege. Es sei jedoch erwähnt, daß der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927, hinsichtlich der Durchführung der Entlassenenfürsorge die Zusammenarbeit der behördlichen Stellen mit der freien Wohlfahrtspflege vorschreibt.[4])

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im JGG. der Rechtsstellung im RJWG. und JAG. entspricht. Die christlichen Wohlfahrtsvereine werden wie dort, so auch hier, ausdrücklich anerkannt und ihre Heranziehung zur Mitarbeit ausdrücklich vorgeschrieben.

3. Das Reichslichtspielgesetz.

Durch die Auswüchse im Lichtspielwesen werden besonders die Jugendlichen nach der sittlichen Seite hin gefährdet. Die christlichen Wohlfahrtsvereine haben daher schon von jeher einen sehr energischen Kampf gegen diese Auswüchse geführt.[5]) [6]) Sie hatten daher auch großes Interesse an den durch das Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. I S. 953)[7]) eingeführten Filmprüfungsverfahren[8]) beteiligt zu werden.

Es ist die Aufgabe dieses Abschnittes, die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im Reichslichtspielgesetz darzustellen.

Nach § 1 RLG. dürfen Bildstreifen (Filme) grund-

---

[1]) Obwohl dies keine landesrechtliche Vorschrift im Sinne des § 42 Satz 2 JGG. ist, wird dieser Gedanke für die Zusammenarbeit maßgebend sein.

[2]) Die Gerichtshilfe für Erwachsene wird auch soziale Gerichtshilfe genannt

[3]) Siehe Wüllner „Die soziale Gerichtshilfe als Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege", in Freie Wohlfahrtspflege 1929, S. 102 ff.

[4]) In § 242 Abs. III des Entwurfs (Reichstagsdrucksache Nr. 3628 III. Wahlperiode 1924/27) heißt es: „Gelingt es dem Gefangenen nicht, sich Unterkunft und Arbeit für die Zeit nach seiner Entlassung zu sichern, so ist es Aufgabe der Anstaltsbeamten, besonders des Fürsorgers und der Anstalt selber, sich darum zu bemühen. Zu diesem Zwecke haben sie sich, soweit nicht eigene staatliche Einrichtungen, bestehen, u. a. mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen, in Verbindung zu setzen.

[5]) „Fast täglich ist von Vereinen aus allen Teilen Deutschlands auf die Gefahr hingewiesen, die in sittlicher Beziehung durch die schrankenlose Ausübung des Lichtspielwesens erwüchsen." (Begr. S. 2048).

[6]) Vgl. Steinweg, S. 405 ff.

[7]) Dazu erging die Ausf. VO. v. 16. Juni 1920 (RGBl. I S. 1213).

[8]) Durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragen vom 12. November 1918 (RGBl. I S. 1303) war die bis dahin bestehende polizeiliche Filmzensur aufgehoben und Zensurfreiheit gewährt worden. Diese Zensurfreiheit wurde jedoch derart mißbraucht, daß bereits Art. 118 Abs. II RV. zwar die allgemeine Zensurfreiheit bestehen ließ, daneben aber für Lichtspiele abweichende gesetzliche Bestimmungen zuließ. Außerdem besagt Art. 122 RV. daß zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig sind. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage wurde die Filmzensur eingeführt.

sätzlich nur dann öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im In- und Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfstellen zugelassen sind. Die Prüfung der Bildstreifen umfaßt die Bildstreifen selbst, den Titel, den verbindenden Text in Wort und Schrift und die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame[1]) (§ 5 RLG.).

Die Zulassung setzt einen Antrag voraus. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Sie darf dagegen nicht wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher versagt werden, außerdem nicht aus Gründen, die außerhalb des Inhalts der Bildstreifen liegen (§ 1 Abs. II RLG.).[2])

Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung. Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den aus den oben erwähnten Gründen des § 1 Abs. II RLG. verbotenen Bildstreifen alle Bildstreifen ausgeschlossen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Ueberreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist. Außerdem kann die Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf Antrag des zuständigen Jugendamts oder, falls ein solches nicht besteht, auf Antrag der Schulbehörde unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften nach Anhörung[3]) von Vertretern der Organisationen für Jugendpflege zum Schutze der Gesundheit und der Sittlichkeit weitere Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festsetzen, zu deren Innehaltung die Unternehmer der Lichtspiele verpflichtet sind (§ 3 RLG.).

Die oben erwähnten Filmprüfstellen sind in Berlin und München errichtet. Ihre Zuständigkeit ist räumlich abgegrenzt. Doch gilt die von einer Prüfstellung erfolgte Zulassung für das gesamte Reichsgebiet (§ 8 RLG; Abschn. C AusfVO. RLG.).

Die Prüfstellen setzen sich aus einem beamteten Vorsitzenden und stimmberechtigten Beisitzern (auch Frauen) zusammen. Von den letzteren ist je ein Viertel den Kreisen des Lichtspielgewerbes und der auf den Gebieten der Kunst und Literatur bewanderten Personen, die Hälfte den auf den

---

[1]) Falls die Reklame noch nicht von der Prüfungsstelle genehmigt ist, bedarf sie der Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§ 5 Abs II RLG.).

[2]) Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teils der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfungsstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreiten werden (§ 1 Abs. III RLG.).

[3]) „Anhörung" bedeutet nicht mehr als gutachtliche Aeusserung, die für die Gemeinde oder den Gemeindeverband unverbindlich ist (Vgl. Seeger § 3 RLG. Anm. 5).

Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen (§ 9 RLG.). Die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände[1]) vom Reichsminister des Innern ernannt (§ 9 Abs. II RLG.). Einer Entschließung des Reichstages entsprechend, wird der Reichsminister des Innern als Beisitzer Persönlichkeiten aus dem ganzen Reich berufen, um dadurch bei der Zensur auch auf das Empfinden der Bevölkerung außerhalb der Städte Berlin und München Rücksicht zu nehmen.[2])

Welche Verbände im einzelnen als „beteiligt" anzuerkennen sind, bleibt dem Ermessen des Ministers überlassen.[3]) Es kommen jedoch nur Verbände der im Gesetz genannten Kreise in Frage. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 9 Abs. I Satz 3 RLG. können die Verbände nur solche Personen vorschlagen, die am Lichtspielgewerbe weder geschäftlich noch beruflich beteiligt sind.[4])

Da die Ernennung der Beisitzer[5]) „auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände" erfolgt, „ergibt sich einmal, daß der Reichsminister des Innern eine Persönlichkeit, die sich auf einer solchen Vorschlagsliste nicht befindet unter keinen Umständen zum Beisitzer ernennen kann; es wird andererseits aber daraus auch zu folgern sein, daß die Vorschlagslisten mehr Personen vorschlagen müssen, als ernannt werden sollen, da es sich sonst nur scheinbar um Vorschläge, in Wirklichkeit aber um eine den Reichsminister bindende Präsentation handeln würde. Wenn das Gesetz den Reichsminister des Innern an die Vorschläge der Verbände nicht binden will, sondern ihm Freiheit geben will, so geschieht das offenbar, um ihm die Möglichkeit zu geben, Persönlichkeiten, die ihm aus irgend einem Grunde als ungeeignet erscheinen, von vornherein abzulehnen. Man wird deshalb verlangen dürfen, daß die Zahl der Vorgeschlagenen die Anzahl der zu Ernennenden erheblich übersteige und wird dem Reichsminister des Innern für befugt erklären müssen, um weitere Vorschläge zu ersuchen, wenn er pflichtgemäß der Ueberzeugung ist, daß sich unter den bisher Vorgeschlagenen nicht die genügende Anzahl geeigneter Beisitzer befindet.[6]) [7])

---

[1]) Ein einzelner Verein hat also kein Vorschlagsrecht.

[2]) Vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 1002.

[3]) Vorschlagsberechtigt sind u. a. der Deutsche Caritasverband u. der Zentralausschuß für Innere Mission u. die entsprechenden Fachverände, (Vgl. Steinweg S. 408).

[4]) Eine geschäftliche Beteiligung liegt vor, wenn ein wirtschaftliches Interesse des betreffenden Beisitzers am Lichtspielgewerbe gegeben ist, eine berufliche Beteiligung dann, wenn er sich in einem Dienstverhältnis zur Filmindustrie befindet. (Vgl. Seeger § 9 RLG. Anm. 8).

[5]) Die Beisitzer erhalten nach § 10 Abs. II RLG. Anwesenheitsgelder und Ersatz der Reisekosten, deren Höhe der Reichsminister des Innern bestimmt.

[6]) Hellwig, RGBS. Anm. 76. Diese Ausführungen gelten für das RLG. entsprechend.

[7]) Im Gegensatz hierzu ist der Stadtrat bezw. Bezirkstag (bezw. Bezirksamtsvorstand, § 21 VV. FG.) bei der Berufung der Vertreter der freien Vereinigungen zum Wohlfahrtsausschuß bezw. Bezirksfürsorgeausschuß und zum Stadt- bezw. Bezirksjugendamt an die in den Vorschlaglisten eingehaltene Reihenfolge gebunden, soweit die vorgeschlagenen Personen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vgl. §§ 13 Abs. III, 21 VV. FG.; § 8 VV. JAG.

Die Prüfstellen, bezw. die nach Bedarf zu errichtenden Prüfkammern entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, die sich aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern in der oben dargelegten Weise zusammensetzen.[1]) Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehung der Person ihr Urteil abgeben wollen (§ 10 Abs. I RLG.). Sind Bildstreifen zur Vorführung in Jugendvorstellungen bestimmt, so sind bei der Prüfung des Bildstreifens auch Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren zu hören, die auf Vorschlag der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt[2]) berufen werden (§ 11 Abs. II RLG.). Der Vorsitzende kann, falls er keine Bedenken hat, die Zulassung eines Films auch ohne die Zuziehung von Beisitzern aussprechen. Auf Verlangen[3]) zweier Beisitzer hat jedoch die Prüfstelle zu entscheiden (§ 11 Abs. III RLG.).[4])

Zur Entscheidung über Beschwerden[5]) ist eine Oberprüfstelle in Berlin gebildet, die endgültig entscheidet (§§ 8 und 13 RLG., Abschn. F AusfVO. RLG.) und zwar ebenfalls in der Besetzung von 5 Mitgliedern, die sich aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern aus den oben erwähnten Kreisen (§ 11 Abs. I RLG.) zusammengesetzt.[6]) Handelt es sich um Bildstreifen, die zur Vorführung in Jugendvorstellungen bestimmt sind, so sind auch hier Jugendliche zu hören, die auf Vorschlag der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt[7]) berufen werden (§ 13 RLG.). Schließlich kann der Vorsitzende, wie bei den Prüfstellen, so auch hier, falls er keine Bedenken hat, ohne die Zuziehung von Beisitzern entscheiden. Auf Verlangen zweier Beisitzer hat jedoch die Oberprüfstelle als solche zu entscheiden (§ 13 RLG.).

Ueberblickt man die Rechtstellung der christlichen

---

[1]) § 11 Abs. I RLG., Abschn. D. AusfVO. RLG.

[2]) Darunter sind wohl die Jugendämter Berlin bezw. München zu verstehen.

[3]) Die Frage, wodurch die beiden Beisitzer von dem Vorliegen eines solchen Falles Kenntnis erhalten sollen, ist offen gelassen. Vgl. Liepe, § 11 RLG. Anm. 9

[4]) Die Entscheidungen der Prüfstellen sind im Verwaltungs- oder Dienstaufsichtsweg nicht nachprüfbar. An die konstitutiven Entscheidungen der Prüfstellen sind die ordentlichen Gerichte gebunden (KG. Urteil vom 4. Juli 1922, JW. 5, 1221).

[5]) Die Beschwerde ist in § 12 RLG., Abschn. E AusfVO. RLG. geregelt. § 12 RLG. lautet: „Wird ein Bildstreifen von einer Prüfstelle ganz oder teilweise verboten, so steht dem Antragsteller gegen den Bescheid (§ 15) innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung an das Recht der Beschwerde zu. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden sowie zwei bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Prüfstelle zu. Die Beschwerde ist in der Sitzung einzulegen." Die christlichen Wohlfahrtsverbände als solche haben also kein Beschwerderecht. Sie können aber, falls sie über zwei Vertreter verfügen, und falls diese den Auftrag ihres Verbandes ausführen, auf diesem Wege Beschwerde einlegen. Dabei ist folgendes zu beachten: Diebeiden Beisitzer müssen die Beschwerde nicht gemeinschaftlich einlegen. Es genügt viel mehr, wenn sich ein Mitglied der bereits eingelegten Beschwerde eines anderen Mitglieds in der gleichen Sitzung anschließt (vgl. Matz-Seeger, § 4 RGBS. Anm. 17). Trotz entgegenstehenden Wortlauts („Das gleiche Recht") hat die Oberprüfstelle in ständiger Rechtsprechung unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte des § 12 RLG. den Prüfern das Recht der Beschwerde nicht nur gegen Verbote, sondern auch gegen die Zulassung eines Bildstreifens zugebilligt. Vgl. Seeger § 12 RLG. Anm. 5.

[6]) Trotzdem in § 13 Abs. I RLG. nur auf § 11 RLG. verwiesen ist, ist anzunehmen, daß auch § 9 RLG. (Ernennung der Beisitzer durch den Reichsminister des Innern usw.) für die Oberprüfstelle entsprechend anzuwenden ist. Vgl. Szczesny S. 66.

[7]) Hier kommt wohl nur das Jugendamt Berlin in Betracht.

Wohlfahrtsvereine bezw. -Verbände im Reichslichtspielgesetz, so muß man feststellen, daß diese Vereinigungen durch dieses Gesetz zwar nicht geschützt oder gefördert, aber doch wenigstens anerkannt werden. Diese Anerkennung äußert sich allerdings nur in dem den beteiligten[1]) christlichen Wohlfahrtsverbänden eingeräumten Recht, die Hälfte der Beisitzer für die Prüfstellen und Oberprüfstellen vorzuschlagen.[2])

4. Das Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Schund und Schmutz in der Literatur bergen, wie Schund und Schmutz im Film, große Gefahren für die Jugend in sich.

Aus diesem Grunde haben sich die christlichen Wohlfahrtsvereine[3]) schon von jeher die Bekämpfung von Schund und Schmutz in der Literatur sehr angelegen sein lassen.[4])

„Immer mehr brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß gesetzliche Abwehrmaßnahmen erforderlich seien, um wenigstens die schlimmste Schundliteratur von den Jugendlichen fernzuhalten . . . .",[5]) umsomehr, als die bisherige gesetzliche Regelung dieser Materie sich als unzulänglich erwiesen hatte.[6])

Schließlich erging das Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (RGBl. I S. 505)[7]) mit der Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1926 (RMBl. S. 1067).

Der folgende Abschnitt soll nun die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine bezw. -verbände in diesem Gesetz klarlegen.

Nach § 1 RGBS. werden Schund- und Schmutzschriften[8]) zum Schutze der heranwachsenden Jugend in eine Liste[9]) aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichs-

---

[1]) Siehe S. 64 Anm. 3.

[2]) Die den Beisitzern eingeräumte Rechtsstellung (Vgl. S. 65 Anm. 5) kann nicht als Rechtsstellung des Vereins betrachtet werden, da diese Beisitzer nicht Vereinsvertreter sind. Vgl. Anm. 1 S. 19.

[3]) Siehe Anm. 4 S. 41.

[4]) Vgl. Schund und Schmutz als sozial-pathologische Erscheinung (Beiträge zur sozialen Fürsorge, Hrsg. Jung & Weber, Heft 7) S. 33 bezw. S. 51.

[5]) HdW. Art. „Schund und Schmutz".

[6]) Bisher war diese Materie in den §§ 184, 184a StGB., § 56 Abs. II Ziff. 12 GewO., §§ 14, 23, 28 Reichspressegesetz geregelt. Zu dieser unzulänglichen Regelung führt die Begründung S. 3 aus: „Seit Jahren wird deshalb in der Oeffentlichkeit die Forderung nach einer wirksamen Ergänzung dieser Bestimmungen erhoben. Der Kampf gegen die Schundliteratur ist zu einer Volksbewegung geworden. Insbesondere aus den Kreisen . . . . der Jugendpflege ist immer wieder auf die schwere geistige und sittliche Schädigung breiter Volksschichten durch die Verbreitung der Schund- und Schmutzliteratur hingewiesen und gebeten worden, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen den bestehenden Mißständen abzuhelfen."

[7]) Von der in Art. 118 Abs. II RV. erklärten Zensurfreiheit gibt es außer der bereits oben behandelten Ausnahme für Lichtspiele auch eine Ausnahme für die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur.

[8]) Der Begriff der Schund- und Schmutzschrift ist im Gesetz nicht festgelegt, die Auslegung ist vielmehr den Prüfstellen überlassen. Vgl. Matz-Seeger, § 1 RGBS. Anm. 2; Hellwig, § 1 RGBS. Anm. 1.

[9]) Diese Liste wird „Reichsschundliste" genannt. Vgl. Begr. S. 4.

gebiet den in § 1 Abs. I RGBS.[1]) näher bezeichneten Beschränkungen unterworfen.

Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solche nicht auf die Liste gesetzt werden (§ 1 Abs. V RGBS.).

Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen in Berlin und München errichtet wurden. Ihre Zuständigkeit ist räumlich abgegrenzt, aber ihre Entscheidungen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit (§ 2 Abs. I RGBS., Abschn. I AusfVO. RGBS.).

Die Prüfstellen entscheiden nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter (§ 2 Abs. II RGBS.). Nach dem Entwurf sollten u. a. auch Jugendwohlfahrtsvereinigungen das Antragsrecht erhalten, was aber nicht Gesetz wurde. Die Vereine können also Anträge nur bei den vorerwähnten Stellen anbringen, in deren Ermessen es dann liegt, einen entsprechenden Antrag bei den Prüfstellen einzubringen. „Bei den Prüfstellen unmittelbar eingehende Anträge nicht antragsberechtigter Stellen sind diesen antragsberechtigten Behörden zunächst zuzuleiten und nur, wenn jene sie sich zu eigen machen, weiter zu verfolgen.[2])

Die Prüfstellen (§ 3 RGBS., Abschn. I AusfVO. RGBS.) setzen sich aus einem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen[3]) (auch Frauen)[4]) zusammen. Von den Sachverständigen sind je zwei den Kreisen der Kunst und Literatur, des Buch- und Kunsthandels, der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen, der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen zu entnehmen. Sie werden vom Reichsminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände[5]) im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Bei der Ernennung sind Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 137 RV., also auch Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche zu berücksichtigen.

---

[1]) § 1 Abs. I RGBS. lautet: „Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen;

1.) sie dürfen im Umherziehen weder feilgeboten, noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;

2.) Sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;

3.) Sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten, noch innerhalb des gewerblichen Betriebs entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

[2]) Matz-Seeger, § 2 RGBS. Anm. 10.

[3]) Die Sachverständigen werden in § 4 Abs. II RGBS. wie im RLG. „auch Beisitzer" genannt.

[4]) Matz-Seeger, § 3 Anm. 10.

[5]) Hinsichtlich der „beteiligten" Verbände und der Art der Vorschläge gelten die auf S. 64 ff. gemachten Ausführungen entsprechend.

Da durch diese Berücksichtigung die Anzahl der Sachverständigen nicht vergrößert werden soll, ist es zwingend notwendig, daß die beteiligten christlichen Verbände[1]) Vertreter ihrer Kirche auf den Vorschlagslisten berücksichtigen.

Die Prüfstellen entscheiden in der Besetzung von neun Mitgliedern, die sich in der oben erwähnten Weise zusammensetzen. Die Heranziehung der Sachverständigen zu den Prüfungen wird durch den Vorsitzenden nach einem bestimmten Plane geregelt. Zu diesem Zwecke ist in der ersten Sitzung jedes Jahres die Reihenfolge, in der die Berufung der Sachverständigen zu den Sitzungen erfolgt, durch Auslosung festzustellen und in einen Sitzungsplan aufzunehmen. Das Los wird für jeden der oben erwähnten vier Kreise besonders durch einen Sachverständigen des betreffenden Kreises gezogen. Die Namen etwa später hinzutretender Sachverständiger werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung dem Plane zugesetzt. Die Sachverständigen sind von dem Vorsitzenden der Prüfstelle für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Urteil unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Nur bei Uebereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern einer Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen (§ 3 Abs. II RGBS.).

Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden (§ 4 RGBS.)[2]) ist eine Oberprüfstelle in Leipzig errichtet worden (§ 2 Abs. I RGBS., Abschn. IV AusfVO. RGBS.). Diese besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der oben bezeichneten Kreise, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen der oben bezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde aus § 4 Abs. II RGBS.[3]) stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.

Faßt man die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine bezw. -verbände im Reichsgesetz zur Bewah-

---

[1]) Vgl. Anm. 3 S. 64.

[2]) Den christlichen Wohlfahrtsverbänden als solchen steht ein Beschwerderecht nicht zu. Sie können aber, falls sie über zwei Vertreter verfügen und falls diese den Auftrag ihres Verbandes ausführen, gegen eine Entscheidung, mit der die Prüfstelle einen Antrag, eine Schrift auf die Liste zu setzen ablehnt, Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen. Die beiden Sachverständigen (§ 4 Abs. III RGBS.) müssen die Beschwerde nicht gemeinschaftlich einlegen; es genügt vielmehr, wenn sich ein Mitglied der bereits eingelegten Beschwerde eines anderen Mitgliedes anschließt. Vgl. Matz-Seeger, § 4 RGBS. Anm. 17.

[3]) Siehe Anm. 2.

rung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften kurz zusammen, so kommt man zu dem gleichen Ergebnis wie beim Reichslichtspielgesetz. Wie dort, so haben die christlichen Wohlfahrtsverbände auch hier lediglich das Recht, die Beisitzer (Sachverständigen) zu den Prüfstellen und zur Oberprüfstelle vorzuschlagen.[1])

5. Das Reichsgaststättengesetz.[2])

Der Alkoholismus ist eines der größten sozialen Uebel. Es fallen ihm nicht nur einzelne, sondern mit dem einzelnen ganze Familien, ja ganze Volksschichten zum Opfer.[3])

Die christlichen Wohlfahrtsvereine[4]) haben den Alkoholismus als die Ursache vielen sozialen Elends schon von jeher bekämpft. Dabei handelt es sich bei diesem Kampf nicht nur um Fürsorge im Einzelfall, „sondern zugleich um den Kampf gegen den Alkoholismus als soziales Uebel, gegen die Trinksitten und falschen Trinkanschauungen, gegen die Macht des Alkoholskapitals, das an dem Alkoholverbrauch interessiert ist. Ferner handelt es sich um eine Beeinflussung der Gesetzgebung und der öffentlichen Zustände im Gasthauswesen und schließlich um nichts Geringeres, als eine Art Lebensreform, eine Reform des Lebenszuschnittes in mannigfacher Beziehung, insbesondere um eine wahrhaft ethische und hygienische Ausgestaltung der Volkserholung und der Volksfreunde."[5])

Das Gaststättenwesen wurde neu geregelt durch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) mit der Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1930 (RGBl. I S. 191).

Es ist nun zu untersuchen, welche Rechtsstellung der Gesetzgeber den christlichen Wohlfahrsvereinen auf dem Gebiet des Gaststättenwesens eingeräumt hat!

Nach § 1 RGG. bedarf derjenige, der eine Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreibt, der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

Bei einem vorübergehenden Bedürfnis kann der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Ein vorübergehendes Bedürfnis für den Ausschank geistiger Getränke ist jedoch bei Schul- und Jugendfesten, sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen (§ 8 Abs. II RGG.).

---

[1]) Siehe die Ausführungen S. 75 ff.

[2]) Vgl. Strathmann, „Gaststättengesetz und Wohlfahrtspflege" in Freie Wohlfahrtspflege 1930, S. 154 ff., 223 ff.; ferner Meinzolt „Das Gaststättengesetz" in BIIM 1930 S. 77 ff.

[3]) Vgl. Begründung S. 7.

[4]) Die Spitzenverbände sind auf hatholischer Seite: „Der Kreuzbund, Reichsverband abstinenter Katholiken e. V."; auf evangelischer Seite der Verband „Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände". Vgl. HdW. Art. „Trinkerrettung" und „Trinkerfürsorge".

[5]) Steinweg, S. 337.

Vor der Erteilung der Erlaubnis im Sinne des § 1 RGG.[1]) sind die örtliche Polizeibehörde und die Gemeindebehörde, vor ihrer Zurücknahme ist die örtliche Polizeibehörde zu hören. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen,[2]) daß u. a. auch gemeinnützige Vereine[3]) gehört werden (§ 19 Abs. I RGG.). Es liegt also im Ermessen der obersten Landesbehörde, ob die gemeinnützigen und somit auch die christlichen Wohlfahrtsvereine gehört werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen können für alle Fälle der Erteilung einer Erlaubnis oder nur für die Erlaubnis zu einer bestimmten Betriebsart erlassen werden. Ferner kann die Anhörung auch auf Zurücknahme einer Erlaubnis und sonstiger Entscheidungen[4]) ausgedehnt werden. Die Anhörung dieser Vereine hat sich, falls sie landesrechtlich vorgeschrieben wird, auf den ganzen Antrag, nicht nur auf einzelne Voraussetzungen der beantragten Erlaubnis (z. B. der Prüfung des Bedürfnisses) zu beziehen.[5]) Die Aeußerungen der Vereine haben jedoch nur gutachtliche Bedeutung und binden die Behörde nicht. Diese hat vielmehr nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.[6])

Ueberprüft man die obigen Ausführungen, so muß man feststellen, daß man von einer Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im Reichsgaststättengesetz überhaupt nicht reden kann; es sei denn, daß landesrechtliche Bestimmungen auf Grund des § 19 Abs. I RGG. die Anhörung der gemeinnützigen und somit auch der christlichen Wohlfahrtsvereine anordnen, was aber in Bayern bis jetzt noch nicht geschehen ist.[7])

D. Die gesundheitliche Wohlfahrtspflege.

1. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.[8])

Die Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheiten, welche die Wurzel der menschlichen Gemeinschaft zernagen, „hat von

[1]) „Bei dem Verfahren auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 6), auf Anordnung von Auflagen (§ 11) oder in den Fällen des § 13 Abs. I auf Unterlassung überläßt das Gaststättengesetz die Anordnung einer solchen Beteiligung anderer Stellen, soweit sie für erforderlich gehalten wird, landesrechtlichen Bestimmungen." (Michel § 19 RGG. Vorbemerkung).

[2]) Entsprechende Bestimmungen sind in Bayern bis jetzt noch nicht ergangen.

[3]) „Unter gemeinnützigen Vereinen im Sinne des § 19 Satz 2 sind Vereine zu verstehen, deren satzungsgemäße Aufgaben sich im Dienst am Gemeinwohl erschöpfen." (Michel § 19 RGG. Anm. II, 2). Es gehören hierher also auch die christlichen Wohlfahrtsvereine.

[4]) Siehe Anm. 1.

[5]) Vgl. Michel § 19 RGG. Anm. I, 2.

[6]) Vgl. Kerstiens, § 19 RGG. Anm. 3, ferner Michel § 19 RGG. Anm. I, 3.

[7]) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß gemäß § 19 Abs. II RGG. vor Erteilung der Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein u. a. das Jugendamt zu hören ist. Die christlichen Wohlfahrtsvereine haben also noch auf diesem Wege die Möglichkeit, durch ihre Verteter im Jugendamt ihre Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen.

[8]) Vgl. Kreutz, B. „Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Blickfeld der freien Wohlfahrtspflege", in Freie Wohlfahrtspflege 1927, S. 13 ff. u. S. 56 ff.

Anfang an wahre Menschenliebe aufgerufen, um die Allgemeinheit, nicht zuletzt die jeweils kommende Generation zu schützen. Auch die freie Liebestätigkeit von heute hat schon seit langem auf diese Wunde an unserem Volkskörper hingewiesen und auch ihrerseits versucht, helfend und heilend, vorbeugend und rettend hier einzugreifen, besonders als durch den Krieg und seine Folgen das Uebel anfing epidemisch zu werden.

Die Dynamik der freien Liebestätigkeit hat in den verschiedenen Zeitläufen auch jeweils die Methode ihrer Abwehr geändert und ist deshalb nie wirkungslos gewesen. Sie hat dieses Lebensproblem immer mit den Augen der Seele gesehen; deshalb war auch ihr Ziel immer die Arbeit an der Seele. Nach Erfahrungen und Aussagen der Aerzte ist dieses Leiden heute aber geradezu eine Massenerscheinung, d. h. eine Volksseuche geworden, welche die freie Liebestätigkeit, im weitesten Sinne des Wortes genommen, nicht mehr allein meistern kann. Hier muß das ganze Volk mitwirken und deshalb ist eine bewußte Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf Grund gesetzlicher Regelung nicht mehr von der Hand zu weisen."[1])

Diese gesetzliche Regelung erfolgte durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61).[2])

Im folgenden sei die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine in diesem Gesetz gezeigt.

Die Durchführung der aus dem RGBG. erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben[3]) ist Gesundheitsbehörden[4]) übertragen (§ 3 RGBG.). Diese haben mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeeltern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge, also auch mit den christlichen Wohlfahrtsvereinen und deren Einrichtungen,[5]) nach näheren landesrechtlichen Vorschriften (§ 18 RGBG.) zuzusammenzuwirken.[6])

Die Gesundheitsbehörden haben nach der bayerischen Vollzugsbekanntmachung[7]) u. a. insbesondere bei minderjährigen Geschlechtskranken dafür zu sorgen, daß die Kranken

---

[1]) Kreutz, Freie Wohlfahrtspflege 1927, S. 13.

[2]) Dazu erließ das Bayerische Staatsministerium des Innern die Bekanntmachung vom 29. September 1927 über den Vollzug des RGBG. (Ministerial-Amtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung 1927, S. 49).

[3]) Bezüglich der einzelnen Aufgaben muß auf die §§ 4 und 9 RGBG. verwiesen werden. Danach kann die zuständige Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, veranlassen, ein ärztliches Zeugnis beizubringen usw.

[4]) Gesundheitsbehörden sind in Bayern (siehe Anm. 2) die Bezirksverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion.

[5]) Vgl. Steinweg S. 319, Löwenstein, DZfW. 2. Jg. S. 609.

[6]) Dieses Zusammenwirken ist notwendig, da die Gesundheitsbehörden bei ihrer Tätigkeit „weder der caritativen Verbände noch der Heilsarmee noch der ganzen freiwilligen Wohlfahrtspflege entbehren können, die ja bis vor kurzem in großem Umfange die Pflege und Fürsorge für die gefährdete Jugend geleistet haben, denn es wird lange Zeit dauern, bis der Staat und die Gemeinden in der Lage sein werden, alle die nötigen Heime und die dazu nötigen Fürsorgerinnen und Wohlfahrtsbeamtinnen zu schaffen" (Galewsky in DZfW. 2. Jg. S. 605). Vgl. auch Begr. S. 6.

[7]) Siehe Anm. 2.

in Fühlung mit den entsprechenden öffentlichen oder privaten Fürsorgestellen und Einrichtungen kommen. Zu diesem Zweck ist ein enges Zusammenarbeiten der Gesundheitsbehörden mit den Wohlfahrts-, Jugend- und Pflegeämtern, sowie mit den Organen der einschlägigen freiwilligen Fürsorgeverbände und der Seelsorge notwendig.

Da es aber ohne Zwang nicht gelingt, besonders gefährdete Jugendliche rechtzeitig der Fürsorge zuzuführen, haben die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen (§ 3 RGBG.).[1]) Dazu führt die bayerische Vollzugsbekanntmachung aus: „Die Polizeibeamten werden insbesondere den gesundheitlich und sittlich gefährdeten Minderjährigen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sie zur Verhütung weiterer Gefährdung den Fürsorgestellen der Behörden und freien Organisationen für Minderjährige zuführen".[2])

Die Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine im Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten läßt sich kurz dahingehend charakterisieren, daß die öffentliche Gesundheitspflege diese Vereine ebenfalls anerkennt und auf Grund einer allerdings „sehr mageren und vagen Bestimmung" (§ 3 RGBG.)[3]) zur Mitarbeit heranzieht.

2. Die Reichsrichtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung.[4])

Eine der häufigsten Ursachen des Elendes ist die Krankheit. Die christliche Wohlfahrtspflege hat sich daher schon sehr früh auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge[5]) betätigt.[6]) Oeffentliche Wohlfahrtspflege und Versicherung haben sich dann später ebenfalls der Gesundheitsfürsorge angenommen.[7]) Es waren somit die freie Wohlfahrtspflege, die öffentliche Wohlfahrtspflege und die Versicherungsträger zur gleichen Zeit auf dem gleichen Gebiet tätig. Die Folge davon war ein planloses Nebeneinander- und Gegeneinanderarbeiten. Infolgedessen bildeten sich Bestrebungen, die das Ziel hatten, eine planmäßige, wirksame, umfassende und zusammenhängende Ge-

---

[1]) Siehe Anm. 2 S. 71.

[2]) „Auf die Bestimmung haben gerade Vertreter der konfessionellen Liebestätigkeit starken Wert gelegt, da sie nach jahrzehntelanger Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge wissen, daß ein festes Zugreifen der Polizei dringend erforderlich ist, um überhaupt viele Gefährdete der Fürsorge zugänglich zu machen." Steinweg S. 319. Vgl. ferner Hellwig § 3 RGBG. Anm. 8.

[3]) Steinweg S. 319.

[4]) Vgl. Heß, W., „Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsträger und Fürsorgeverbände" in BayFürsBl. 1928 Sp. 399 ff., ferner Memelsdorff, F. in Rotes Kreuz S. 511 ff. „Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge."

[5]) Die Gesundheitsfürsorge „umfaßt allgemeine Maßnahmen und Maßnahmen im Einzelfall zur Bekämpfung der Volkskrankheiten und zur Hebung der Volksgesundheit" (Vgl. § 1 Reichsrichtl.).

[6]) Vgl. HdW. Art. „Gesundheitsfürsorge", ferner Martineck-Wankelmuth S. 15 und S. 70 dieser Abhandlung.

[7]) Vgl. Martineck-Wankelmuth S. 15 ff.

sundheitsfürsorge auf gesetzlicher Grundlage durchzuführen.[1]) Diese Bestrebungen waren umsomehr zu begrüßen, als „eine planwirtschaftliche Zusammenarbeit aller an der Gesundheitswirtschaft beteiligten Stellen, vor allem der Versicherungsträger, der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und der Aerzteschaft eine dringende Notwendigkeit ist."[2])

Die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege usw. brachten die Reichsrichtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung vom 27. Februar 1929 (RGBl. I S. 69).[3])

Der folgende Abschnitt will die den christlichen Wohlfahrtsvereinen in den Reichsrichtlinien eingeräumte Rechtsstellung untersuchen.

Nach § 2 der Richtlinien sollen sich die Versicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, den staatlichen und kommunalen Gesundheitsbehörden, der Aerzteschaft und anderen beteiligten Stellen, zu Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder ähnlichen Vereinigungen verbinden zur Förderung der gemeinsamen Zwecke in der Gesundheitsfürsorge. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften[4])[5]) ist das Zusammenwirken aller Mitglieder zur Erreichung einer umfassenden und planmäßigen, zusammenhängenden und möglichst wirksamen Gesundheitsfürsorge für die fürsorgebedürftige Bevölkerung und zwar unbeschadet der besonderen Aufgaben, die den Gemeinschaftsmitgliedern nach Gesetz oder Satzung obliegen. Durch Arbeitsgemeinschaften werden die Ausgaben für unnötige Doppelleistungen vermieden und Mittel zur Steigerung der notwendigen Leistungen frei gemacht; die Gesundheitsfürsorge im ganzen wird dadurch einfacher und wirtschaftlicher.

Verfassung und Geschäftsführung, Arbeitsgebiet und Arbeitsweise, Aufbringung und Verwendung der Mittel regeln die Beteiligten durch Vereinbarung.[6]) Dabei wird auf das geschichtlich Gewordene und das örtliche Kräfteverhältnis die gebotene Rücksicht zu nehmen sein. Bestehende Arbeitsgemeinschaften sind zu fördern und auszubauen. Die Bil-

[1]) Vgl. Grieser im Vorwort zu Martineck-Wankelmuth.

[2]) Memelsdorff in Rotes Kreuz S. 511 ff.

[3]) Die Reichsrichtlinien ergingen auf Grund von Abschnitt C des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherungsordnung vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 157).

[4]) Eine Arbeitsgemeinschaft liegt dann vor, wenn sich mehrere Stellen zur gemeinschaftlichen Erfüllung von Aufgaben verbinden, ohne dabei ihre Selbständigkeit aufzugeben. (Vgl. Martineck-Wankelmuth, S. 38.). Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bleiben also völlig selbständig. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Es steht im Ermessen der Beteiligten, ob sie beitreten wollen.

[5]) Für welche Bezirke diese Arbeitsgemeinschaften gebildet werden sollen, ist in den Richtlinien nicht gesagt. Nur von einer Reichsarbeitsgemeinschaft ist die Rede. Daneben kommen natürlich noch Landesarbeitsgemeinschaften und örtliche Arbeitsgemeinschaften in Frage. Gerade die letzteren sind von größter Bedeutung. (Vgl. Memelsdorff in Rotes Kreuz S. 511. ff.

[6]) Für die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften hat Memelsdorff Leitsätze aufgestellt, die bei Martineck-Wankelmuth S. 173 ff. abgedruckt sind.

dung einer Reichsarbeitsgemeinschaft ist anzustreben (§ 3 Reichsrichtl.).

Die Reichsrichtlinien befassen sich mit der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskranke Versicherte.[1])[2]) Sie umfaßt Maßnahmen im Einzelfall und allgemeine Maßnahmen.

Zunächst sei hier auf die Einzelmaßnahmen für tuberkulöse Versicherte[3]) eingegangen.

Diesen Versicherten kann aus der Versicherung ein Heilverfahren (Heilmaßnahme)[4]) oder eine sonstige, die Gesundheit fördernde Fürsorge (Fürsorgemaßnahme)[5]) bewilligt werden.

Für die Durchführung der Heilmaßnahmen können sich die Versicherungsträger durch Vereinbarungen die Mitwirkung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sichern (§ 23 Abs. I Reichsrichtl.).

Die Versicherungsanstalten sorgen dafür, daß Heil- und Fürsorgemaßnahmen ineinandergreifen und keine den Versicherten schädigende Unterbrechung erfahren. Sie treffen über die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen (§ 23 Abs. II Reichsrichtl.). Dazu sagt die Begründung folgendes: „Indem der Entwurf den Satz aufstellt, daß die Heilmaßnahmen für Tuberkulöse durch die erforderlichen Fürsorgemaßnahmen ergänzt werden sollen, begründet er zugleich für die an der Gesundheitsfürsorge beteiligten Stellen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit. Denn die Durchführung von Fürsorgemaßnahmen wird den Versicherungsträgern nicht immer möglich sein, es werden ihnen hierzu die erforderlichen Einrichtungen fehlen, auch wird eine solche Aufgabe die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel

---

[1]) Der Kreis der versicherten Bevölkerung ergibt sich aus den §§ 5 bezw. 27 der Reichsrichtl. Die auf Grund der Richtlinien zu bildenden Arbeitsgemeinschaften werden zunächst nur für die versicherte Bevölkerung tätig. Doch sollen sie ihre Einrichtungen auch für die nicht versicherte Bevölkerung zur Verfügung stellen. Die Begründung zu den Reichsrichtlinien sagt dazu (§ 23) folgendes: „Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskranke Versicherte mit der allgemeinen Gesundheitsfürsorge besteht, ist es nicht nur wünschenswert, sondern regelmäßig auch kaum entbehrlich, daß Arbeitsgemeinschaften, die sich mit der Betreuung tuberkulöser und geschlechtskranker Versicherter beschäftigen, ihre Tätigkeit auch auf die Bekämpfung anderer Krankheiten und auf die nicht versicherte Bevölkerung ausdehnen. Um die im Besitze der Beteiligten vorhandenen Einrichtungen und Kräfte möglichst restlos auszunützen, werden zwischen den Versicherungsträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zweckmäßige Vereinbarungen über die Benutzung von Einrichtungen der Versicherungsträger durch die Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und umgekehrt getroffen werden. Durch solche Vereinbarungen kann einerseits eine ausreichende Belebung vorhandener Einrichtungen erzielt werden, anderseits kann den Beteiligten die Schaffung eigener neuer Einrichtungen erspart werden. Derartige Vereinbarungen, die in einzelnen Fällen schon heute getroffen zu werden pflegen, geben insbesondere den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Möglichkeit, der nicht versicherten Bevölkerung ohne Schaffung neuer Einrichtungen Heilsmaßnahmen zu gewähren." Vgl. ferner Begr. zu FG. S. 122 und Art. 37 Satz 2 FG.

[2]) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich jedoch nicht nur mit der Betreuung tuberkulöser und geschlechtskranker Versicherter beschäftigen, sondern ihre Tätigkeit auch auf die Bekämpfung anderer Krankheiten ausdehnen. S. Anm. 1.

[3]) Der Kreis der Versicherten ergibt sich aus § 5 Reichsrichtlinien.

[4]) Heilmaßnahmen sind nach § 7 der Richtlinien ärztliche Behandlung, Anstaltspflege usw.

[5]) Zu den Fürsorgemaßnahmen gehören nach § 11 der Richtlinien u. a. die Maßnahmen zum Schutze der Angehörigen gegen Ansteckung.

übersteigen. Andererseits besitzen die Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege regelmäßig die Einrichtungen, die zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen erforderlich sind . . ."

Soweit geeignete Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, sollen sich die Versicherungsträger ihrer bedienen und von der Schaffung neuer eigener Einrichtungen absehen (§ 23 Abs. III Reichsrichtl.).[1])

Was die allgemeinen Maßnahmen gegen Tuberkulose betrifft, für die von den Versicherungsträgern zum Nutzen der versicherten Bevölkerung Mittel aufgewendet werden dürfen, wie z. B. für die Schaffung, Förderung und Unterhaltung geeigneter Anstalten, so sollen auch hier zunächst vorhandene Einrichtungen berücksichtigt und ausgestaltet werden (§ 25 Abs. II Reichsrichtl.).

Hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge für geschlechtskranke Versicherte[2]) ist folgendes zu sagen:

Die Vorschriften über die Maßnahmen im Einzelfall[3]) befassen sich nicht ausdrücklich mit der Zusammenarbeit der Versicherungsträger mit der freien Wohlfahrtspflege. Doch ist diese auch hier anzunehmen, besonders soweit es sich um Anstaltspflege und Beratung des Erkrankten handelt.[4])

Was die allgemeinen Maßnahmen gegen die Geschlechtskrankheit betrifft, für die von den Versicherungsträgern zum Nutzen der versicherten Bevölkerung Mittel aufwendet werden dürfen, wie z. B. für die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung geeigneter Beratungsstellen usw., so sollen auch hier zunächst vorhandene Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des oben erwähnten § 23 Abs. III Reichsrichtlinien berücksichtigt und ausgestaltet werden (§ 35 Abs. II Reichsrichtlinien).

Das Ergebnis der Untersuchung der Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine in den Reichsrichtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung zeigt, daß den Vereinen auch auf diesem Gebiete Anerkennung gezollt und Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben ist.

E. Zusammenfassung.

Das Ergebnis der Untersuchung der Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine auf dem Gesamtgebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist folgendes:

---

[1]) Diese Bestimmung entspricht den §§ 5 Abs. III RFV. und 6 RJWG. Es sei deshalb auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.

[2]) Der Kreis der Versicherten ergibt sich aus § 27 Reichsrichtlinien.

[3]) Zu den Maßnahmen im Einzelfall gehören nach § 28 Reichsrichtlinien u. a. ärztliche Behandlung, Anstaltspflege und Beratung des Erkrankten.

[4]) Hierfür läßt sich aus der Begründung zu § 23 Reichsrichtlinien folgendes anführen: „Auch für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten macht sich das Bedürfnis zur Zusammenarbeit der Versicherungsträger mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zur Durchführung der auch hier erforderlichen Fürsorgemaßnahmen immer mehr geltend. So bildet die gemeinschaftliche Errichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen für Geschlechtskranke und die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und ihre Verhütung eine überaus wichtige Aufgabe, die zweckmäßig ebenfalls durch Arbeitsgemeinschaften gelöst wird."

Der staatliche Gesetzgeber anerkennt, schützt oder fördert die christlichen Wohlfahrtsvereine als Träger freier Wohlfahrtspflege auf sämtlichen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Ueberall ist die gesetzliche Möglichkeit eines Zusammenwirkens zwischen öffentlicher und freier und somit auch christlicher Wohlfahrtspflege geschaffen. Teils ist den christlichen Wohlfahrtsvereinen das Recht eingeräumt, für die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege stimmberechtigte oder beratende Mitglieder vorzuschlagen,[1]) teils können sie zur Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege herangezogen werden.

Die Notwendigkeit dieses Zusammenwirkens zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege „war in Fachkreisen längst erkannt. Durch den Krieg und unsere Not war die freie Wohlfahrtspflege stark ins Hintertreffen geraten. Vorher hatte sie, rein ziffernmäßig betrachtet, mindestens die gleiche Bedeutung wie die öffentliche. In einem war sie ihr aber immer überlegen und wird es auch immer bleiben: in der Pflege der persönlichen Beziehung und damit der Individualisierung. Die Wohlfahrtspflege muß vor allem Menschlichkeitscharakter tragen, sonst wird sie weder richtig geübt, noch richtig empfunden. Die Hilfe von Mensch zu Mensch muß ihr erstes Kennzeichen sein. Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird immer etwas Kaltes und Rechnerisches an sich tragen und erst dann echt wohltuend wirken, wenn ihr die ausübenden Personen als fühlende Menschen Leben und Wärme einhauchen. Allen amtlichen Organen aber wird ihre Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, auch wenn sie von Anfang an mit reinen menschlichen Gefühlen ihr Amt antreten, mit der Zeit doch mehr und mehr zur Gewohnheit, zur Frage der Pflichterfüllung werden. Das amtliche und berufliche Element, das freilich auch in der Wohlfahrtspflege unentbehrlich ist und ihr Halt und Stütze geben muß, bedarf daher eines gewissen Gegengewichtes und einer belebenden Ergänzung. Diese sind zu finden einmal in den ehrenamtlich in der öffentlichen Wohlfahrtspflege mitwirkenden Personen. Da diese aber keineswegs immer und überall aus den Fachkreisen der freien Wohlfahrtspflege, vielmehr häufig nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt werden, genügt diese Ergänzung nicht, und es muß neben der Berufung von Vertretern der freien Wohlfahrtspflege in die Ausschüsse und sonstigen Körperschaften der öffentlichen Wohlfahrtspflege noch eine enge Fühlung und Zusammenarbeit mit der ersteren angestrebt werden.“[2])

„Die praktische Bedeutung eines Wohlfahrtsgesetzes hängt in weitem Maße mit davon ab, inwieweit es bei der Durchführung der in ihm geregelten Aufgaben die Mitarbeit

[1]) Ueber die Bedeutung dieses Vorschlagsrechts siehe Anm. 1 S. 19.
[2]) Fleischmann-Jaeger, § 5 RFV. Anm. 4.

der freien Liebestätigkeit vorsieht und sichert. Das bedeutet keineswegs eine Ueberschätzung der freien Liebestätigkeit oder eine Unterschätzung der öffentlichen, wohlfahrtspflegerischen Arbeiten und Einrichtungen, sondern es ist vielmehr eine einfache Gegebenheit, die in einer ganzen Reihe innerer und äußerer Gründe bedingt ist, . . . ".[1])

Gerade daran, ob öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in die rechte Beziehung zueinander gebracht sind, wird man die Güte der gesetzlichen Regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege am sichersten feststellen können.[2])

Die christlichen Wohlfahrtsvereine sind mit der derzeitigen Regelung ihrer Rechtsstellung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht immer voll und ganz einverstanden; es war Gelegenheit, im Verlaufe der Abhandlung auf verschiedene Wünsche hinzuweisen. Immerhin hat die gegenwärtige Regelung für die Vereine eine große Bedeutung, besonders im Hinblick darauf, daß die nach dem Kriege sehr stark einsetzenden, heute jedoch wieder stark abgeflauten Bestrebungen nach der Sozialisierung der freien Wohlfahrtspflege durch die gegenwärtige Gesetzgebung als nicht erstrebenswert abgelehnt wurden. Allerdings fehlt es gerade auch auf der Seite der christlichen Wohlfahrtsvereine nicht an Vertretern, die der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung mißtrauisch gegenüberstehen. Sie sehen nämlich in ihr Bestrebungen verwirklicht, die vorwiegend von sozialistischer Seite ausgegangen seien, also von einer Seite, die gegen die freie Wohlfahrtspflege schon oft feindlich aufgetreten war. Diese Befürchtung ist jedoch nicht begründet. „In sozialistischen Kreisen ist seit der Zeit, da sie in stärkerem Maß als früher zur Mitarbeit im öffentlichen Leben herangezogen werden, in vieler Hinsicht eine Umbildung der früheren Meinungen und Lehren eingetreten. Sie mag vorerst nicht in die Massen dringen; doch ist das bei der unermüdlichen Arbeit, die dort für die Verbreitung der von führender Stelle ausgesprochenen Gedanken geleistet wird, und bei dem musterhaften Fleiße, mit dem dort Alle, die sich für das öffentliche Leben schulen, diese Kundgebungen verfolgen, nur eine Frage der Zeit. Die frühere Gegensätzlichkeit zur caritativen Arbeit, in der nur eine Hinwegtäuschung der Armen über ihre Not, eine Hemmung der auf eine gründliche Abhilfe hintreibenden Kräfte gesehen wurde, ist schon seit Jahren aufgegeben. Das im Jahre 1921 beschlossene Görlitzer Programm bedeutete hier eine entscheidende Wendung."[3])

---

[1]) Beeking, S. 78.
[2]) Vgl. Bolzau, S. 129.
[3]) Bolzau, S. 127,

V. Schlußwort.

Wie die Untersuchung der gegenwärtigen Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine ergeben hat, befaßt sich sowohl der kirchliche als auch der weltliche Gesetzgeber direkt oder indirekt mit diesen Organisationen.

Beide Gesetzgeber nehmen ihre eigenen Ziele verfolgend, zu diesen Vereinen Stellung.

Die Kirche verfolgt in ihrer Stellungnahme zu den christlichen Wohlfahrtsvereinen vor allem ein ideelles Ziel. Sie sieht in den Vereinen die Möglichkeit, die Gläubigen für die Nächstenliebe der Tat zu begeistern und dadurch ihr Seelenheil zu fördern. Sie glaubt diese Organisationen am besten dadurch zu unterstützen, daß sie ihre Bildung und Verwaltung — abgesehen von den durch die Glaubens- und Sittenlehren gegebenen Beschränkungen — keinerlei Beschränkungen unterwirft.

Der Staat dagegen verfolgt in erster Linie ein materielles Interesse. Er sieht in den Vereinen die Möglichkeit, sich durch ihre Vermittlungen die Erfahrungen der freien Wohlfahrtspflege nutzbar zu machen und sie selbst zur Mitarbeit heranzuziehen, um sich dadurch finanziell zu entlasten. Er glaubt sein Ziel am besten dadurch erreichen zu können, daß er nur wenige, jedoch grundsätzliche Bestimmungen über die Rechtsstellung dieser Vereine erläßt.

Sowohl die Kirche als auch der Staat lassen sich bei der Regelung der Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine in erster Linie von dem Gedanken der Zweckmäßigkeit leiten. In der gegenwärtigen Rechtsstellung der christlichen Wohlfahrtsvereine liegt also kein Prinzip, das für alle Zeiten Geltung hat. Kirche und Staat verfolgen mit ihrer Stellungnahme zu den christlichen Wohlfahrtsvereinen letzten Endes das gleiche Ziel: der Menschen Not und Leid zu lindern. Um dieses gemeinsame Ziel am besten erreichen zu können, passen sowohl der kirchliche[1]) als auch der weltliche Gesetzgeber[2]) ihre Gesetzgebung der Forderung der Zeit an.

---

[1]) Vgl. Steinweg S. 20; Löhr, Caritas 1926, S. 98.

[2]) Vgl. Fischer, A., „Ueber das Verhältnis des Staates zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Gegenwart", in BayFürsBl. 1928 Sp. 89 ff.; Stöhr, H., „Die Staatsformen und die freie Wohlfahrtspflege", in Freie Wohlfahrtspflege 1929 S. 97 ff.